30.03.2006

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

| | | Seite |
|----|---|-------|
| 1. | Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Haupt- und Realschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_evrel_L2.pdf | 3 |
| 2. | Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_evrel_L3.pdf | 21 |
| 3. | Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kunst_L1.pdf | 43 |
| 4. | Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_englisch_L1.pdf | 75 |
| 5. | Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_franzoesisch_L1.pdf | 94 |
| 6. | Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_franzoesisch_L2.pdf | 115 |
| 7. | Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_deutsch_L1.pdf | 136 |

| | | Seite |
|-----|---|-------|
| 8. | Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang | |
| | Deutsch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen | |
| | www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_deutsch_L2.pdf | 156 |
| | | |
| 9. | Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang | |
| | Spanisch für das Lehramt an Gymnasien | |
| | www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_spanisch_L3.pdf | 183 |
| | | |
| 10. | Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang | |
| | Italienisch für das Lehramt an Gymnasien | |
| | www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_italienisch_L3.pdf | 211 |

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 25.05.2005

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| § 1 | Geltungsbereich |
|------|---|
| § 2 | Regelstudienzeit, Zwischenprüfung |
| § 3 | Modulprüfungsausschuss Lehramt |
| § 4 | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitze |
| § 5 | Module und Credits |
| § 6 | Anmeldung zu den Modulprüfungen |
| § 7 | Prüfungsleistungen |
| § 8 | Notenbildung und Gewichtung |
| § 9 | Versäumnis und Rücktritt |
| § 10 | Täuschung und Ordnungsverstoß |
| § 11 | Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen |
| § 12 | Anrechnung von Modulprüfungen |

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang "Evangelische Religion" entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang "Evangelische Religion" 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion"

- Professoren für "Evangelische Religion", einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für "Evangelische Religion" und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und

- achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs "Evangelische Religion" umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 29 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach "Evangelische Religion" vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu

fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"
6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)"
3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den

Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen,

dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

- ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt "Evangelische Religion" sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in "Evangelische Religion" ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion"

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs "Evangelische Religion" benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik breite Grundlagenkenntnisse und das Wissen über den Stand der Forschung. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezugspunkt der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote. Die Entwicklung religionspädagogischer Konzepte und Modelle für den Religionsunterricht wird vom Prozeß der Klärung der eigenen evangelischen Identität begleitet.

Angestrebt sind die fächerübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Verständigung mit anderen Lebensentwürfen, Weltanschauungen und Religionen. Diese Ziele beinhalten die Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation und ökumenische Offenheit.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

| (Wahl-)Pflichtmodul | Modul 9 Grundlagen der Bibelwissenschaften | 8c |
|---|---|-----|
| (Wahl-)Pflichtmodul? | Modul 10 Einführung in die Systematische | 5c |
| | Theologie und die Kirchen- und Dogmenge- schichte | |
| Pflichtmodul | Modul 11 Einführung in die Religionspädagogik | 8c |
| (Wahl-)Pflichtmodul | Modul 12 Texte und Themen der biblischen Tradition | 10c |
| (Wahl-)Pflichtmodul Modul 13 Entfaltung und Vertiefung der Syste- matischen. Theologie | | 10c |
| Pflichtmodul Modul 14 Einführung in die Unterrichtspraxis | | 9c |
| (Wahl-)Pflichtmodul | Modul 15 Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis | 10c |

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach "Evangelische Religion" ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 9 –11 sowie des Moduls 13 bestanden sind.
- (3) Die Module 12 15 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt "Evangelische Religion" an Hauptschulen und Realschulen

| | Biblische Theologie | Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte | Religionspädagogik |
|---------|---|---|--|
| 6. Sem. | | | Modulprüfung |
| 5. Sem. | | | M15: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis 10c |
| 4. Sem. | Modulprüfung M 12: Texte und Themen der biblischen Tradition 10c | | Modulprüfung M14: Einführung in die Unterrichtspraxis 9c |
| | | Zwischenprüfung | |
| 3. Sem. | M 12: Texte und Themen der biblischen Tradition | Modulprüfung | M 14: Einführung in die Unterrichtspraxis |
| 2. Sem. | Modulprüfung | M 13: Entfaltung und Vertiefung der Systematischen Theologie 10c | Modulprüfung |
| 1. Sem. | M 9: Grundlagen der Bibelwissenschaften 8c | Modulprüfung M 10:Einführung in die Systematische Theologie und die Kirchen- und Dogmengeschichte 5c | M 11: Einführung in die Religionspädagogik 8c |

Anlage 2: Modulhandbuch Evangelische Religion L2

| Modulname | М 9 | |
|--|--|--|
| | Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften | |
| Zahl der Veranstaltungen, | Drei | |
| Veranstaltungsarten | Ein Einführungsseminar, zwei Vorlesungen | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel. Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften. Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zen- trale Aussagen der biblischen Schriften. Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zer- störung des Zweiten Tempels und des frühen Chris- tentums. Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Ver- | |
| | hältnisses der beiden Testamente. Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt "Evangelische Religion" an Hauptschulen und Real- schulen (Wahl-)Pflichtmodul für die Teilstudiengänge Evangelische + | |
| | Katholische Religion L2 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | 1–2 Semester; mindestens. jedes Wintersemester | |
| Sprache | Deutsch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Hauptschulen und Realschulen (Wahl-)Pflichtmodul für StudienanfängerInnen. | |
| Organisationsform | 1 Einführungsseminar, 2 Vorlesungen, Selbststudium | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden | |
| | Selbststudium: 150 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungs- | Modulprüfung | |
| | Klausur (90 min) | |
| leistung, Art der Prüfungen | Klausur (90 min) | |

| Modulname | M 10 |
|----------------------------------|--|
| | Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: |
| | Einführung in die Systematische Theologie und die Kirchen- |
| | und Dogmengeschichte |
| Zahl der Veranstaltungen, | Zwei; |
| Veranstaltungsarten | Einführungsseminar und/oder Vorlesung |
| Kompetenzen | 1. Methodenkompetenz |
| Thema und Inhalte | a. Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und Handlungs- |
| | gestalt (Ethik) des christlichen Glaubens. |
| | b. Kenntnisse seiner geschichtlich geprägten Gestalt |
| | (Kirchen- und Dogmengeschichte, Geschichte der |
| | christlichen Ethik) |
| | |
| | Systematisch-theologische Positionen der Christen- |
| | tumsgeschichte: Augustin, Luther, Schleiermacher, |
| | Barth, Bonhoeffer |
| Verwendbarkeit des Moduls | (Wahl-)Pflichtmodul für die Studiengänge Ev. Religion L 2 |
| Dauer des Moduls/Angebotsturnus | Jährlich |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Pflichtmodul für StudienanfängerInnen, |
| Organisationsform | 1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder |
| | Vorlesung), Selbststudium |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden |
| | Selbststudium: 90 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungs- | Modulprüfung: |
| leistung, Art der Prüfung | Abschlussklausur (90 min) |
| Anzahl der Credits für das Modul | 5 |

| Modulname | м 11 | |
|--|--|--|
| | Religionspädagogik: Einführung in die Religionspädagogik | |
| Zahl der Veranstaltungen, | Drei; | |
| Veranstaltungsarten | Einführungsseminar; Seminar und/oder Vorlesung | |
| Kompetenzen | 1. Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion um | |
| Thema und Inhalte | Ziele und Inhalte religiöser Erziehung | |
| | 2. Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte | |
| | eines Studiums der Religionspädagogik | |
| | 3. Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion des | |
| | Religionsbegriffs | |
| | 4. Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer | |
| | (multireligiösen) Gesellschaft | |
| | 5. Grundkenntnisse zur rechtlichen Stellung des Religions- | |
| | unterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen | |
| | 6. Grundkenntnisse des aktuellen Rahmenplans für den | |
| | Evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule | |
| | 7. Grundkenntnisse methodischer Fragen und Ansätze zum | |
| | Evangelischen Religionsunterricht | |
| | Bulliation of the control of the con | |
| | Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum | |
| | Evangelischen Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der | |
| | Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspäda- | |
| | gogik, Philosophische Religionskritik, Theologische Diskussion des Religionsbegriffs, Islam, Judentum und andere Religionen | |
| | | |
| | in der Bundesrepublik, Stimmen und Meinungen zur Diskus- sion um den Begriff einer multikulturellen- und multireligiö- | |
| | sen Gesellschaft, Geschichte und Idee der Ökumenischen Be- | |
| | wegung, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der | |
| | hessischen und anderer Landesverfassungen, Lehr- und | |
| | Rahmenpläne zum ev. RU in der Grundschule, Methodische | |
| | Ansätze und Gestaltungskonzepte zum RU | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul für die Studiengänge Ev. Religion L 2 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Jährlich | |
| Moduls | | |
| Sprache | Deutsch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | (Wahl-)Pflichtmodul für StudienanfängerInnen, | |
| Organisationsform | 1 Einführungsseminar, 2 Wahlveranstaltungen (wahlweise | |
| | Seminare oder Vorlesungen), schulpraktische Übungen | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden | |
| | Selbststudium: 150 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungs-leistung, | Zwei Modulteilprüfungen: | |
| Art der Prüfung | Hausarbeit (12 Seiten) | |
| | Klausur (90 min) | |
| Anzahl der Credits für das Modul | 8 | |

| Modulname | M 12 |
|---|---|
| | Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen |
| | Tradition |
| Zahl der Veranstaltungen, | Drei |
| Veranstaltungsarten | Eine Vorlesung, zwei Seminare |
| Kompetenzen | exegetischer Methoden und hermeneutische |
| Thema und Inhalte | Reflexion dieser Methoden. |
| | literaturwissenschaftliche Zugänge |
| | historische Zugänge |
| | kontextuelle Exegese |
| | gender-bewusste Exegese |
| | jüdische Schriftauslegung |
| | Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte |
| | Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in |
| | übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge. |
| | Verstehen zentraler theologischer und |
| | anthropologischer Themen der biblischen Theologie. |
| | Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner |
| | Texte und bibeltheologischer Themen. |
| | Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und |
| | neutestamentlichen Kanon |
| | Ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt "Evangelische Religion" an Hauptschulen und Real- |
| | schulen |
| | (Mah)) Pflightmandul für den Tailatudian nann 12 |
| Davier and Häufinkeit des Annehotes | (Wahl)-Pflichtmodul für den Teilstudiengang L2 |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | 1-2 Semester; jährlich |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an |
| | Hauptschulen und Realschulen |
| | |
| | Abgeschlossenes Modul M9/ Grundlagen der |
| | Bibelwissenschaften |
| Organisationsform | 1 Vorlesung AT oder NT |
| | Zwei Seminare |
| | 1. SE NT |
| | 2. SE AT oder NT |
| | Wer eine alttestamentliche Vorlesung besucht, muss als |
| | zweites Seminar ein neutestamentliches Seminar besuchen |
| | und umgekehrt. |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden |
| | Selbststudium: 210 Stunden |
| Studienleistung, | Hausarbeit zu einem der beiden Seminare (15 Seiten) |
| Modulprüfungsleistung, Art der | |
| Prüfungen | |
| Anzahl Credits für das Modul | 10 (davon 2c für Fachdidaktik) |

| Modulname | M 13 | |
|---|---|--|
| | Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: | |
| | Entfaltung und Vertiefung der Systematischen Theologie | |
| Zahl der Veranstaltungen, | Drei; | |
| Veranstaltungsarten | zwei Seminare und Vorlesung oder ein weiteres Seminar | |
| Kompetenzen | 2. Urteilskompetenz | |
| Thema und Inhalte | - Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; | |
| | - Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, | |
| | Konzeptionen und Begriffe | |
| | 3. Vermittlungskompetenz | |
| | Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen Vermittlung von | |
| | Grundsachverhalten des christlichen Glaubens | |
| | Die Gestalt des christlichen Glaubens | |
| | a. Das Sein Gottes (Theo-logie); | |
| | b. Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) | |
| | c. Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Christentum | |
| | und Neuzeit | |
| | Kontroversen und Vermittlungen: | |
| | a. Glaube und Denken | |
| | b. Schöpfung und Evolution | |
| | c. Rationalität und Spiritualität | |
| | Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdiszipli- | |
| | nen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Human- | |
| | wissenschaften. | |
| | Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verant- | |
| | wortung); | |
| | Ethische Konzeptionen (Individualethik, Sozialethik, Verant- | |
| | wortungsethik); | |
| | Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.). | |
| Verwendbarkeit des Moduls | (Wahl-)Pflichtmodul für Ev. Religion L 2 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Jährlich | |
| Moduls | | |
| Sprache | Deutsch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an Modul M10/ Einführung in die Sys- | |
| | tematische Theologie und die Kirchen- und Dogmenge- | |
| | schichte | |
| Organisationsform | Zwei Seminare, eine Wahlveranstaltung (wahlweise Seminar | |
| Canadanai alam Anhaisa Canada | oder Vorlesung) | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden | |
| Candianiaiaana Maduluu. | Selbststudium: 210 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | | |
| Art der Prüfung | Hausarbeit (15 Seiten) | |
| Anzahl der Credits für das Modul 10 | | |

| Modulname | M 14 | |
|---|---|--|
| | Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis | |
| Zahl der Veranstaltungen, | Drei; | |
| Veranstaltungsarten | Zwei Seminare und eine Vorlesung oder ein weiteres Seminar | |
| Kompetenzen | 8. Methodenkompetenz zur Analyse konkreten | |
| Thema und Inhalte | Religionsunterrichts, | |
| | 9. Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Ver- | |
| | schriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe | |
| | 10. Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung | |
| | eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht | |
| | 11. Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen | |
| | Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht | |
| | Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangeli- | |
| | schen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobach- | |
| | tung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, | |
| | Methoden der Lernzielfindung und -formulierung, Methoden | |
| | der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul für Ev. Religion L 2 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Jährlich | |
| Moduls | | |
| Sprache | Deutsch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an Modul M11/ Einführung in die | |
| 3 | Religionspädagogik | |
| | Zur Teilnahme an den Schulpraktischen Studien: Nachweis | |
| | über die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum und an | |
| | M9/ Grundlagen der Bibelwissenschaften | |
| Organisationsform | 1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder | |
| | Vorlesung) 1 Vorbereitungsseminar zu den fachspezifischen | |
| | Schulpraktischen Studien, die Schulpraktischen Studien | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden | |
| | Selbststudium: 180 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | , Modulprüfung: | |
| Art der Prüfung | Entwurf, Durchführung und verschriftlichte Reflexion einer | |
| | Unterrichtseinheit im Rahmen der schulpraktischen Studien | |
| | (Gesamtnote) | |
| Anzahl der Credits für das Modul | 9 | |

| Modulname | M 15 | |
|--|--|--|
| | Religionspädagogik: Reflexion und Vertiefung der eigenen | |
| | Unterrichtspraxis | |
| Zahl der Veranstaltungen, | Zwei; | |
| Veranstaltungsarten | Seminar und Vorlesung oder weiteres Seminar | |
| Kompetenzen | 12. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fort- | |
| Thema und Inhalte | schreibung religionspädag. Zielvorstellungen und Lern- zielbeschreibungen | |
| | 13. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fort- schreibung religionspädag. Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne | |
| | 14. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fort- schreibung religionspädagogischer Theoriemodelle und Entwürfe | |
| | 15. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fort- schreibung religionspädagogisch relevanter anthropologi- scher Entwürfe | |
| | 16. Methodenkompetenz zur Reflexion der Rolle des/der Religionslehrers/in | |
| | Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestim- mung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Reli- gionsunterricht. Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Kehr- und Rahmenpläne. Religionspädagogische Theoriemo- delle und Entwürfe. Theologische, philosophischem psycholo- | |
| | gische Anthropologien. | |
| Verwendbarkeit des Moduls | (Wahl-)Pflichtmodul für die Studiengänge Ev. Religion L 2 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Jährlich | |
| Sprache | Deutsch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M11/Einführung in die Religionspädagogik und M14/Einführung in die Unter- richtspraxis | |
| Organisationsform | 1 Pflichtseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorle- sung), Selbststudium | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 240 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Modulprüfung: | |
| Art der Prüfung | Hausarbeit (15 Seiten) | |
| Anzahl der Credits für das Modul | 10 | |

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

| Modulbescheinigung | Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften | Studiengang Lehramt an Haup Realschulen Teilstudiengang Religion" | | Name der / o | des Studierenden | Matrikel-Nr. |
|--|--|---|----------|--------------|-------------------------------|---|
| Semester | Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) | Modulkoordinato | r | Modulname | | Modulcode/ -nummer |
| Datum, Unterschrift | Art/ Thema der Modulprüfungsleis | stung | | Gesamtzahl | Credits | Gesamtpunktzahl (-note) |
| Stempel des Fachbereichs | | | | | | |
| Art /Thema der Modulteilprüfung | Teilmodultitel | | Semester | Sprache | Punkte (Note) | Datum und Unterschrift des Lehrenden |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Art/ Thema der Studienleistung | Teilmodultitel | | Semester | Sprache | Punkte (Note) -auf Wunsch- | Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden) |
| | | | | | | |

Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
"Evangelische Religion" für das
Lehramt an Gymnasien
vom 25.05.2005

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| § 1 | Geltungsbereich | |
|------|---|--|
| § 2 | Regelstudienzeit, Zwischenprüfung | |
| § 3 | Modulprüfungsausschuss Lehramt | |
| § 4 | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitze | |
| § 5 | Module und Credits | |
| § 6 | Anmeldung zu den Modulprüfungen | |
| § 7 | Prüfungsleistungen | |
| § 8 | Notenbildung und Gewichtung | |
| § 9 | Versäumnis und Rücktritt | |
| § 10 | Täuschung und Ordnungsverstoß | |
| 8 11 | Restehen Nichthestehen Wiederholung Fristen | |

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

Anrechnung von Modulprüfungen

§ 13 Studienbeginn

§ 12

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für "Evangelische Religion" für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für "Evangelische Religion" die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang "Evangelische Religion" entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang "Evangelische Religion" 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion"

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für "Evangelische Religion", einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für "Evangelische Religion" und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser

- Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs "Evangelische Religion" umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 34 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach "Evangelische Religion" vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)". (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den

Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen,

dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

- Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt "Evangelische Religion" sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in "Evangelische Religion" ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion"

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs "Evangelische Religion" benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik breite Grundlagenkenntnisse und das Wissen über den Stand der Forschung. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezugspunkt der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote. Die Entwicklung religionspädagogischer Konzepte und Modelle für den Religionsunterricht wird vom Prozess der Klärung der eigenen evangelischen Identität begleitet.

Angestrebt sind die fächerübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Verständigung mit anderen Lebensentwürfen, Weltanschauungen und Religionen. Diese Ziele beinhalten die Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation und ökumenische Offenheit.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

| (Wahl-)Pflichtmodul | Modul 16 Grundlagen der Bibelwissenschaften | 11 c |
|---------------------|---|------|
| Pflichtmodul | Modul 17 Einführung in die Systematische | 8 c |
| | Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte | |
| Pflichtmodul | Modul 18 Einführung in die Religionspädagogik | 6 c |
| (Wahl-)Pflichtmodul | Modul 19 Texte der biblischen Tradition | 10 c |
| (Wahl-)Pflichtmodul | Modul 20 Entfaltung der Systematischen | 8 c |
| | Theologie | |
| Pflichtmodul | Modul 21 Einführung in die Unterrichtspraxis | 8 c |
| (Wahl-)Pflichtmodul | Modul 22 Themen der biblischen Tradition | 10 с |
| (Wahl-)Pflichtmodul | Modul 23 Vertiefung der Systematischen | 8 c |
| | Theologie | |
| Pflichtmodul | Modul 24 Reflexion und Vertiefung der eigenen | 8 c |
| | Unterrichtspraxis | |
| (Wahl-)Pflichtmodul | Modul 25 Schwerpunktstudium Kirchen- und | 9 c |
| | Dogmengeschichte | |
| (Wahl-)Pflichtmodul | Modul 26 Erarbeitung eines | 8 c |
| | religionspädagogischen Schwerpunkts | |

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach "Evangelische Religion" ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 16 18 sowie die zweier weiterer Module nach Wahl bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung hinreichende sprachliche Kompetenzen in Latein und Griechisch nachzuweisen.
- (3) Die Module 21, 25, 19 oder 22 und 20 oder 23 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt "Evangelische Religion" an Gymnasien

| | Biblische Theologie | Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte | Religionspädagogik |
|---------|---|---|--|
| 8. Sem | | Modulprüfung | Modulprüfung |
| 7. Sem | | M 25: Kirchen– und Dogmengeschichte (Schwerpunkt) 9c | M 26: Erarbeitung eines religionspädagogischen Schwerpunktes 8c |
| 6. Sem. | Modulprüfung | Modulprüfung | Modulprüfung |
| 5. Sem. | M 22: Themen der biblischen Tradition 10c | M 23: Vertiefung der Systematischen Theologie 8c | M 24: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis 8c |
| | | Zwischenprüfung | |
| 4. Sem. | Modulprüfung | Modulprüfung | Modulprüfung |
| 3. Sem. | M 19: Texte der biblischen Tradition 10c | M 20: Entfaltung der Systematischen Theologie 8c | M 21: Einführung in die Unterrichtspraxis 8c |
| 2. Sem. | Modulprüfung | Modulprüfung | Modulprüfung |
| | M 16: Grundlagen der Bibelwissenschaften | M 17: Einführung in die Systematische Theologie, | M 18: Einführung in die Religionspädagogik |
| 1. Sem. | 11c | Kirchen- und Dogmengeschichte 8c | 6c |

Anlage 2: Modulhandbuch Evangelische Religion L3

| Modulname | M 16 |
|--|--|
| | Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften |
| Zahl der Veranstaltungen, | Vier |
| Veranstaltungsarten | Zwei Seminare und zwei Vorlesungen |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel. Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften. Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften. Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstö- rung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums. Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnis- ses der beiden Testamente. |
| | Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt "Evangelische Religion" an Gymnasien (Wahl-)Pflichtmodul für die Teilstudiengänge Evangelische + Katholische Religion L3 |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | 1-2 Semester; mindestens. jedes Wintersemester |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Gym- nasien (Wahl-)Pflichtmodul für StudienanfängerInnen. |
| Organisationsform | 1 Einführungsseminar, 1 Seminar, 2 Vorlesungen, Selbststudium |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 210 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Modulteilprüfungen: |
| Art der Prüfungen | Klausur (90 min) + Hausarbeit (12 Seiten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 11 |

| Modulname | M 17 |
|---|--|
| | Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: |
| | Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und |
| | Dogmengeschichte |
| Zahl der Veranstaltungen, | Drei; |
| Veranstaltungsarten | Einführungsseminar und Seminare oder Vorlesungen |
| Kompetenzen | 1. Methodenkompetenz |
| Thema und Inhalte | a. Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und |
| | Handlungsgestalt (Ethik) des christlichen Glaubens. |
| | b. Kenntnisse seiner geschichtlich geprägten Gestalt |
| | (Dogmengeschichte, Geschichte der christlichen Ethik) |
| | |
| | Systematisch-theologische Positionen der Christentumsge- |
| | schichte und ihre historische Einordnung: |
| | Augustin, Luther, Schleiermacher, Barth, Bonhoeffer |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul für Ev. Religion L 3 |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | 1-2 Semester; jährlich |
| Moduls | |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Pflichtmodul, |
| Organisationsform | 1 Einführungsseminar, 2 Wahlveranstaltungen (Seminare oder |
| | Vorlesungen), Selbststudium |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden |
| | Selbststudium: 150 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Modulprüfung: |
| Art der Prüfung | Klausur (90 min) |
| Anzahl der Credits für das Modul | 8 |

| Modulname | м 18 | |
|--|--|--|
| | Religionspädagogik: Einführung in die Religionspädagogik | |
| Zahl der Veranstaltungen, | Zwei; | |
| Veranstaltungsarten | Einführungsseminar und Seminar oder Vorlesung | |
| Kompetenzen | 1. Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion um | |
| Thema und Inhalte | Ziele und Inhalte religiöser Erziehung | |
| | 2. Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte | |
| | eines Studiums der Religionspädagogik | |
| | 3. Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion des | |
| | Religionsbegriffs | |
| | 4. Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer | |
| | (multireligiösen) Gesellschaft | |
| | 5. Grundkenntnisse zur rechtlichen Stellung des Religions- | |
| | unterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen | |
| | 6. Grundkenntnisse des aktuellen Rahmenplans für den | |
| | Evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule | |
| | 7. Grundkenntnisse methodischer Fragen und Ansätze zum | |
| | Evangelischen Religionsunterricht | |
| | | |
| | Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum | |
| | Evangelischen Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der | |
| | Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspäda- | |
| | gogik, Philosophische Religionskritik, Theologische Diskussion | |
| | des Religionsbegriffs, Islam, Judentum und andere Religionen | |
| | in der Bundesrepublik, Stimmen und Meinungen zur Diskus- | |
| | sion um den Begriff einer multikulturellen- und multireligiö- | |
| | sen Gesellschaft, Geschichte und Idee der Ökumenischen Be- | |
| | wegung, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der | |
| | hessischen und anderer Landesverfassungen, Lehr- und Rah- | |
| | menpläne zum ev. RU in der Grundschule, Methodische An- | |
| | sätze und Gestaltungskonzepte zum RU | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul für Ev. Religion L 3 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Jährlich | |
| Moduls | | |
| Sprache Vancous attention from Tailing house | Deutsch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Pflichtmodul für StudienanfängerInnen, | |
| Organisationsform | 1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung (wahlweise | |
| | Seminar oder Vorlesung), Selbststudium | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden | |
| 6. 1. 1 | Selbststudium:120 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Modulteilprüfungen: | |
| Art der Prüfung | Klausur (90 min) und Hausarbeit (12 Seiten) | |
| Anzahl der Credits für das Modul | 6 | |

| Modulname | м 19 |
|------------------------------------|--|
| | Biblische Theologie: Texte der biblischen Tradition |
| Zahl der Veranstaltungen, | Drei |
| Veranstaltungsarten | Zwei Seminare und eine Vorlesung |
| Kompetenzen | Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher |
| Thema und Inhalte | exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser |
| | Methoden. |
| | o literaturwissenschaftliche Zugänge |
| | o historische Zugänge |
| | o kontextuelle Exegese |
| | o gender-bewusste Exegese |
| | o jüdische Schriftauslegung |
| | Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte |
| | Fähigkeit zur eigenständigen Auslegung biblischer Texte. |
| | Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergrei- |
| | fende bibeltheologische Zusammenhänge. |
| | Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer |
| | Themen der biblischen Theologie. |
| | Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und |
| | bibeltheologischer Themen. |
| | Fähigkeit zur Korrelation von gegenwärtiger Lebenswelt und |
| | biblischen Texten. |
| | |
| | Exegese relevanter Textbereiche aus dem Alten und Neuen Testa- |
| | ment und dem religionsgeschichtlichen Umfeld |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt "Evangelische Religion" an Gymnasien |
| | (Wahl-)Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3 |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes | zwei Semester, jährlich |
| des Moduls | ., |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Gymnasien |
| | ,gggg |
| | Abgeschlossenes Modul M16 / Grundlagen der |
| | Bibelwissenschaften |
| Organisationsform | 1 Vorlesung AT oder NT) + 1 Seminar NT + 1 Seminar AT oder |
| | NT, Selbststudium |
| | Die beiden ModuleM19/ Biblische <i>Theologie: Texte der biblischen</i> |
| | Tradition und M22/ Biblische Theologie: Themen der biblischen |
| | Tradition enthalten insgesamt 2 Vorlesungen, 4 Seminare und 2 |
| | Hausarbeiten. Je eine VO, ein SE und eine Hausarbeit müssen aus |
| | dem alttestamentlichen und je eine VO, ein SE und eine Hausar- |
| | beit aus dem neutestamentlichen Lehrangebot gewählt werden. |
| | Hinzu kommt je ein weiteres Seminar NT. |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden |
| Stadentischer Arbeitsaufwallu | Selbststudium:210 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungs- | Eine Hausarbeit (15 Seiten) |
| | Line Hausaineit (13 Seitell) |
| leistung, Art der Prüfungen | 10 (dayon 2c für Fachdidaktik) |
| Anzahl Credits für das Modul | 10 (davon 2c für Fachdidaktik) |

| Modulname | M 20 | |
|---|---|--|
| | Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: | |
| | Entfaltung der Systematischen Theologie | |
| Zahl der Veranstaltungen, | Zwei; | |
| Veranstaltungsarten | Seminare | |
| Kompetenzen | 2. Urteilskompetenz | |
| Thema und Inhalte | - Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; | |
| | - Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, | |
| | Konzeptionen und Begriffe | |
| | Die Gestalt des christlichen Glaubens | |
| | a. Das Sein Gottes (Theologie); | |
| | b. Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) | |
| | c. Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Christentum | |
| | und Neuzeit | |
| Verwendbarkeit des Moduls | (Wahl-)Pflichtmodul für Ev. Religion L 3 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Jährlich | |
| Moduls | | |
| Sprache | Deutsch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an Modul M17/ Einführung in die | |
| - | Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte | |
| Organisationsform | Zwei Seminare, Selbststudium | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden | |
| | Selbststudium: 180 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Hausarbeit (15 Seiten) | |
| Art der Prüfung | | |
| Anzahl der Credits für das Modul | 8 | |

| Modulname | M 21 |
|---|---|
| | Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis |
| Zahl der Veranstaltungen, | Drei; |
| Veranstaltungsarten | Zwei Seminare und eine Vorlesung oder ein weiteres Seminar; |
| Kompetenzen | 1. Methodenkompetenz zur Analyse konkreten |
| Thema und Inhalte | Religionsunterrichts, |
| | 2. Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Ver- |
| | schriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe |
| | 3. Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung |
| | eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht |
| | 4. Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen |
| | Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht |
| | Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangeli- |
| | schen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobach- |
| | tung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, |
| | Methoden der Lernzielfindung und -formulierung, Methoden |
| | der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul für Ev. Religion L 3 |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Jährlich |
| Moduls | |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an Modul M18/ Einführung in die |
| | Religionspädagogik |
| | Zur Teilnahme an den Schulpraktischen Studien Nachweis über |
| | die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum und an Modul |
| | M16/ Grundlagen der Bibelwissenschaften |
| Organisationsform | 1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder |
| | Vorlesung) 1 Vorbereitungsseminar zu den fachspezifischen |
| | Schulpraktischen Studien, die Schulpraktischen Studien, |
| | Selbststudium |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden |
| | Selbststudium: 150 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Modulprüfung: |
| Art der Prüfung | Entwurf, Durchführung und verschriftlichte Reflexion einer |
| | Unterrichtseinheit im Rahmen der schulpraktischen Studien |
| | (Gesamtnote) |
| Anzahl der Credits für das Modul | 8 |

| Modulname | M 22 | | |
|---|---|--|--|
| | Biblische Theologie: Themen der biblischen Tradition | | |
| Zahl der Veranstaltungen, | Drei | | |
| Veranstaltungsarten | Zwei Seminare und eine Vorlesung | | |
| Kompetenzen | Weiterentwicklung der hermeneutischen und | | |
| Thema und Inhalte | theologischen Kompetenz. | | |
| | | | |
| | Methodische Kompetenz: | | |
| | o literaturwissenschaftliche Auslegung | | |
| | o historische Rekonstruktion | | |
| | o hermeneutische Reflexion | | |
| | o bibeldidaktische Einordnung | | |
| | bibeididaktisene Emordinang | | |
| | Fähigkeit zur theologischen Reflexion zentraler | | |
| | biblischer Themen: | | |
| | o Gott | | |
| | o Jesus Christus | | |
| | | | |
| | | | |
| Vancondhaulait dan Madula | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt "Evangelische Religion" an Gymnasien | | |
| | (Mahl)Pflightmandul für den Tailetudiansen 12 | | |
| Davis and Härfigheit des Annahates des | (Wahl-)Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3 | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | zwei Semester, jährlich | | |
| Moduls | Davitanik | | |
| Sprache | Deutsch | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an | | |
| | Gymnasien | | |
| | | | |
| | Abgeschlossenes Modul 16 / Grundlagen der | | |
| | Bibelwissenschaften | | |
| Organisationsform | 1 Vorlesung AT oder NT + 1 Seminar NT + 1 Seminar AT | | |
| | oder NT + 1 Hausarbeit); Selbststudium | | |
| | Die beiden ModuleM19/ Biblische Theologie: Texte der bibli- | | |
| | schen Tradition und M22/ Biblische Theologie: Themen der | | |
| | biblischen Tradition enthalten insgesamt 2 Vorlesungen, 4 | | |
| | Seminare und 2 Hausarbeiten. Je eine VO, ein SE und eine | | |
| | Hausarbeit müssen aus dem alttestamentlichen und je eine | | |
| | VO, ein SE und eine Hausarbeit aus dem neutestamentlichen | | |
| | Lehrangebot gewählt werden. Hinzu kommt je ein weiteres | | |
| | Seminar NT. | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden | | |
| | Selbststudium: 210 Stunden | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Hausarbeit (15 Seiten) | | |
| Art der Prüfungen | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 10 (davon 2 für Fachdidaktik) | | |
| MILLANI CICUICS IUI UAS MOUUI | 10 (auton 2 fai facilatauntin) | | |

| Modulname | M 23 |
|---|---|
| | Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: |
| | Vertiefung der Systematischen Theologie |
| Zahl der Veranstaltungen, | Zwei; |
| Veranstaltungsarten | Seminare |
| Kompetenzen | 2. Urteilskompetenz |
| Thema und Inhalte | - Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; |
| | - Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, |
| | Konzeptionen und Begriffe |
| | Kontroversen und Vermittlungen: |
| | a. Glaube und Denken |
| | b. Schöpfung und Evolution |
| | c. Rationalität und Spiritualität |
| | Systematische Theologie im Dialog der |
| | Wissenschaftsdisziplinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, |
| | Sozial- und Humanwissenschaften. |
| | Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verant- |
| | wortung); |
| | Ethische Konzeptionen (Individualethik, Sozialethik, Verant- |
| | wortungsethik); |
| | Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.). |
| Verwendbarkeit des Moduls | (Wahl-)Pflichtmodul für Ev. Religion L 3 |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Jährlich |
| Moduls | |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an Modul M17/ Systematische Theolo- |
| | gie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Einführung in die Syste- |
| | matische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte |
| Organisationsform | Zwei Seminare, Selbststudium |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden |
| | Selbststudium: 180 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Modulprüfung: |
| Art der Prüfung | Hausarbeit (15 Seiten) |
| Anzahl der Credits für das Modul | 8 |

| Modulname | M 24 | |
|--|--|--|
| | Religionspädagogik: Reflexion und Vertiefung der eigenen | |
| | Unterrichtspraxis | |
| Zahl der Veranstaltungen, | Zwei; | |
| Veranstaltungsarten | Seminar und Vorlesung oder weiteres Seminar | |
| Kompetenzen | 8. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fort- | |
| Thema und Inhalte | schreibung religionspädagogischer. Zielvorstellungen und Lernzielbeschreibungen | |
| | 9. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fort- schreibung religionspädagogischer Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne | |
| | 10. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fort- schreibung religionspädagogischer Theoriemodelle und Entwürfe | |
| | 11. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fort- schreibung religionspädagogisch relevanter anthropologi- scher Entwürfe | |
| | 12. Methodenkompetenz zur Reflexion der Rolle des/der Religionslehrers/in | |
| | Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestim- mung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Reli- gionsunterricht. Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Kehr- und Rahmenpläne. Religionspädagogische Theoriemo- delle und Entwürfe. Theologische, philosophischem psycholo- gische Anthropologien. | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul für Ev. Religion L 3 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Jährlich | |
| Sprache | Deutsch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M18/ Einführung in die Religionspädagogik und M21/ Einführung in die Unter-richtspraxis | |
| Organisationsformen | 1 Pflichtseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorle- sung), Selbststudium | |
| Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Modulprüfung: | |
| Art der Prüfung | Hausarbeit (15 Seiten) | |
| Anzahl der Credits für das Modul | 8 | |

| Modulname | M 25 | |
|--|--|--|
| | Kirchen- und Dogmengeschichte (Schwerpunkt) | |
| Zahl der Veranstaltungen, | Drei | |
| Veranstaltungsarten | Seminar und Vorlesung | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Vertiefung kirchen- und dogmengeschichtlicher Kenntnisse Aus- und Weiterbildung historischen Urteilsver- mögens Ausgewählte Epochen der Kirchen- und Dogmenge- schichte Einführung in die Religionswissenschaft Querschnittsthemen (Armut und Reichtum, Macht und Hierarchiebildung, Geschlechterverhältnis) | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt "Evangelische Religion" an Gymnasien (Wahl-)Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3 | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | zwei Semester, jährlich | |
| Sprache | Deutsch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Gym- nasien Abgeschlossenes Modul M17/ Einführung in die Systemati- sche Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte | |
| Organisationsform | Vorlesungen und Seminare, Selbststudium | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 180 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Modulprüfung: | |
| Art der Prüfungen | Eine Hausarbeit (15 Seiten) | |
| Anzahl Credits für das Modul | 9 | |

| Modulname | M 26 Religionspädagogik: Erarbeitung eines religionspädagogischen Schwerpunktes |
|---|---|
| Zahl der Veranstaltungen, | Drei; |
| Veranstaltungsarten | Seminare und Vorlesung oder weiteres Seminar |
| Kompetenzen | Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und |
| Thema und Inhalte | Fortentwicklung eines selbstgewählten religionspädagogi- |
| | schen Schwerpunkts |
| | Grundfragen der Religionspädagogik, religiösen und ethischen |
| | Erziehung, Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur |
| | Bestimmung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. |
| | Religionsunterricht. Religionspädagogische Unterrichtsmodel- |
| | le, Kehr- und Rahmenpläne. Religionspädagogische Theorie- |
| | modelle und Entwürfe. Theologische, philosophische, psycho- |
| | logische Anthropologie. |
| Verwendbarkeit des Moduls | (Wahl-)Pflichtmodul für Ev. Religion L 3 |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | jährlich |
| Moduls | |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M18/ Einführung in |
| | die Religionspädagogik, M21/ Einführung in die Unterrichts- |
| | praxis und M24/ Reflexion und Vertiefung der eigenen Unter- |
| | richtspraxis |
| Organisationsform | 1 Seminar, 2 Wahlveranstaltungen (Seminar oder Vorlesung), |
| | Selbststudium |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden |
| | Selbststudium: 150 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Modulprüfung: |
| Art der Prüfung | Hausarbeit (15 Seiten) |
| Anzahl der Credits für das Modul | 8 |

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

| | Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften | Studiengang Lehramt an Gym Teilstudiengang Religion" | | Name der / (| des Studierenden | Matrikel–Nr. |
|--|--|---|----------|--------------------|------------------|---|
| | Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) | Modulkoordinator | | Modulname | | Modulcode/ -nummer |
| Datum, Unterschrift | Art/ Thema der Modulprüfungsle | t/ Thema der Modulprüfungsleistung | | Gesamtzahl Credits | | Gesamtpunktzahl (-note) |
| Stempel des Fachbereichs | | | | | | |
| Art /Thema der Modulteilprüfung | Teilmodultitel | | Semester | Sprache | Punkte (Note) | Datum und Unterschrift des Lehrenden |
| | | | | | | |
| Art/ Thema der Studienleistung | Teilmodultitel | | Semester | Sprache | Punkte (Note) | Datum und Unterschrift des |
| | | | | | -auf Wunsch- | Lehrenden (=Studienleistung bestanden) |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen vom 06.07.2005

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| § 1 | 1 | Geltungsbereich |
|-----|----|--|
| § 2 | 2 | Regelstudienzeit, Zwischenprüfung |
| § 3 | 3 | Modulprüfungsausschuss Lehramt |
| § 4 | 4 | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer |
| § 5 | 5 | Module und Credits |
| § 6 | 6 | Anmeldung zu den Modulprüfungen |
| § 7 | 7 | Prüfungsleistungen |
| § 8 | 8 | Notenbildung und Gewichtung |
| § § | 9 | Versäumnis und Rücktritt |
| § 1 | 10 | Täuschung und Ordnungsverstoß |
| § 1 | 11 | Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen |
| § 1 | 12 | Anrechnung von Modulprüfungen |

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Kunst entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Kunst 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Kunst, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Kunst und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Kunsthochschulrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Kunsthochschulrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mit-

- glieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Kunst umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Kunst keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 24 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Kunst drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch

klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)". (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den

Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen,

dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Kunst keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

- Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Kunst sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kunst ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Kunst

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Im Mittelpunkt des Studiums steht die Ästhetische Praxis, die sowohl künstlerische als auch gestalterische Arbeits-, Wahrnehmungs- und Denkweisen entwickelt und reflektiert. Ausgangspunkt der Ästhetischen Praxis ist die eigenständige Formulierung künstlerischer Fragestellungen, Methoden, Themen und Ziele. Daraus abgeleitet werden in selbst bestimmter Arbeit künstlerische und gestalterische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickelt, geeignete medientechnische und gestalterische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives Verhalten geübt, das zu breiter Produktivität führen soll. Sie geht nicht von handwerklich-technischen Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem ästhetischem Verhalten, das sich aller Genres und Medien bedienen kann, und stellt sich in den Kontext aktueller künstlerischer und gestalterischer Fragestellungen und Positionen, Produktionen und Präsentationen. Aufbauend auf und integriert in diese Praxis werden Darstellungsformen und Techniken erarbeitet, die auch für den Unterricht relevant sind. Die Reflexion und Kommunikation des eigenen künstlerischen Handelns und deren künstlerischer und gestalterischer Ergebnisse bildet exemplarisch die Basis für die Organisation und Durchführung fachpraktischen Lernens von Schülerinnen und Schülern im Unterricht am Gymnasium.

Die Ästhetische Praxis wird eingebunden in ein kunstwissenschaftliches Studium, das an exemplarische Beispielen und ausgewählten Themen einerseits Wissen und Verstehen der Entwicklungsgeschichte der Kunst und Kultur von der Antike bis zur Gegenwart beinhaltet, andererseits in Grundfragen der Kunstwissenschaft einführt und deren wissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung reflektiert. Es wird ergänzt und vertieft durch Aspekte der Bezugswissenschaften Kunstphilosophie, -soziologie und -psychologie, Wahrnehmungs- und Kreativitätstheorie. Darüber hinaus führt das kunstwissenschaftliche Studium ein in Methoden der wissenschaftlichen und kulturpädagogischen Auseinandersetzung, der Analyse, Interpretation und Vermittlung von Werken und Produkten der Kunst und Kultur. Mit der Frage nach der Bildungsrelevanz von Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft in deren historischem und aktuellem individuellem wie gesellschaftlichem Gebrauch soll das Selbstverständnis des Faches Kunst in der Grundschule, dessen spezifische Gegenstandswelt, Aufgabenstellungen und Funktion reflektiert werden.

Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Denkens und Handelns entwickelt. Gegenstand der Kunst- und Mediendidaktik sind Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische Fragestellungen, Inhalte und Verfahren. Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittelten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen für den Unterricht in der Grundschule entwickelt werden.

Ästhetische Praxis unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich mit deren spezifischen Methoden und reflektiert durch künstlerische und gestalterische Interessen fokussierte Arbeits-, Wahrnehmungs- und

Denkweisen. Sie greift exemplarisch Themenfelder, Medien und Verfahrensweisen der Kunst und anderer Bereiche visueller Kultur auf, und entwickelt daraus Modelle für die Vermittlung fachpraktischer Handlungsformen im Unterricht. Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein, aus der heraus das kunstpädagogische Handlungsrepertoir erweitert wird.

Ziel ist, ein breit gefächertes Methodenbewusstsein und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens zu entwickeln, das zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerisch-gestalterischen Haltung führt und unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht. Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung zu schärfen. Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren. In dieser Auseinandersetzung können so Konzepte der Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und Bildungstheorie, der Informations- und Kommunikationstechnologien, bis hin zu Lehrund Lernmitteln wie Schulbücher und andere Medien der Praxis von Unterricht in der Grundschule eingeschätzt und reflektiert werden.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

| Pflicht- | Modul 1 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis | 6 Credits |
|--------------|--|-----------|
| Pflicht- | Modul 2 Basisstudium Kunstwissenschaft | 6 Credits |
| Pflicht- | Modul 3 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik | 6 Credits |
| Wahlpflicht- | Modul 4 oder 5 Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische 4 Credits | |
| | Praxis 1 oder 2 | |
| Wahlpflicht- | Modul 6 oder 7 Kunstwissenschaft 1 oder 2 4 Credits | |
| Pflicht- | Modul 8 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 3 4 Credits | |
| Pflicht- | Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 4 6 Credits | |
| Pflicht- | Modul 10 Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische 6 Credits | |
| | Studien (SPS) | |

Die Ästhetische Praxis ist in der Regel Teil der Kunst- und Mediendidaktik.

In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann sie im Basisstudium auch in der Basisklasse gemeinsam mit den Lehramtsstudierenden des Faches Kunst (Haupt- und Realschulen), Kunst (Gymnasium) und der Freien Kunst studiert werden. Über den Antrag entscheidet die Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst. Modul 1 entspricht dann Modul 1 der MPO für das Lehramt Kunst für Haupt- und Realschule.

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Kunst ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3 bestanden sind.
- (3) Die Module 6 oder 7, 8 und 9 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Die Rektorin der Kunsthochschule Kassel

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Kunst an Grundschulen

1. und 2. Semester:

Modul 1 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis

Modul 2 Basisstudium Kunstwissenschaft

Modul 3 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik

3. Semester:

Modul 4 oder 5 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 1 oder 2

Modul 6 oder 7 Kunst- und Mediendidaktik / Kunstwissenschaft 1 oder 2

4. Semester:

Modul 10 Kunst- und Mediendidaktik / Schulpraktische Studien (SPS)

Modul 8 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 3

5. Semester:

Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 4

6. Semester:

Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 4

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Kunst an Grundschulen

| Basisstudium |
|--|
| Dasissituatum |
| Ästhetische Praxis |
| 4 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs und 1 Studienexkursion) |
| Seminar, Übung, künstlerische Arbeit und/oder gestalteri- |
| sche Projektarbeit, Einzel- und Gruppenkorrektur |
| Werkstatteinführungskurs |
| Studienexkursion |
| An grundlegenden künstlerischen und gestalterischen |
| Arbeits- und Handlungsformen sowie zentralen Frage- und |
| Themenstellungen der Kunst und/oder visuellen Kommuni- |
| kation werden gemeinsame ästhetisch praktische Übungen |
| durchgeführt, geeignete medientechnische und gestalteri- |
| sche Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebildet und kreatives |
| Verhalten geübt, das zu breiter künstlerischer Produktivität |
| führen soll. |
| Arbeitsbereiche wie Naturstudium oder Aktzeichnen, Sensi- |
| bilisierung der Wahrnehmung oder Techniken der Kreativität |
| ergänzen die künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten. |
| Sie entwickeln sich nicht von handwerklich-technischen |
| Kategorien aus sondern von kunstbegrifflich orientiertem |
| ästhetischem Verhalten, das sich aller Medien bedienen kann, |
| von den traditionellen wie Zeichnung, Malerei, Skulptur bis |
| hin zu Video und Computer, Aktion und Spiel. |
| Die Reflexion exemplarischer Beispiele aktueller künstleri- |
| scher und gestalterischer Positionen hilft, sich in der Gegen- |
| wartskunst und aktuellen Formen der Visuellen Kommunika- |
| tion zu orientieren. |
| In Bezugnahme auf die eigene künstlerische Praxis und |
| darüber hinaus werden Darstellungsformen und Techniken |
| erarbeitet, die auch für den Unterricht in der Schule relevant |
| sind. |
| In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen |
| stellen die Studierenden ihre Arbeit zur Diskussion, betei- |
| ligen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so |
| Methoden der fachlichen Kommunikation und Vermittlung. |
| J |
| Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein |
| Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff |
| bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, |
| Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, |
| Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) |
| oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) |
| zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen |
| Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und |
| gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu |
| |

| | selbständiger Arbeit in den Werkstätten. |
|--|--|
| | Im Rahmen und bezogen auf die Ästhetische Praxis im |
| | Basisstudium findet eine mehrtägige Studienexkursion satt, |
| | deren Teilnahme verpflichtend ist. |
| Kompetenzen | - eigene künstlerische und gestalterische Fragestellungen, |
| The state of the s | Themen- und Arbeitsfelder entwickeln können |
| | - Interessen und Themen geleitetes künstlerisches und |
| | gestalterisches Handeln entwickeln und aus einer Haltung |
| | heraus begründen können |
| | - Grundkenntnisse und Erfahrungen in medienspezifischen |
| | künstlerischen und gestalterischen Arbeits- und |
| | Wirkungsweisen, handwerklichen und technischen |
| | Verfahrensweisen nachweisen können |
| | - eigene und andere künstlerische und gestalterische |
| | Arbeiten kritisch wahrnehmen, diskutieren und einschätzen |
| | können und geeignete Strategien der Weiterarbeit entwickeln |
| | können |
| | - eigene künstlerische und gestalterische Arbeit in den |
| | Kontext von Kunst- und Kulturgeschichte und grundlegender |
| | kunstwissenschaftlicher Fragestellungen stellen können |
| | - die Entwicklung eigener ästhetischer Praxis und deren |
| | Diskussion auch als einen Prozess von Vermittlung begreifen |
| | können |
| | – Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen |
| | Werkstattbereich selbständig arbeiten zu können |
| | - eine Studienexkursion organisatorisch mit vorbereiten und |
| | durchführen können, das Programm mitgestalten und einen |
| | eigenen Beitrag leisten können |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Kunst an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | zweisemestrig, alle 2 Semester |
| Moduls | |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen |
| Organisationsform | Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs, |
| | Studienexkursion |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenszeit: 120 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs |
| | und Studienexkursion) |
| | Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Studienleistungen: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme |
| und Art der Prüfungen | an einem Werkstatteinführungskurs, |
| | Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an |
| | der Studienexkursion, |
| | der Studieriekkursion, |
| | Modulprüfungsleistung: |
| | |
| | Modulprüfungsleistung: |
| | Modulprüfungsleistung: Präsentation einer eigenen, in sich geschlossenen künstleri- |

| Modulname | Modul 2: | |
|--|--|--|
| | Basisstudium | |
| | Kunstwissenschaft | |
| Zahl der Veranstaltungen | 3 | |
| Veranstaltungsarten | Vorlesung, Seminar, Übung | |
| Thema und Inhalte | Im Mittelpunkt steht die Einführung in kunstwissenschaftliches Arbeiten, d. h. in kunstwissenschaftliche Fragestellungen und in wissenschaftliche Methoden der Rezeption, der Analyse und Interpretation von Werken der Kunst und Kultur. Gegenstand ist die Geschichte der Kunst und Kultur ausgewählter Epochen. | |
| Kompetenzen | - selbständig kunstwissenschaftlich arbeiten können - Grundkenntnisse der Geschichte der Kunst und Kultur an ausgewählten Epochen und deren Kontexte nachweisen können - Grundfragen der Kunstwissenschaft kennen und bearbeiten können - Grundkenntnisse und -fähigkeiten wissenschaftlicher Methoden der Rezeption von Kunst und Kultur kennen und anwenden können | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Kunst an Grundschulen | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | 2 Semester, alle zwei Semester | |
| Moduls | | |
| Sprache | Deutsch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen | |
| Organisationsform | Einführungsveranstaltung Grundstudium Kunstwissenschaft | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenszeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung | 3 Modulteilprüfungsleistungen: | |
| und Art der Prüfungen | 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten | |
| | oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten, oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | |

| Modulname | Modul 3: |
|--|---|
| | Basisstudium |
| | Kunst- und Mediendidaktik |
| Zahl der Veranstaltungen | 4 (incl. 2 Werkstatteinführungskurse) |
| Veranstaltungsarten | Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurse |
| Thema und Inhalte | Einführung in die Kunstdidaktik bedeutet zum Einen die Ein- |
| | führung in ästhetisch praktische Arbeitsformen und deren |
| | methodische Reflexion als künstlerische und gestalterische |
| | Wahrnehmungs-, Arbeits- und Denkformen, aus denen |
| | heraus Unterrichtsinhalten und -verfahren entwickelt werden |
| | können, zum Anderen und darauf bezogen die Einführung in |
| | grundlegende kunstdidaktische Fragestellungen, Themen, |
| | Methoden und Ziele, die sich in der Geschichte des Kunst- |
| | unterrichts entwickelt haben. |
| | Bezugspunkte sind außerdem die Geschichte der Kunst und |
| | Kultur, exemplarisch ausgewählte künstlerische und gestal- |
| | terische Positionen, sowie spezifische Darstellung- und Sym- |
| | bolisierungsformen der Medien und ihre Arbeitsformen als |
| | visuelle Kultur. |
| Kompetenzen | Werkstatteinführungskurse: siehe Modul 1. - die eigene künstlerische und gestalterische Arbeit unter |
| Kompetenzen | gezielten Fragestellungen entwickeln, methodisch beobach- |
| | ten, reflektieren, zur Diskussion stellen und in geeigneten |
| | Handlungsfeldern weiterentwickeln können |
| | - Methoden der Auseinandersetzung mit Werken der Kunst |
| | und Alltagskultur unter besonderer Berücksichtigung media- |
| | ler Differenzen entwickeln und anwenden können |
| | – Grundkenntnisse über die Darstellungs– und Symbolisie– |
| | rungsformen analoger und digitaler Medien |
| | - Grundkenntnisse der Geschichte des Kunstunterrichts |
| | und deren kunstdidaktischer Theoriebildungen nachweisen |
| | können |
| | – Erfahrungen und Grundkenntnisse über Prozesse der Ver- |
| | mittlung und die Entwicklung und Begründung von Unter- |
| | richtsinhalten und -verfahren nachweisen können |
| | – sich angemessen sprachlich und fachsprachlich ausdrücken |
| | und kommunizieren können. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Kunst an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | 2 Semester, alle zwei Semester |
| Moduls | |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen |
| Organisationsform | Basisveranstaltung Kunst- und Mediendidaktik |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenszeit: 120 Stunden |
| Constitution of the state of th | Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Studienleistungen: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme |
| und Art der Prüfungen | an zwei Werkstatteinführungskursen, |
| | 2 Modulteilprüfungsleistungen: |
| | 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten |

| | oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min Dauer oder Präsentation einer fachpraktischen Arbeit mit mündli- cher Erläuterung von ca. 20 Min Dauer |
|------------------------------|--|
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 4: |
|--------------------------|--|
| | Kunst- und Mediendidaktik/ |
| | Ästhetische Praxis 1 |
| Zahl der Veranstaltungen | 2 |
| Veranstaltungsarten | Seminar, Übung |
| Thema und Inhalte | Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen |
| | künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und |
| | auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden |
| | andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Den- |
| | kens und Handelns entwickelt. |
| | Gegenstände des Moduls sind kunst- und mediendidaktische |
| | Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- |
| | und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische |
| | Fragestellungen, Inhalte und Verfahren. |
| | Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalteri- |
| | schen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen |
| | in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer |
| | Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die |
| | sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermit- |
| | telten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, |
| | altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, |
| | die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern |
| | und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete |
| | fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt |
| | werden. |
| | Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der |
| | ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit |
| | anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die |
| | erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoreti- |
| | schen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein |
| | zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu |
| | konkreten Modellen von Unterricht führt. |
| | Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problema- |
| | tisieren, um ausgehend von der Differenz der Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen Übersetzung |
| | zu schärfen. |
| | Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und |
| | ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die |
| | besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer |
| | fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren. |
| | In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der |
| | Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der |
| | Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstech- |
| | nologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher |
| | und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt |
| | und reflektiert werden. |
| Kompetenzen | |
| • | |
| | |
| Kompetenzen | – die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst– und mediendi- daktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen und kritisch reflektieren können |

| | – Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie |
|--|---|
| | deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und |
| | Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kin- |
| | dern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können |
| | – Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Ent– |
| | wicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifi- |
| | sche Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch |
| | reflektieren können |
| | – Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissen- |
| | schaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektie- |
| | ren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns |
| | entwickeln können |
| | - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend |
| | von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symboli- sierende Funktion reflektieren können |
| | – Konzepte der Medienpädagogik, der Informations– und |
| | Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von |
| | Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen |
| | Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektie- |
| | ren können |
| | – Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst– und |
| | mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren |
| | können – die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der |
| | Schule einschätzen und kritisch reflektieren können |
| | - fach- und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung |
| | und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener fach- |
| | praktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch |
| | begründet entwickeln, darstellen und anwenden können |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Kunst an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | 1 Semester, jedes Semester |
| Moduls | |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, |
| Our and a still a seferice | Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 |
| Organisationsform | |
| Studentiasher Arbeitssuf-used | Seminar, Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenszeit: 60 Stunden |
| | Präsenszeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Präsenszeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit |
| | Präsenszeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausar- |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Präsenszeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Präsenszeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von c. 15 Seiten oder Portfolio oder |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Präsenszeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausar- beitung von c. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer |

| Modul 5: |
|--|
| Kunst- und Mediendidaktik/ |
| Ästhetische Praxis 2 |
| 2 |
| Seminar, Übung |
| Aufbauend und Bezug nehmend auf die Fähigkeiten eigenen |
| künstlerischen und gestalterischen Handelns einerseits und |
| auf kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden |
| andererseits werden Möglichkeiten kunstdidaktischen Den- |
| kens und Handelns entwickelt. |
| Gegenstände des Moduls sind kunst- und mediendidaktische |
| Konzeptionen des Faches, ihre Geschichte und gesellschafts- |
| und bildungspolitische Bedeutung und fachspezifische |
| Fragestellungen, Inhalte und Verfahren. |
| Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalteri- |
| schen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen |
| in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer |
| Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die |
| sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittel- |
| ten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, |
| altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, |
| die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern |
| und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete |
| fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt |
| werden. |
| Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der |
| ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit |
| anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die |
| erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoreti- |
| schen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein |
| zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu konkreten Modellen von Unterricht führt. |
| |
| Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu problematisieren, um ausgehend von der Differenz der |
| Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen |
| Übersetzung zu schärfen. |
| Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und |
| ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die |
| besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer |
| fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren. |
| In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der |
| Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der |
| Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstech- |
| nologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher |
| und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt |
| und reflektiert werden. |
| - die Geschichte des Kunstunterrichts, kunst- und mediendi- |
| daktischer Konzeptionen und Forschungsfelder darstellen |
| und kritisch reflektieren können |
| |

| | – Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der |
|--|---|
| | Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie |
| | deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und |
| | Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kin- |
| | dern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können |
| | - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Ent- |
| | wicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifi- |
| | sche Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch reflektieren können |
| | - Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissen- |
| | schaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektie- |
| | ren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns |
| | entwickeln können |
| | - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend |
| | von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre |
| | symbolisierende Funktion reflektieren können |
| | - Konzepte der Medienpädagogik, der Informations- und |
| | Kommunikationstechnologien kennen sowie die Funktion von |
| | Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien in fachlichen |
| | Lehr- und Lernprozessen analysieren und kritisch reflektie- |
| | ren können |
| | – Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst– und |
| | mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren |
| | können |
| | – die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der |
| | Schule einschätzen und kritisch reflektieren können |
| | – fach– und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung |
| | und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen eigener |
| | fachpraktischer Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidak- |
| | tisch begründet entwickeln, darstellen und anwenden können |
| A Signature of the contractor of the Signature of the Sig | Later and Karaka and Caraka later land |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Kunst an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Lehramt Kunst an Grundschulen 1 Semester, jedes Semester |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | 1 Semester, jedes Semester |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache | 1 Semester, jedes Semester Deutsch |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Semester, jedes Semester Deutsch Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Voraussetzung für Teilnahme | 1 Semester, jedes Semester Deutsch |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache | 1 Semester, jedes Semester Deutsch Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform | 1 Semester, jedes Semester Deutsch Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 Seminar, Übung |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform | 1 Semester, jedes Semester Deutsch Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 Seminar, Übung Präsenszeit: 60 Stunden |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand | 1 Semester, jedes Semester Deutsch Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 Seminar, Übung Präsenszeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand Studienleistung, Modulprüfungsleistung | 1 Semester, jedes Semester Deutsch Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 Seminar, Übung Präsenszeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Deutsch Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 Seminar, Übung Präsenszeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Deutsch Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 Seminar, Übung Präsenszeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. oder Präsentation und mündliche Erläuterung einer eigenen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand Studienleistung, Modulprüfungsleistung | 1 Semester, jedes Semester Deutsch Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 Seminar, Übung Präsenszeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. |

| Modulname | Modul 6: |
|--|--|
| Moduliane | Kunst- und Mediendidaktik / Kunstwissenschaft 1 |
| Zahl der Veranstaltungen | 2 |
| Veranstaltungsarten | Vorlesung, Seminar, Übung |
| Thema und Inhalte | Aufbauend auf das bisherige kunstwissenschaftliche Studium |
| Thema and minare | wird kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung |
| | von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwer- |
| | ken unter Kunst- und mediendidaktischer Perspektive fort- |
| | gesetzt, vertieft und erweitert. |
| | Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und |
| | Künstlern (vom Mittelalter über die Moderne bis zur Gegen- |
| | wartskunst), zur Stielgeschichte, zu einzelnen Künstlern und |
| | Werken als Gegenstand der Vermittlung. |
| | Auseinandersetzungs- und Vermittlungsformen sind dabei |
| | nicht auf die sprachliche Ebene begrenzt, sie werden ergänzt |
| | durch altersspezifische ästhetisch praktische Verfahren der |
| | Kommunikation und Erforschung. |
| | Darüber hinaus werden Kunst und Kultur auf Alltagsästhetik |
| | und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern bezogen |
| | und in ihrem Verhältnis kritisch reflektiert. |
| Kompetenzen | – erweiterte Grundkenntnisse über die Entwicklungsge- |
| | schichte von Kunst und Kultur (von der Antike bis zur |
| | Gegenwart), vertiefte Kenntnisse über ausgewählte histori- |
| | sche Epochen (vom Mittelalter über die klassische Moderne |
| | bis zur Gegenwartskunst) sowie über Künstler/innen und |
| | ihrer exemplarischen Werke nachweisen können |
| | - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebil- |
| | dungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und reflektieren können |
| | – eigene Fragestellungen an Kunst und Kultur stellen können, |
| | die einerseits aus der wissenschaftlichen Auseinanderse- |
| | tzung entwickelt sind, andererseits sich aus der Kenntnis |
| | aktueller Kinder- und Jugendkultur, deren Ausdrucksformen |
| | und Werte stellen können |
| | - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung |
| | angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfach- |
| | lichen Bedeutung reflektieren können |
| | - diskursive und ästhetisch praktische Fertigkeiten und |
| | Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur entwickeln |
| | können |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Kunst an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | 1 Semester, alle zwei Semester |
| Moduls | |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, |
| | Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 |
| Organisationsform | Vorlesung, Seminar, Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenszeit: 60 Stunden (incl. Studienexkursion) |
| | Selbststudium: 60 Stunden |

| Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit |
|--|--|
| und Art der Prüfungen | von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausar- |
| | beitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder |
| | mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 |

| Modulname | Modul 7: Kunst- und Mediendidaktik / Kunstwissenschaft 2 |
|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen | 2 |
| Veranstaltungsarten | Vorlesung, Seminar, Übung |
| Thema und Inhalte | Aufbauend auf das bisherige kunstwissenschaftliche Studium |
| | wird kunstwissenschaftliches Arbeiten und die Erprobung |
| | von Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwer- |
| | ken unter Kunst- und mediendidaktischer Perspektive fort- |
| | gesetzt, vertieft und erweitert. |
| | Im Mittelpunkt stehen ausgewählte Themen zu Kunst und |
| | Künstlern (vom Mittelalter über die Moderne bis zur Gegen- |
| | wartskunst), zur Stielgeschichte, zu einzelnen Künstlern und |
| | Werken als Gegenstand der Vermittlung. |
| | Auseinandersetzungs- und Vermittlungsformen sind dabei |
| | nicht auf die sprachliche Ebene begrenzt, sie werden ergänzt |
| | durch altersspezifische ästhetisch praktische Verfahren der |
| | Kommunikation und Erforschung. |
| | Darüber hinaus werden Kunst und Kultur auf Alltagsästhetik |
| | und Jugendkultur von Schülerinnen und Schülern bezogen |
| | und in ihrem Verhältnis kritisch reflektiert. |
| Kompetenzen | – erweiterte Grundkenntnisse über die Entwicklungsge- |
| | schichte von Kunst und Kultur (von der Antike bis zur Ge- |
| | genwart), vertiefte Kenntnisse über ausgewählte historische |
| | Epochen (vom Mittelalter über die klassische Moderne bis zur |
| | Gegenwartskunst) sowie über Künstler/innen und ihrer |
| | exemplarischen Werke nachweisen können |
| | - Kunstwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebil- |
| | dungen sowie deren Systematik kennen, darstellen und |
| | reflektieren können |
| | - eigene Fragestellungen an Kunst und Kultur stellen können, |
| | die einerseits aus der wissenschaftlichen Auseinander- |
| | setzung entwickelt sind, andererseits sich aus der Kenntnis |
| | aktueller Kinder- und Jugendkultur, deren Ausdrucksformen und Werte stellen können |
| | - Kunstwissenschaftliche Positionen bezogen auf Vermittlung |
| | angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfach- |
| | lichen Bedeutung reflektieren können |
| | - diskursive und ästhetisch praktische Fertigkeiten und |
| | Fähigkeiten im Umgang mit Kunst und Kultur entwickeln |
| | können |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Kunst an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | 1 Semester, alle zwei Semester |
| Moduls | , |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, |
| - | Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 |
| Organisationsform | Vorlesung, Seminar, Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenszeit: 60 Stunden (incl. Studienexkursion) |
| · · · · · · · · · · · · · · · · · | Selbststudium: 60 Stunden |

| Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit |
|--|--|
| und Art der Prüfungen | von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausar- |
| | beitung von ca. 15 Seiten oder Portfolio oder |
| | mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 |

| Modulname | Modul 8: |
|--------------------------|---|
| | Kunst- und Mediendidaktik/ |
| | Ästhetische Praxis 3 |
| Zahl der Veranstaltungen | 2 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs) |
| Veranstaltungsarten | Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs |
| Thema und Inhalte | Unter fachdidaktischer Perspektive beschäftigt sich ästheti- |
| | sche Praxis mit den Methoden künstlerischer, gestalterischer |
| | und medial vermittelbarer Wahrnehmungs-, Arbeits- und |
| | Denkweisen. Sie greifen exemplarisch Themenfelder, Medien |
| | und Verfahrensweisen, die einerseits für Kunst und für |
| | andere Bereiche visueller Kultur repräsentativ sind, anderer- |
| | seits auch für die Vermittlung von fachpraktischen Hand- |
| | lungsformen relevant werden. |
| | Gemeinsam wird hier zu allgemeinen Themenstellungen |
| | gearbeitet, innerhalb derer individuell Schwerpunkte und |
| | Interessen formuliert werden. Es gilt kreative Konzeptideen |
| | zu entwickeln und mit adäquaten Umsetzungen zu experi- |
| | mentieren, die insbesondere die je spezifischen medialen |
| | Darstellungsmöglichkeiten reflektieren und ihnen Rechnung |
| | tragen. |
| | Gemeinsame praktische Übungen ermöglichen vergleichbare |
| | Erfahrungen und einen intensiven Austausch nicht nur über |
| | die Ergebnisse in künstlerischer, gestalterischer und inhaltli- |
| | cher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die konzeptuel- |
| | len Ausgangspunkte und den jeweiligen Prozessen der Aus- |
| | einandersetzung. |
| | Auf diese Weise entwickeltes Methodenbewusstsein und die |
| | Fähigkeit zur Reflexion des eigenen kreativen Verhaltens |
| | führt zu einem ästhetisch praktischen Selbstbewusstsein, einer deutlicher konturierten künstlerischen und gestalteri- |
| | schen Haltung, aus dem heraus kunstpädagogisches Handeln |
| | abgeleitet und erprobt werden kann. |
| | Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein |
| | Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff |
| | bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, |
| | Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, |
| | Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) |
| | oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) |
| | zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen |
| | Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und |
| | gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu |
| | selbständiger Arbeit in den Werkstätten. |
| Kompetenzen | - relevante und exemplarische Fragestellungen und Themen- |
| | felder aus dem Feld der Kunst, der visuellen Kultur, der |
| | gestalteten Umwelt sowie dem gesellschaftlichen Leben fin- |
| | den, inhaltlich strukturieren und konzeptionieren, sowie als |
| | Prozess künstlerischer und gestalterischer |
| | Auseinandersetzung entwerfen und umsetzen können |
| | – kreative Konzeptideen entwickeln können und mit ange- |

| | 1 |
|---|---|
| | messenen Umsetzungsmöglichkeiten, die insbesondere die je |
| | spezifischen medialen Darstellungsmöglichkeiten reflektie- |
| | ren, experimentieren können |
| | – alters– und entwicklungsspezifische Anforderungen, Erleb– |
| | nis- und Erkenntniswerte ästhetisch praktischer Aus- |
| | einandersetzung einschätzen können |
| | – Modelle ästhetisch praktischer Auseinadersetzungen für |
| | Kontexte von Vermittlung in Unterricht und Schule ent- |
| | wickeln und als kunstdidaktische Position reflektieren und |
| | einschätzen können |
| | – Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstatt- |
| | bereich selbständig arbeiten zu können |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Kunst an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | 1 Semester, jedes Semester |
| Moduls | |
| MOUUIS | |
| Sprache | Deutsch |
| | Deutsch Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, |
| Sprache | |
| Sprache | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, |
| Sprache Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 5 |
| Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 5 Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs |
| Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 5 Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs Präsenszeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) |
| Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 5 Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs Präsenszeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 30 Stunden |
| Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 5 Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs Präsenszeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 30 Stunden Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme |
| Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 5 Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs Präsenszeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 30 Stunden Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, |
| Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 5 Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs Präsenszeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 30 Stunden Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit |
| Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 5 Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs Präsenszeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 30 Stunden Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausar- |
| Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 5 Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs Präsenszeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 30 Stunden Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von c. 15 Seiten oder Portfolio oder |
| Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 5 Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs Präsenszeit: 90 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 30 Stunden Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Werkstatteinführungskurs, Modulprüfungsleistung: 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 – 30 Seiten oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von c. 15 Seiten oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer |

| Modulname | Modul 9: |
|--------------------------|--|
| | Kunst- und Mediendidaktik/ |
| | Ästhetische Praxis 4 |
| Zahl der Veranstaltungen | 3 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs) |
| Veranstaltungsarten | Seminar, Übung, Projektarbeit in einer Studienwerkstatt, |
| _ | Werkstatteinführungskurs |
| Thema und Inhalte | Aufbauend auf die jeweiligen Einführungskurse in den |
| | Studienwerkstätten einerseits und auf die entwickelte eigene |
| | ästhetische Praxis andererseits wird ein künstlerisches oder |
| | gestalterisches Projekt vorgeschlagen. Unter einem gemein- |
| | samen thematischen Rahmen können jeweils eigene Frage- |
| | stellungen und Ziele formuliert werden und ein individuelles |
| | Vorhaben projektiert und realisiert werden. |
| | Aus der medienspezifischen handwerklichen und technischen |
| | Erfahrung heraus wie auch aus der Fähigkeit des eigenen |
| | künstlerischen und gestalterischen Handelns in diesem Pro- |
| | jekt sollen kreative didaktische Möglichkeiten und Entschei- |
| | dungen für den Unterricht in der Grundschule entwickelt |
| | werden. |
| | In Projektbesprechungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen |
| | stellen die Studierenden ihre Arbeit zur Diskussion, beteili- |
| | gen sich an gemeinschaftlichen Projekten und entwickeln so |
| | Methoden der Präsentation, der fachlichen Kommunikation |
| | und Vermittlung. |
| | Grundlage ist die Kenntnis der künstlerischen und gestalteri- schen Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen |
| | in Theorie und Praxis, im Besonderen die Kenntnis ihrer |
| | Wahrnehmungs-, Ausdrucks-, Arbeits- und Denkweisen, die |
| | sich insbesondere im Kontext einer primär medial vermittel- |
| | ten Kinder- und Jugendkultur entfalten. Sie ermöglicht, |
| | altersspezifische Frage- und Themenstellungen zu finden, |
| | die Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern |
| | und Jugendlichen adäquat zu fördern, indem dafür geeignete |
| | fachpraktische Verfahren und Vorgehensweisen entwickelt |
| | werden. |
| | Ziel ist, ausgehend von den eigenen Erfahrungen in der |
| | ästhetischen Praxis und durch die Auseinandersetzung mit |
| | anderen künstlerischen Konzepten, sowie im Hinblick auf die |
| | erworbenen kunstwissenschaftlichen und medientheoreti- |
| | schen Kenntnisse ein breit gefächertes Methodenbewusstsein |
| | zu entwickeln, das unter der Perspektive von Vermittlung zu |
| | konkreten Modellen von Unterricht führt. |
| | Insbesondere gilt es das Thema der Medialität zu |
| | problematisieren, um ausgehend von der Differenz der |
| | Medien, das Bewusstsein für ihre Funktion in der kulturellen |
| | Übersetzung zu schärfen. |
| | Darüber hinaus gilt es, die eigene Rolle als Vermittler/in und |
| | ihre Funktion im Kontext von Schule und Unterricht und die |
| | besondere Rolle des Faches im Kanon der anderen Fächer |

| | fachdidaktisch zu definieren und kritisch zu reflektieren. |
|--|---|
| | In kritischer Auseinandersetzung können so Konzepte der |
| | Kunst- und Medienpädagogik, der Psychologie und der |
| | Medientheorie, der Informations- und Kommunikationstech- |
| | nologien, bis hin zu Lehr- und Lernmitteln wie Schulbücher |
| | und andere Medien der Praxis von Unterricht eingeschätzt |
| | und reflektiert werden. |
| | Parallel und Bezug nehmend auf die Ästhetische Praxis ist ein |
| | Einführungskurs in eine Studienwerkstatt aus dem Werkstoff |
| | |
| | bezogenen Bereich (Holz, Keramik, Buch und Papier, Metall, |
| | Kunststoff), dem grafischen Bereich (Typografie, Hochdruck, |
| | Tiefdruck, Flachdruck, Siebdruck) |
| | oder dem Medienbereich (Fotografie, Film/Video, Computer) |
| | zu besuchen. Die Kurse führen in die werkstattspezifischen |
| | Arbeitsweisen, Handhabung der Geräte, technischen und |
| | gestalterischen Möglichkeiten ein und berechtigen zu |
| | selbständiger Arbeit in den Werkstätten. |
| Kompetenzen | – Grundkenntnisse über die Entwicklung und Theorie der |
| | Wahrnehmungsweisen von Kindern und Jugendlichen, sowie |
| | deren künstlerischen und gestalterischen, Ausdrucks- und |
| | _ |
| | Darstellungsweisen, Handlungs- und Denkweisen von Kin- |
| | dern und Jugendlichen darstellen und reflektieren können |
| | - Den fachspezifischen Kompetenzstand und dessen Ent- |
| | wicklung bei Kindern und Jugendlichen sowie deren spezifi- |
| | sche Alltagsästhetik analysieren, beschreiben und theoretisch |
| | reflektieren können |
| | – Die eigene ästhetische Praxis auf gestalterischer und |
| | künstlerischer Ebene unter selbständigem Zugriff auf ein |
| | Thema weiterentwickeln können |
| | – Die eigene ästhetische Praxis wie das eigene kunstwissen- |
| | schaftliche Arbeiten in ihrer Struktur und Methode reflektie- |
| | ren können und daraus Perspektiven didaktischen Handelns |
| | entwickeln können |
| | - das Thema der Medialität problematisieren und ausgehend |
| | von der Differenz der Medien im Hinblick auf ihre symboli- |
| | sierende Funktion reflektieren können |
| | |
| | – Die eigene Rolle im Prozess der Vermittlung kunst– und |
| | mediendidaktisch einschätzen und kritisch reflektieren |
| | können |
| | – die besondere Rolle des Faches Kunst im Fächerkanon der |
| | Schule einschätzen und kritisch reflektieren können |
| | – fach– und anforderungsgerechte Kriterien für Beurteilung |
| | und Bewertung von Prozessen und Ergebnissen fachprakti- |
| | scher Arbeit wie solcher von Unterricht fachdidaktisch be- |
| | gründet entwickeln, darstellen und anwenden können |
| | – Fertigkeiten und Fähigkeiten, in dem jeweiligen Werkstatt- |
| | bereich selbständig arbeiten zu können |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Kunst an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | 2 Semester, alle zwei Semester |
| Moduls | 2 Semester, and 2wer semester |
| IVIOUUIS | |

| Sprache | Deutsch |
|--|--|
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, |
| | Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3 |
| Organisationsform | Seminar, Übung, Werkstatteinführungskurs |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenszeit: 120 Stunden |
| | Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Studienleistung: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme |
| und Art der Prüfungen | an einem Werkstatteinführungskurs, |
| | 2 Modulteilprüfungsleistungen: |
| | 2-stündige Klausur oder Hausarbeit von ca. 10 - 30 Seiten |
| | oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von c. 15 Seiten |
| | oder Portfolio oder mündliche Prüfung von ca. 30 Min. Dauer |
| | oder Präsentation und mündliche Erläuterung einer eigenen |
| | künstlerischen/gestalterischen Arbeit, Dauer ca. 20 Min. |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 10: |
|--|---|
| Zahl der Veranstaltungen | Kunstdidaktik / Fachpraktische Studien (SPS) |
| Veranstaltungsarten | Seminar, Übung, Unterrichtsbesuch und Mentor begleiteter |
| Veranstartungsarten | eigener Unterricht |
| Thema und Inhalte | Gegenstand ist die Entwicklung und Erprobung von Unter- |
| | richtsmodellen in der Vorbereitung und Durchführung des |
| | Schulpraktikums. |
| | Ausgangspunkte sind einerseits die bisher entwickelte ästhe- |
| | tische Praxis und kunstwissenschaftliche Kenntnis, anderer- |
| | seits die konkreten Anforderungen des Unterrichts in der |
| | Lerngruppe (Schulklasse), wie sie im geltenden Lehrplan |
| | vorgegeben sind. |
| | Vorbereitend und im Verlauf des Praktikums werden die |
| | Unterrichtsmodelle und konkreten Vorhaben in ihrer metho- |
| | dischen Umsetzung unter der Maßgabe kunstdidaktischer |
| | Theorie entwickelt und reflektiert. |
| | In der Auswertung des durchgeführten Unterrichts werden |
| | die Erfahrungen zusammengefasst und kritisch reflektiert, |
| W | sowie Konsequenzen für das weitere Studium entwickelt. |
| Kompetenzen | - eigene und fachspezifische Erfahrungen aus der ästheti- |
| | schen Praxis sowie Kenntnisse aus dem kunstwissenschaft- |
| | lichen Studium übertragen können auf Modelle von Vermit- tlung im Fach Kunst |
| | - fachspezifische Konzeptionen und Methoden der Kunst- |
| | und Medienpädagogik nutzen und daraus begründete Struk- |
| | turen für eigene Vermittlungsvorhaben entwickeln können |
| | - alters- und entwicklungsgemäße sowie Schulform bezoge- |
| | ne fachspezifische Vermittlungs- und Interaktionsprozesse |
| | in Kunstunterricht und Schule – einschließlich der Informa- |
| | tions- und Kommunikationstechnologien - planen, initiieren, |
| | leiten und reflektiert analysieren können |
| | – Prozesse und Ergebnisse von Vermittlung und Unterricht |
| | unter fachlicher und fachdidaktischer Perspektive analysieren |
| | und bewerten können |
| | – Die eigene Rolle in der Vermittlung beobachten, analysie– |
| | ren und einschätzen können |
| | – Konsequenzen für die Strukturierung des weiteren Stu- |
| | diums ziehen können |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Kunst an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | 1 Semester, einmal jeweils im Wintersemester |
| Moduls | Davitask |
| Sprache Vorangestrung für Teilnehme | Deutsch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, |
| | Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3, |
| Organicationsform | erfolgreich abgeschlossenes Blockpraktikum (Kernstudium) |
| Organisationsform | Seminar, Übung, Projekt, |
| | Mentor begleiteter Unterricht in der Schule (oder vergleich- |
| | baren Vermittlungsinstituten der Kunst) |

| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenszeit: 60 Stunden im Seminar, 60 Stunden Unterricht |
|--|---|
| | Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung | Studienleistung: Nachweis über didaktisch reflektierte Unter- |
| und Art der Prüfungen | richtsvorbereitung und Mitarbeit am Unterricht einer Klasse |
| | in der Grundschule, Nachweis über eigenen Mentor begleite- |
| | ten Unterricht, |
| | Modulprüfungsleistung: schriftliche Reflexion des Praktikums |
| | von ca. 10 – 30 Seiten |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

| Modulbescheinigung | Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel | Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Kunst | Name der / | des Studierenden | Matrikel-Nr. |
|--|---|---|------------|-------------------------------|---|
| Semester | Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) | Modulkoordinator | Modulname | | Modulcode/ -nummer |
| Datum, Unterschrift Stempel des Fachbereichs | Art/ Thema der Modulprüfungsle | istung: | Gesamtzahl | Credits | Gesamtpunktzahl (-note) |
| Art /Thema der Modulteilprüfung | Teilmodultitel | Semester | Sprache | Punkte (Note) | Datum und Unterschrift des Lehrenden |
| Art/ Thema der Studienleistung | Teilmodultitel | Semester | Sprache | Punkte (Note) -auf Wunsch- | Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden) |
| | | | | | |

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen vom 13.07.2005

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| § 1 | Geltungsbereich |
|------|--|
| § 2 | Regelstudienzeit, Zwischenprüfung |
| § 3 | Modulprüfungsausschuss Lehramt |
| § 4 | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer |
| § 5 | Module und Credits |
| § 6 | Anmeldung zu den Modulprüfungen |
| § 7 | Prüfungsleistungen |
| § 8 | Notenbildung und Gewichtung |
| § 9 | Versäumnis und Rücktritt |
| § 10 | Täuschung und Ordnungsverstoß |
| § 11 | Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen |
| § 12 | Anrechnung von Modulprüfungen |

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Englisch entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Englisch 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Englisch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Englisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Englisch umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Englisch keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 14 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Englisch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch

klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

 Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)" 9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"
6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)"
3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den

Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen,

dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Englisch keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

- Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Englisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Englisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Englisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium soll die sprachlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Lehramt im Fach Englisch vermitteln. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte des anglophonen Raums, insbesondere Großbritanniens, Irlands und der USA, sowie mit den Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

| Pflicht | Modul 1 | Basismodul Sprachpraxis 1 | 4c |
|-------------|-----------|---|----|
| Pflicht | Modul 2 | Basismodul Fachdidaktik | 3c |
| Pflicht | Modul 3a | Basismodul Fachwissenschaften (nur Linguistik und | 6c |
| | | Literaturwissenschaft) | |
| Pflicht | Modul 4 | Aufbaumodul Sprachpraxis 2 | 6c |
| Pflicht | Modul 5a | Aufbaumodul Fachdidaktik | 4c |
| Pflicht | Modul 9 | Qualifikationsmodul Sprachpraxis | 6c |
| Wahlpflicht | Modul 10 | SPS Englisch | 6c |
| Pflicht | Modul 14a | Qualifikationsmodul Fachdidaktik | 7c |

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Englisch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3a und 5a bestanden sind.
- (3) Die Module 3a, 9 und 14a gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Englisch an Grundschulen

Beispielstudienplan L 1

| 1 Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester |
|----------------|---------------|---------------|---------------|-------------------|-------------|
| Modul 1: | | Modul 4: | | Modul 9: | |
| Basismodul Spi | rachpraxis 1 | Aufbaumodul S | prachpraxis 2 | Qualifikationsmoo | lul |
| (4c) | | (6c) | | Sprachpraxis 3 (6 | c) |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | I | | ı | | |
| Modul 2: | | Modul 5a: | | Modul 14a: | |
| Basismodul | | Aufbaumodul | | Qualifikations- | |
| Fachdidaktik | | Fachdidaktik | | modul | |
| (3c) | | (4c) | | Fachdidaktik | |
| | | | | (7c) | |
| | | | | | |
| Modul 3a: | | | Modul 10: | | |
| Basismodul | | | SPS Englisch | | |
| Fachwissensch | aften (nur | | (6c) | | |
| Linguistik und | LitWiss) (6c) | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

| Modulname | Modul 1 (Basismodul Sprachpraxis): |
|---|--|
| | Sprachpraxis 1 |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 Übungen |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen | Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im |
| Thema und Inhalte | mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen; Einführung in |
| | die deutsch-englische Übersetzung. |
| | Erreichen der Schwelle zwischen "selbständiger" und "kompeten- |
| | ter" Verwendung der Sprache (B2/C1, Gemeinsamer Europäischer |
| | Referenzrahmen). |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- |
| | schulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Dauer: 2 Semester |
| Moduls | Häufigkeit: jedes Semester |
| Sprache | Englisch |
| | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. |
| | Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien; |
| | |
| | im WS 2005/2006: |
| | Teilnahme am diagnostischen Sprachtest für den Nachweis |
| | studienspezifischer Englischkenntnisse; |
| | |
| | ab WS 2006/2007: |
| | Nachweis von studienspezifischen Englischkenntnissen durch |
| | Durchschnittsnote im Abiturfach Englisch (10 Punkte Leistungs- |
| | kurs oder 12 Punkte Grundkurs) während der letzten zwei Schul- |
| | jahre oder durch mittleres bis hohes B2 (CEF), nachgewiesen |
| | durch TOEFL 200 Punkte (Computer-Test)/533 (Papierbogen- |
| | Test)/72 (Internet-based Test) oder CAE "pass". |
| | rest///2 (internet basea rest/ out) o/AE "pass r |
| Organisationsform | Übungen |
| organisations or in | - Coungeli |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden |
| State Historica Albeitsaul Walla | Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, |
| Art der Prüfungen | Referat, Klausur und/oder Portfolio. |
| Art der Fraidingen | Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten). |
| Anzahl Loietungenunkto für das Madeil | |
| Anzahl Leistungspunkte für das Modul | 4 |

| Modulname | Modul 2 (Basismodul Fachdidaktik): |
|---|--|
| | Grundlagen der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung und |
| | Interkulturellen Kommunikation |
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Orientierungskurs |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen | Einführung in die Fremdsprachenlehr- und -lernforschung |
| Thema und Inhalte | und Interkulturelle Kommunikation: |
| | Erwerb von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Englisch, |
| | der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung sowie der Inter- |
| | kulturellen Kommunikation. Orientierender Überblick zu |
| | Unterrichtszielen, -methoden und -materialien im schuli- |
| | schen Englischunterricht. Anbahnung von Reflexionskompe- |
| | tenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht. |
| | Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens einschl. |
| | der Nutzung von fachspezifischen Online-Datenbanken. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an |
| | Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Dauer: 1 Semester |
| Moduls | Häufigkeit: mindestens jährlich |
| Sprache | Englisch |
| | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. |
| | Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien |
| Organisationsform | Seminar |
| | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 30 Stunden |
| | Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Studienleistungen: Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfort- |
| Art der Prüfungen | schritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen |
| | Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> |
| | Klausur (ca. 45 Minuten) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 4 |
| | Seiten). |
| Anzahl Credits für das Modul | 3 |

| Modulname | Modul 3a (Basismodul Fachwissenschaften): |
|---|---|
| | Grundlagen der Linguistik und der Literaturwissenschaft |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 Orientierungskurse |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen | Linguistik: |
| Thema und Inhalte | Kenntnis der Hauptgebiete, Terminologie und Methoden der |
| | Linguistik, Grundwissen in den Bereichen Sprachgeschichte, |
| | Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik |
| | und Semiotik sowie zur theoretischen Linguistik. Fähigkeit, |
| | dieses Wissen in gesellschaftlichen und pädagogischen Kon- |
| | texten auf die englische Sprache anzuwenden. |
| | Literaturwissenschaft: |
| | Erwerb von literaturwissenschaftlichem Grundlagenwissen: |
| | Einführung in zentrale philologische Arbeitsweisen, Einübung |
| | von Textanalyse und Interpretation, Überblick über Literatur- |
| | epochen und -gattungen. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Englisch an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Dauer: 1 oder 2 Semester |
| Moduls | Häufigkeit: mindestens jährlich |
| Sprache | Englisch |
| | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen |
| Organisationsform | Vorlesung und/oder Seminar |
| | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 45 Stunden (30 Linguistik, 15 Literatur) |
| | Selbststudium (inkl. Klausurvorbereitung): 135 Stunden (60 |
| | Linguistik, 75 Literatur) |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | mögliche Studienleistungen: Tests zur Selbstkontrolle des |
| Art der Prüfungen | Lernfortschritts, Präsentation mit adäquatem Medieneinsatz, |
| | schriftliche Ausarbeitung, Lektüre und andere Hausaufgaben |
| | Modulprüfungsleistung: 2 Klausuren (Linguistik: ca. 90 |
| | Minuten, Literaturwissenschaft: ca. 90 Minuten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 4 (Aufbaumodul Sprachpraxis): |
|---|--|
| | Sprachpraxis 2 |
| Zahl der Veranstaltungen, | 3 Übungen |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen | Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- |
| Thema und Inhalte | vermögens, einschließlich deutsch-englischer Übersetzungs- |
| | kompetenz. |
| | "Kompetente Sprachverwendung" im Sinne der Niveaustufe C1 |
| | des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an Haupt- |
| | schulen und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Dauer: 2 Semester |
| Moduls | Häufigkeit: jedes Semester |
| Sprache | Englisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis |
| Organisationsform | Übungen |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden |
| | Selbststudium: 90 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, |
| Art der Prüfungen | Referat, Klausur und/oder Portfolio. |
| | Modulprüfungsleistung: mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten). |
| Anzahl Leistungspunkte für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 5a (Aufbaumodul Fachdidaktik): |
|---|--|
| | Entwicklung fremdsprachlicher Lehr- und Lernkompetenzen |
| | im schulischen Englischunterricht: Medien, Kultur und |
| | Sprache |
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Proseminar <u>oder</u> 1 Vorlesung |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen | Vertiefung von Grundlagenwissen in der Fachdidaktik |
| Thema und Inhalte | Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung |
| | und/oder der Interkulturellen Kommunikation. Aufbau von |
| | Reflexionskompetenzen bzgl. Lern- und Lehrprozessen im |
| | schulischen Englischunterricht einschließlich des zielgrup- |
| | pengerechten und schulartspezifischen (L1) Einsatzes von |
| | Medien, Unterrichtsmethoden, -materialien und Arbeits- |
| | formen unter den jeweiligen institutionellen Rahmenbedin- |
| | gungen. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Englisch an Grundschulen |
| | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Dauer: 1 Semester |
| Moduls | Häufigkeit: jedes Semester |
| Sprache | Englisch |
| | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen |
| | Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik |
| Organisationsform | Seminar oder Vorlesung |
| | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 30 Stunden |
| | Selbststudium: 90 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit |
| Art der Prüfungen | adäquatem Medieneinsatz) <u>oder</u> Gestaltung/Evaluation von |
| | Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen) |
| | Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> 1 |
| | Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Projektarbeit <u>oder</u> 1 Portfolio |
| | (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung. |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 |

| Modulname | Modul 9 (Qualifizierungsmodul Sprachpraxis): |
|---|--|
| | Sprachpraxis 3 |
| Zahl der Veranstaltungen, | 3 Übungen |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen | Verfeinerung des mündlichen und schriftlichen |
| Thema und Inhalte | Ausdrucksvermögens, einschließlich deutsch-englischer |
| | Übersetzungskompetenz |
| | Ziel ist die kompetente Sprachverwendung im Sinne des Niveau |
| | C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Lehr- |
| | amt an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Dauer: 2 Semester |
| Moduls | Häufigkeit: jedes Semester |
| Sprache | Englisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Sprachpraxis |
| Organisationsform | Übungen |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden |
| | Selbststudium: 90 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Mögliche Studienleistungen: Anfertigung regelmäßiger Aufgaben, |
| Art der Prüfungen | Referat, Klausur und/oder Portfolio. |
| | Modulprüfungsleistung: Klausur (ca. 90 Minuten). |
| Anzahl Leistungspunkte für das Modul | 6 |
| | 1 |

| Modulname | Modul 10 (Qualifizierungsmodul Fachdidaktik): |
|---|--|
| | Schulpraktische Studien Englisch |
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 SPS-Seminar |
| Veranstaltungsarten | Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche |
| Kompetenzen | Studierende hospitieren an der Praktikumsschule und planen |
| Thema und Inhalte | Unterricht im Fach Englisch fach- und sachgerecht, gestalten |
| | ihn fachlich, methodisch und kommunikativ sinnvoll. Die |
| | diesbezügliche Planung, Reflexion, Analyse und Evaluation |
| | erfolgt im semesterbegleitenden Seminar. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Englisch an Grundschulen, Lehramt Englisch an |
| | Haupt- und Realschulen, Lehramt Englisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Dauer: 1 Semester |
| Moduls | Häufigkeit: mindestens jährlich |
| Sprache | Englisch |
| | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen bzw. |
| | Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien bzw. berufliche |
| | Schulen |
| | Zwischenprüfung und Abschluss des Basismoduls Sprach- |
| | praxis |
| Organisationsform | Seminar |
| | Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 30 Stunden |
| | Selbststudium: 60 Stunden |
| | Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsversuche |
| | (einschl. Vor- und Nachbereitung): 90 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit |
| Art der Prüfungen | adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene |
| | Unterrichtsversuche |
| | Modulprüfungsleistung: Verlaufspläne, Unterrichtsentwürfe |
| | und Evaluation/Reflexion (ca. 15 Seiten) als Modulabschluss- |
| | prüfung. |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 14a (Qualifizierungsmodul Fachdidaktik): |
|---|--|
| | Erforschung, Evaluation und Bewertung fremdsprachlichen |
| | Lernens und interkultureller Kommunikation im |
| | Englischunterricht der Grundschule |
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Hauptseminar und 1 Kolloquium |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen | Erwerb von spezialisierten Kenntnissen in der Fachdidaktik |
| Thema und Inhalte | Englisch, der Fremdsprachenlehr- und -lernforschung |
| | und/oder der Interkulturellen Kommunikation unter beson- |
| | derer Berücksichtigung der Erforschung, Evaluation und Be- |
| | wertung fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens in |
| | der Grundschule. Erwerb von diagnostischen und for- |
| | schungsmethodischen Kompetenzen in Bezug auf den ziel- |
| | gruppengerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden, -ma- |
| | terialien und Arbeitsformen. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Englisch an Grundschulen |
| | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Dauer: 1 Semester |
| Moduls | Häufigkeit: mindestens jährlich |
| Sprache | Englisch |
| | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Englisch an Grundschulen |
| | Zwischenprüfung und/oder Abschluss des Aufbaumoduls |
| | Sprachpraxis |
| Organisationsform | Seminar |
| | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden |
| | Selbststudium: 150 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit |
| Art der Prüfungen | adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von |
| | Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen) |
| | Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> 1 |
| | Klausur (ca. 90 Minuten) <u>oder</u> 1 Portfolio <u>oder</u> 1 Projektarbeit |
| | (jeweils in englischer Sprache) als Modulabschlussprüfung. |
| Anzahl Credits für das Modul | 7 |

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

| Modulbescheinigung | Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften | Studiengang Lehramt an Grundschule Teilstudiengang Englisch | 7 | des Studierenden | Matrikel-Nr. | |
|--|--|---|------------|-------------------------------|---|--|
| Semester | Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) | Modulkoordinator | Modulname | • | Modulcode/ -nummer | |
| Datum, Unterschrift | Art/ Thema der Modulprüfungsle | t/ Thema der Modulprüfungsleistung | | l Credits | Gesamtpunktzahl (-note) | |
| Stempel des Fachbereichs | | | | | | |
| Art /Thema der Modulteilprüfung Teilmodultitel | | Semest | er Sprache | Punkte (Note) | Datum und Unterschrift des Lehrenden | |
| | | | | | | |
| Art/ Thema der Studienleistung | Teilmodultitel | Semest | er Sprache | Punkte (Note) -auf Wunsch- | Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden) | |
| | | | | | | |

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen

vom 13.07.2005

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| | 5 |
|------|---|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Regelstudienzeit, Zwischenprüfung |
| § 3 | Modulprüfungsausschuss Lehramt |
| § 4 | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitze |
| § 5 | Module und Credits |
| § 6 | Anmeldung zu den Modulprüfungen |
| § 7 | Prüfungsleistungen |
| § 8 | Notenbildung und Gewichtung |
| § 9 | Versäumnis und Rücktritt |
| § 10 | Täuschung und Ordnungsverstoß |
| § 11 | Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen |
| § 12 | Anrechnung von Modulprüfungen |

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Französisch entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Französisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 22 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Französisch keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 16 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
 - Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.
 - Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)". (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Französisch keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

- der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

| Pflichtmodul | Modul 1: Sprachpraxis Basismodul 4 C | | |
|---------------------|---|------------------|--|
| Pflichtmodul | Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul 4 C | | |
| Pflichtmodul | Modul 3: Fachdidaktik Basismodul 4 C | | |
| Wahlpflichtmodul | Modul 4: Fachdidaktik Aufbaumodul 1 | | |
| | oder | 4 C | |
| | Modul 5: Fachdidaktik Aufbaumodul 2 | | |
| Pflichtmodul | Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 3 8 C | | |
| Pflichtmodul | Modul 7: Fachdidaktik SPS 6 C | | |
| | Modul 8: Linguistik Basismodul | | |
| | und / oder | | |
| 2 Wahlpflichtmodule | Modul 9:Literaturwissenschaft Basismodul | je 6 C = 12 C | |
| | und /oder | = 12 C | |
| | Modul 10: Landeswissenschaften Basismodul | | |

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Französisch ist abgelegt, wenn die Module 1, 3, 4 oder 5 sowie eines der Module 8, 9 oder 10 bestanden sind. Bis zur Abschlussprüfung muss neben den Pflichtmodulen noch eines der nicht studierten Wahlpflichtmodule 8, 9 oder 10 bestanden sein.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 2; eines der Module 4, 5 oder 6 sowie eines der Module 8, 9 oder 10. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1

Beispielstudienplan für das Lehramt Französisch an Grundschulen

| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|------------------|---------------|----------|----------|-----------|----------|----------|
| | Semester | Semester | Semester | Semester | Semester | Semester |
| Sprachpraxis | Modu | ıl 1 | | Modul 2 | | |
| | | ZP | | | | |
| Fachdidaktik | | Modul 3 | Modul 4 | Modul 5 | Modul 6 | |
| | | ZP | | | | > |
| | | | ZP | | | |
| | | | | Modul 7 | | |
| | | | | | > | |
| | | | | SPS | | |
| Fachwiss: | | | | | | |
| Linguistik | | Modul 8 | | | | |
| | | | | > | | |
| | | (ZP) | | | | |
| Literaturwissen- | Мос | lul 9 | | | | |
| schaft | - | (ZP) | > | | > | |
| Landeswissen- | Modul 10 | | | | | |
| schaften | – – – (ZP) | | > | | > | |
| L | (ZP) | | <u> </u> | JI | <u> </u> | |

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 4 Module).

Von den 5 (grau unterlegten) Wahlpflichtmodulen müssen 3 bestanden sein: Modul 4 oder 5 sowie zwei der Module 8, 9 oder 10. Das Semester, in dem diese Module zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2

Modulhandbuch für das Lehramt Französisch an Grundschulen

| Modulname | Modul 1: Sprachpraxis |
|--|---|
| | Basismodul |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 Übungen |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen | Entwicklung der Lese- und Hörverständnisstrategien |
| Thema und Inhalte | Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an |
| | Gesprächen |
| | Entwicklung des schriftlichen Ausdruckes |
| | Kontrastive Spracharbeit |
| | Anleitung zur Selbstkorrektur |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt "Französisch" an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, jährlich |
| Sprache | Französisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt "Französisch" an Grundschulen Diagnosetest: B1 des "Europäischen Referenzrahmen für Sprachen" |
| Organisationsform | Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung | Studienleistung : Regelmäßige und aktive Teilnahme an |
| Modul prüfungsleistung | Übungen |
| Art der Prüfungen | Mündliche und schriftliche Textproduktion |
| | Prüfungsleistung: |
| | Kumulativ; je Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 |
| | Minuten) oder Portfolio bzw. ein ausgearbeitetes Referat oder mündliche Prüfung (15 Minuten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 |

| Modulname | Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul |
|--|---|
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 Übungen |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen | Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien |
| Thema und Inhalte | Entwicklung der Kommunikationsstrategien |
| | Erweiterung der schriftlichen Kompetenz |
| | Kontrastive Textarbeit |
| | Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen |
| | Wörterbüchern |
| | Anleitung zur Selbstkorrektur |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt "Französisch" an Grundschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Viersemestrig, jährlich |
| Sprache | Französisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Bestandenes Modul 1 |
| Organisationsform | Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) |
| | Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung | Studienleistungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an |
| Modulprüfungsleistung | Übungen |
| Art der Prüfungen | Mündliche und schriftliche Textproduktion |
| | Prüfungsleistungen: |
| | Kumulativ: Pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 |
| | Minuten) oder Portfolio bzw. ein ausgearbeitetes Referat oder |
| | mündliche Prüfung (15 Minuten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 |

| Modulname | Modul 3: Theorie und Praxis des Französischunterrichts Fachdidaktik Basismodul | |
|---|---|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Kenntnisse erwerben in bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen der ersten und einer zweiten Fremdsprache Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension Medien- und Methodenkompetenz erwerben Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für das Lehramt Französisch | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet sowie Präsentationen | |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 | |

| Modulname | Modul 4: Sprachlehr- und -lernmedien I Fachdidaktik Aufbaumodul 1 | |
|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Seminare sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien 'Ausstiege' aus dem Lehrwerk planen und analysieren die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen Medien- und Methodenkompetenz erwerben berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, geblockt, jeweils im WS | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 1 | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen | |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 | |

| Modulname | Modul 5: Innovationen im Fremdsprachenunterricht I Fachdidaktik Aufbaumodul 2 | | |
|--|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Seminare | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, geblockt, jeweils im SS | | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 3 | | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 | | |

| Modulname | Modul 6: Französischunterricht mit Kindern Fachdidaktik Aufbaumodul 3 | |
|--|---|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Kenntnisse über wichtige Modelle für den frühen Fremdsprachenunterricht erwerben (einschließlich der in Frankreich erarbeiteten Vorschläge) den Stellenwert des Frühbeginns Französisch in einem europäischen Gesamtsprachenkonzept einschätzen lernen wichtige Handlungsfelder des Französischunterrichts in der Grundschule theorie- und praxisorientiert reflektieren können Strategien zur Überwindung der Probleme beim Übergang in die Sek. I erarbeiten Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können Medien- und Methodenkompetenz erwerben berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch für Grundschulen | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im WS | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 3 | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebo | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 200 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen | |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 | |

| Modulname | Modul 7: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Französisch | | |
|--|---|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | den Arbeitsplatz 'Schule', insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienisch- und Spanischunterrichts, kennenlernen Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, in jedem Semester | | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 3, Teilnahme ab 4. Semester möglich | | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten), Präsentationen von Unterrichtsvorschlägen, schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | |

| Modulname | Modul 8: Einführung in die französische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul | |
|--|---|--|
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar | |
| Veranstaltungsarten | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der angewandten Linguistik, insbesondere der kontrastiven Linguistik kennen Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können Zentrale Bereiche der Fehlerlinguistik und ihre Funktion für den Französischunterricht beschreiben können Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken in ihrem Stellenwert für den Französischunterricht einschätzen können Unterschiedliche Ausprägungen von Progression kennen und bewerten können Verfahren zur Ermittlung sprachlicher Minima für den Französischunterricht kennen und ihre Relevanz für den Französischunterricht einschätzen können | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für das Lehramt Französisch | |
| Organisationsform | Vorlesung mit Tutorium, Seminar | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten) | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | |

| Modulname | Modul 9: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft |
|---|--|
| | Literaturwissenschaft Basismodul |
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Veranstaltungen: 1 Orientierungskurs + 1 Proseminar. |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Vertrautheit mit Theorien und Methoden der französischen Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung medien- und kulturwissenschaftlicher Aspekte; Überblick über die französische Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch an Grundschulen. |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig; jährlich; Beginn jeweils im Wintersemester. |
| Sprache | Deutsch und Französisch. |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Französisch an Grundschulen; Grundkenntnisse des Französischen. |
| Organisationsform | Seminar. |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden; Selbststudium: 120 Stunden. |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Studienleistung: 1 Referat (PS); Teilprüfungsleistungen: 1 Klausur von 90 Minuten (OK) + 1 Hausarbeit von ca. 15 Seiten (PS); Modulabschlussprüfung als Kumulation von Teilprüfungen. |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 10: Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert | |
|--|--|--|
| | Landeswissenschaften Basismodul | |
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Vorlesung / Orientierungskurs à 2 SWS | |
| Veranstaltungsarten | 1 begleitendes Tutorium à 2 SWS | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789–1880, 1880–1958 und 1958 bis heute Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen | |
| | Arbeitens | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch an Grundschulen | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich jeweils im Wintersemester | |
| Sprache | Deutsch, teilweise Französisch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Französisch an Grundschulen | |
| Organisationsform | Vorlesung / Orientierungskurs mit Tutorium | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden | |
| | Selbststudium: 120 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Abschlussklausur (ca. 90min) | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | |

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

| Modulbescheinigung | Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften | Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Französisch | | Name der / des Studierenden | | Matrikel-Nr. | |
|---------------------------------------|--|---|----------|-----------------------------|-------------------------------|---|--|
| Semester | Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) | Modulkoordinator | | Modulname | | Modulcode/ -nummer | |
| Datum, Unterschrift | Art/ Thema der Modulprüfungsle | t/ Thema der Modulprüfungsleistung | | Gesamtzahl (| Credits | Gesamtpunktzahl (-note) | |
| Stempel des Fachbereichs | | | | | | | |
| Art /Thema der Modulteilprüfung | Teilmodultitel | | Semester | Sprache | Punkte (Note) | Datum und Unterschrift des Lehrenden | |
| | | | | | | | |
| Art/ Thema der Studienleistung | Teilmodultitel | | Semester | Sprache | Punkte (Note) -auf Wunsch- | Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden) | |
| | | | | | | | |

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 13.07.2005

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| § 1 | Geltungsbereich |
|------|--|
| § 2 | Regelstudienzeit, Zwischenprüfung |
| § 3 | Modulprüfungsausschuss Lehramt |
| § 4 | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer |
| § 5 | Module und Credits |
| § 6 | Anmeldung zu den Modulprüfungen |
| § 7 | Prüfungsleistungen |
| § 8 | Notenbildung und Gewichtung |
| § 9 | Versäumnis und Rücktritt |
| § 10 | Täuschung und Ordnungsverstoß |
| § 11 | Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen |
| § 12 | Anrechnung von Modulprüfungen |
| | |

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Französisch entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Französisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungs-

- verfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
 - Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Auf-

sichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen der französischsprachigen Literaturen, Sprachen und Kulturen, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

| Pflichtmodul | Modul 1: Sprachpraxis Basismodul | 6 C |
|--------------|---|-----|
| Pflichtmodul | Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 3: Fachdidaktik Basismodul | 4 C |
| Pflichtmodul | Modul 4: Fachdidaktik Aufbaumodul 1 | 8 C |
| Pflichtmodul | Modul 5: Fachdidaktik Aufbaumodul 2 | 8 C |
| Pflichtmodul | Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 3 | 4 C |
| Pflichtmodul | Modul 7: Fachdidaktik SPS | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 8: Linguistik Basismodul | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 9: Literaturwissenschaft Basismodul | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 10: Landeswissenschaften Basismodul | 6 C |

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Französisch ist abgelegt, wenn die Module 1, 3, 4 oder 5 sowie eines der Module 8, 9 oder 10 bestanden sind.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 2, eines der Module 4, 5 oder 6 sowie zwei der Module 8, 9 oder 10. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1 Beispielstudienplan für das Lehramt Französisch an Hauptschulen und Realschulen

| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|---------------|----------|----------|----------|-----------|----------|----------|
| | Semester | Semester | Semester | Semester | Semester | Semester |
| Sprachpraxis | | Modul 1 | | | Modul 2 | |
| | | | ZP | | | |
| Fachdidaktik | | Modul 3 | Modul 4 | Modul 5 | | |
| | | ZP | ZP | | > | |
| | | | | Modul 6 | | |
| | | | | | | > |
| | | | | Modul 7 - | > | > |
| | | | | SPS | | |
| Fachwiss: | | | | | | |
| Linguistik | | Modul 8 | | | | |
| | | | | > | | |
| | | (ZP) | | | | |
| Literaturwis- | Mod | dul 9 | | | | |
| senschaft | - | | > - | | > | |
| | | (ZP) | | | | |
| Landeswis- | Modul 10 | | | | | |
| senschaften | | | > - | | > | |
| | (ZP) | | | | | |

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 4 Module).

Das Semester, in dem die weiteren Module bestanden sein müssen, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2

Modulhandbuch für das Lehramt Französisch an Hauptschulen und Realschulen

| Modulname | Modul 1: Sprachpraxis Basismodul |
|--|---|
| Zahl der Veranstaltungen, | 3 Übungen |
| Veranstaltungsarten | Futurially and day local year History and Signature to the second |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Entwicklung der Lese- und Hörverständnisstrategien Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen |
| | Entwicklung der Kommunikationsstrategien |
| | Entwicklung des schriftlichen Ausdruckes und Erweiterung |
| | der schriftlichen Kompetenz |
| | Kontrastive Spracharbeit |
| | Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen |
| | Wörterbüchern |
| | Anleitung zur Selbstkorrektur |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt "Französisch" an Haupt- und Realschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Dreisemestrig, jährlich |
| Sprache | Französisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt "Französisch" an Haupt- und Realschulen |
| | Diagnosetest: B1 des "Europäischen Referenzrahmen für |
| Organisationsform | Sprachen" Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 90 Stunden |
| Studienleistung | Studienleistungen: |
| Modulprüfungsleistung, Art der | Regelmäßige und aktive Teilnahme an Übungen |
| Prüfungen | Mündliche und schriftliche Textproduktion |
| | Prüfungsleistungen: |
| | Kumulativ: Pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 |
| | Minuten) oder Portfolio, ausgearbeitetes Referat oder |
| | mündliche Prüfung (15 Minuten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 2: Sprachpraxis Prüfungsmodul |
|--|---|
| Zahl der Veranstaltungen, | 3 Übungen |
| Veranstaltungsarten | Futurial duna dan Kamanan ikatian satuatan sian |
| Kompetenzen | Entwicklung der Kommunikationsstrategien |
| Thema und Inhalte | Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien |
| | Übersetzung bzw. kontrastive Textarbeit |
| | Textgrammatik und Diskursanalyse |
| | Anleitung zur Selbstkorrektur |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt "Französisch" an Haupt- und Realschulen |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Dreisemestrig, jährlich |
| Sprache | Französisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Bestandenes Modul 1 |
| Organisationsform | Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) |
| | Selbststudium: 90 Stunden |
| Studienleistung | Studienleistungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an |
| Modulprüfungsleistung | Übungen |
| Art der Prüfungen | Mündliche und schriftliche Textproduktion |
| <u>-</u> | Prüfungsleistungen: |
| | Kumulativ: Pro Veranstaltung eine Abschlussklausur (90 |
| | Minuten) oder Portfolio bzw. ein ausgearbeitetes Referat oder |
| | mündliche Prüfung (15 Minuten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 3: Theorie und Praxis des Französischunterrichts Fachdidaktik Basismodul | |
|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Veranstaltungsarten | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Kenntnisse erwerben in Bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen der ersten und einer zweiten Fremdsprache Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension Medien- und Methodenkompetenz erwerben Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) | |
| | berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für das Lehramt Französisch | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet sowie Präsentationen | |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 | |

| Modulname | Modul 4: Sprachlehr- und -lernmedien I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 1 | | | |
|--|--|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Seminare sowie computergestütztes Lehrangebot | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte Verwendbarkeit des Moduls | angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien 'Ausstiege' aus dem Lehrwerk planen und analysieren die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen Medien- und Methodenkompetenz erwerben berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Einsemestrig, geblockt, jeweils im WS | | | |
| Moduls | | | | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 3 | | | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 | | | |

| Modulname | Modul 5: Innovationen im Fremdsprachenunterricht I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 2 | | | |
|--|--|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Seminare | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, geblockt, jeweils im SS | | | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 3 | | | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 | | | |

| Modulname | Modul 6: Evaluation Fremdsprachenlehren und -lernen Fachdidaktik Aufbaumodul 3 | | | |
|--|---|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Seminar | | | |
| Veranstaltungsarten | | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben wichtige Verfahren zur Korrektur mündlicher und schriftlicher Schülerleistungen erproben europäische Modelle zur Feststellung von Fremdsprachenkenntnissen analysieren und bewerten (europäischer Referenzrahmen sowie Sprachenportfolio; nationalitätenspezifische Zertifikate) Self-assessemnt der Lernenden sowie peer revision anleiten können das Konzept ,Lehrkraft als Fremdsprachenlerner/in' umsetzen Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen berufliches Selbstverständnis bzw. ein | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | entsprechendes Selbstkonzept ausbauen Lehramt Französisch | | | |
| Verweitabarkeit des Modais | Letiname Franzosisch | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS | | | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Basismoduls: | | | |
| | Theorie und Praxis des Französischunterrichts oder | | | |
| | Theorie und Praxis des Tertiärsprachenunterrichts | | | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 120 Stunden: | | | |
| | Präsenzzeit: 40 Stunden | | | |
| | Selbststudium: 80 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Hausarbeit, Ausarbeitung und Darstellung von Evaluationen | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 | | | |

| Modulname | Modul 7: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Französisch | | | |
|--|---|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten Kompetenzen Thema und Inhalte | 1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2-3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts den Arbeitsplatz 'Schule', insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienisch- und Spanischunterrichts, kennenlernen | | | |
| | Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, in jedem Semester | | | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 3; Teilnahme ab 4. Semester möglich | | | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Praktikumsbericht (ca. 15 S.), Präsentationen von Unterrichtsvorschlägen, schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | | |

| Modulname | Modul 8: Einführung in die französische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul | | | |
|--|---|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der angewandten Linguistik, insbesondere der kontrastiven Linguistik kennen Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können Zentrale Bereiche der Fehlerlinguistik und ihre Funktion für den Französischunterricht beschreiben können Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken in ihrem Stellenwert für den Französischunterricht einschätzen können Unterschiedliche Ausprägungen von Progression kennen und bewerten können Verfahren zur Ermittlung sprachlicher Minima für den Französischunterricht kennen und ihre Relevanz für den Französischunterricht einschätzen können | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS | | | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für das Lehramt Französisch | | | |
| Organisationsform | Vorlesung mit Tutorium, Seminar | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, | | | |
| Art der Prüfungen | wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten) | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | | |

| Modulname | Modul 9: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft |
|---|--|
| | Literaturwissenschaft Basismodul |
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Veranstaltungen: 1 Orientierungskurs + 1 Proseminar. |
| Kompetenzen, Thema und Inhalte | Vertrautheit mit Theorien und Methoden der französischen Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung medien- und kulturwissenschaftlicher Aspekte; Überblick über die französische Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen. |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig; jährlich; Beginn jeweils im Wintersemester. |
| Sprache | Deutsch und Französisch. |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen; Grundkenntnisse des Französischen. |
| Organisationsform | Seminar. |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit 60 Stunden; Selbststudium: 120 Stunden. |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Studienleistung: 1 Referat (PS); Teilprüfungsleistungen: 1 Klausur von 90 Minuten (OK) + 1 Hausarbeit von ca. 15 Seiten (PS); Modulabschlussprüfung als Kumulation der Teilprüfungen. |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 10: Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert | | | |
|--|--|--|--|--|
| | Landeswissenschaften Basismodul | | | |
| Zahl der Veranstaltungen, | • 1 Vorlesung / Orientierungskurs à 2 SWS | | | |
| Veranstaltungsarten | 1 begleitendes Tutorium à 2 SWS | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789-1880, 1880-1958 und 1958 bis heute Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen | | | |
| | Arbeitens | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Französisch an Realschulen | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich jeweils im Wintersemester | | | |
| Sprache | Deutsch, teilweise Französisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Französisch an Haupt- und Realschulen | | | |
| Organisationsform | Vorlesung / Orientierungskurs mit Tutorium | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden | | | |
| | Selbststudium: 120 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Abschlussklausur (ca. 90min) | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | | |

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

| Modulbescheinigung | Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften | Französisch Modulkoordinator | | Name der / des Studierenden Modulname | | Matrikel-Nr. Modulcode/ -nummer | |
|---|--|-------------------------------------|----------|--|-------------------------------|---|--|
| Semester | Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) | | | | | | |
| Datum, Unterschrift | Art/ Thema der Modulprüfungslei. | rt/ Thema der Modulprüfungsleistung | | | Credits | Gesamtpunktzahl (-note) | |
| Stempel des Fachbereichs | | | | | | | |
| Art /Thema der Modulteilprüfung | Teilmodultitel | Semester | Semester | Sprache | Punkte (Note) | Datum und Unterschrift des Lehrenden | |
| | | | | | | | |
| Art / Thema der Studienleistung | Teilmodultitel | Semester | | Sprache | Punkte (Note) -auf Wunsch- | Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden) | |
| | | | | | | | |

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen vom 13.07.2005

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| § 1 | | Geltungsbereich |
|-----|---|--|
| § 2 | | Regelstudienzeit, Zwischenprüfung |
| § 3 | | Modulprüfungsausschuss Lehramt |
| § 4 | | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer |
| § 5 | | Module und Credits |
| § 6 | | Anmeldung zu den Modulprüfungen |
| § 7 | | Prüfungsleistungen |
| § 8 | | Notenbildung und Gewichtung |
| § 9 | | Versäumnis und Rücktritt |
| § 1 | 0 | Täuschung und Ordnungsverstoß |
| § 1 | 1 | Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen |
| § 1 | 2 | Anrechnung von Modulprüfungen |

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Deutsch entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Deutsch 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Deutsch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Deutsch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschusse.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Deutsch umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 22 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Deutsch keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 16 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Deutsch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen.

Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)". (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den

Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen,

dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Deutsch keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

- Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Deutsch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Deutsch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch hat die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis heute zum Gegenstand. Es befasst sich auch mit medialen Formen und mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kulturwissenschaften. Eine besondere Bedeutung kommt der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur zu. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Gebieten erwerben und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten reflektiert für das Unterrichten an der Grundschule zu nutzen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

| Pflichtmodul | L1/Modul 1 | Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I | 8 Credits |
|------------------------|--|--|--------------|
| Pflichtmodul | L1/Modul 2 Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen I | | 6 Credits |
| Pflichtmodul | L1/Modul 3 | Literaturwissenschaft und literarisches Lernen I | 6 Credits |
| Pflichtmodul | L1/Modul 4 Schulpraktische Studien (SPS) | | 6 Credits |
| | L1/Modul 5 | Disziplinübergreifende Didaktik: | |
| | | Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft | |
| 2 | | und/ oder | je 8 Credits |
| Wahlpflicht- module | L1/Modul 6 Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen II | | = 16 Credits |
| | | und/ oder | |
| | L1/Modul 7 | Literaturwissenschaft und literarisches Lernen II | |

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Deutsch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bestanden sind.
- (3) Die folgenden Module gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:
 - a. L1/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I
 - b. zwei Schwerpunktmodule:
 - 1. Disziplinübergreifende Didaktik: Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft *UND/ODER*
 - 2. Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen II *UND/ODER*
 - 3. Literaturwissenschaft und literarisches Lernen II.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Deutsch an Grundschulen

| Semester Studienjahr | 1 6 SWS | 2 6 SWS | 3 4 SWS | | 4 3 SWS | 5 5 SWS | 6 5 SWS | 7 | |
|-----------------------------------|--|--|---|-------------------|---|---|---|---------------------|-----------------------|
| 1 (12 SWS) 14 c | L1 M1: Vorl. Spra. (2 SWS) Tut. Spra. (2 SWS) L1 M2: Seminar SD (2 SWS) | L1 M1: Vorl. LWS (2 SWS) Tut. LWS (2 SWS) L1 M2: Vorl./Sem.Spra. (2 SWS) | | ZWISCI | | | | | Prüf |
| 2 (7 SWS) 12 c (ZP 20 c) | | | L1 M3: Seminar LWS (2 SWS) L1 M3: Seminar LD (2 SWS) | HENPRÜFUNG (20 c) | L1 M4: Begleitseminar SPS (2 SWS) L1 M4: Schulbesuche (1 SWS) | | | gsvoraussetzung (29 | u n g s m o d u l (15 |
| 3 (10 SWS) 16 c | | | | | | L1 M5: Vorl. SD (1 SWS) L1 M5: Seminar SD (2 SWS) L1 M6: Seminar LWS (2 SWS) | L1 M6: Vorl. LD (1 SWS) L1 M6: Seminar LD (2 SWS) L1 M5: Seminar Spra. (2 SWS) | | C |

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Deutsch an Grundschulen

| Modulname | L1/Modul 1: | |
|---------------------------------|--|--|
| | Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I | |
| | (Basismodul) | |
| Zahl der Veranstaltungen; | 2 Veranstaltungen: | |
| Veranstaltungsarten | 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS | |
| | (Pflicht) | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Elemente aus den Themenbereichen: | |
| | Complete to the Complete Compl | |
| | Sprachwissenschaft: | |
| | - Sprache als Gegenstand der Germanistik | |
| | - Fachgeschichte | |
| | - Sprachtheorie | |
| | - Sprachgeschichte | |
| | - Strukturen der Sprache (Laut/Buchstabe, Morphem, | |
| | Wort/Phraseologismus, Satz, Text) | |
| | - Das Deutsche in der Kommunikation | |
| | - Semantik | |
| | - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- | |
| | und Gruppensprachen) | |
| | - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexi- | |
| | kographie, Übersetzungswissenschaft u.a. | |
| | Literaturwissenschaft: | |
| | - Literatur als Gegenstand der Germanistik | |
| | - Literatur- und Medientheorie | |
| | - Literaturgeschichte | |
| | - Fachgeschichte | |
| | - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen | |
| | - literarische Wertung, Literaturkritik | |
| | - Literaturtheorien (Ansätze, Methode, Begriffe) | |
| | - Formen der Literaturvermittlung | |
| | - Literatur und Lebenswelt | |
| | - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: | |
| | Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u.a. | |
| | Qualifikationsziel: | |
| | Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der | |
| | germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium; | |
| | BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen | |
| Dauer des Moduls | zwei Semester | |
| Häufigkeit des Angebots | jährlich (Sprachwissenschaft im WS; Literaturwissenschaft im SS) | |
| Sprache | Deutsch | |
| Voraussetzung für die Teilnahme | keine | |
| Lehr-/Lernform | Vorlesung mit Tutorium | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 120 Std.) | |
| Modulprüfungsleistung | 2 Klausuren als Modulteilprüfungen | |
| Anzahl Credits | 8 | |
| Anzahl Credits | 8 | |

| Modulname | L1/Modul 2: Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen I (Basismodul) | | | |
|---------------------------------|--|--|--|--|
| | | | | |
| Zahl der Veranstaltungen; | 2 Veranstaltungen: | | | |
| Veranstaltungsarten | 1 Vorlesung/Seminar FW | | | |
| | 1 Seminar FD | | | |
| | mit Lesegruppe | | | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Sprachwissenschaft: | | | |
| | Elemente aus den Themenbereichen: | | | |
| | - Sprachgeschichte als Konstruktion und Rekonstruktion | | | |
| | - Strukturen der historischen Varietäten des Deutschen | | | |
| | - historische Kommunikationsformen | | | |
| | - Geschichte der Sprache und der Sprachreflexion | | | |
| | - Theorien der Grammatik | | | |
| | - Strukturen des Deutschen der Gegenwart (Morphologie | | | |
| | und Syntax) | | | |
| | - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln | | | |
| | (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.) | | | |
| | Sprachdidaktik: | | | |
| | Elemente aus den Themenbereichen: | | | |
| | - Geschichte der Sprachdidaktik | | | |
| | - Sprachdidaktische Konzeptionen und | | | |
| | Bezugswissenschaften der Sprachdidaktik | | | |
| | - Rechtschreiberwerb | | | |
| | - Sprachreflexion und Grammatikunterricht | | | |
| | - Spracherwerb und Aneignung der Strukturen des | | | |
| | Deutschen der Gegenwart | | | |
| | - Sprachdidaktik - Sprachmethodik | | | |
| | - Kommunikation im Unterricht | | | |
| | - Medien im Sprachunterricht | | | |
| | Qualifikationsziel: | | | |
| | Erwerb sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analysever- | | | |
| | fahren; Fähigkeit zur Beschreibung und praktischen Analyse | | | |
| | sprachlicher Phänomene; Fähigkeit, Gegenstände des sprach- | | | |
| | lichen Lernens, ihre Auswahl und Strukturierung gut begründen | | | |
| | zu können; Fähigkeit, Prozesse des sprachlichen Lernens zu be- | | | |
| | schreiben und zu analysieren und die Analyse für didaktische | | | |
| | Initiativen zu nutzen | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Grundschule | | | |
| Dauer des Moduls | ein- oder zweisemestrig (in Abhängigkeit vom Studienverlauf) | | | |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester | | | |
| Sprache | Deutsch | | | |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Vorlesung/Seminar FW kann erst nach erfolgreichem Abschluss | | | |
| | der Modulteilprüfung Sprachwissenschaft von L1/Modul 1 belegt | | | |
| | werden. | | | |
| Lehr-/Lernform | Vorlesung/Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden | | | |
| | Arbeiten bzw. Klausuren | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.) | | | |
| Modul prüfungsleistung | 2 Klausuren bzw. Seminarleistungen als Modulteilprüfungen | | | |
| Anzahl Credits | 6 (davon 3 Fachdidaktik) | | | |

| Modulname | L1/Modul 3: | | | |
|---------------------------------|--|--|--|--|
| | Literaturwissenschaft und literarisches Lernen I | | | |
| | (Basismodul) | | | |
| Zahl der Veranstaltungen; | 2 Veranstaltungen: | | | |
| Veranstaltungsarten | 1 Vorlesung/ Seminar FW | | | |
| | 1 Seminar FD | | | |
| | mit Lesegruppe | | | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Literaturwissenschaft: | | | |
| | Flancasta and day Theorembers in the con- | | | |
| | Elemente aus den Themenbereichen: | | | |
| | Verfahren der TextanalyseTextsorten/Gattungen | | | |
| | - Textsorten/Gattungen - Textbegriffe/Literaturbegriffe | | | |
| | - literarische Analyseebenen und -kategorien | | | |
| | - literarische Konventionen | | | |
| | - Textanalyse an literarischen Beispielen | | | |
| | rextantityse an interaction setspherein | | | |
| | Literaturdidaktik/Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur (KJL): | | | |
| | Elemente aus den Themenbereichen: | | | |
| | <u></u> | | | |
| | - Einführung in die Poetik, didaktische Reflexion und | | | |
| | Methodik der KJL | | | |
| | - Verfahren der Analyse (kinder-) literarischer Texte | | | |
| | - literarische Produktions-/ Rezeptionsprozesse der KJL | | | |
| | - literarisch-ästhetisches Lernen im Unterricht | | | |
| | - Methoden im Hinblick auf Poetik, Analyse und | | | |
| | didaktische Reflexion | | | |
| | - Geschichte der KJL | | | |
| | Qualifikationsziel: | | | |
| | Erwerb literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und | | | |
| | Analyseverfahren; Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse | | | |
| | literarischer Phänomene; Fähigkeit zur Analyse, didaktischen | | | |
| | Reflexion und methodischen Aufarbeitung (kinder-)literarischer | | | |
| | Texte | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Grundschule | | | |
| Dauer des Moduls | ein- oder zweisemestrig (in Abhängigkeit vom Studienverlauf) | | | |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester | | | |
| Sprache | Deutsch | | | |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Keine | | | |
| Lehr-/Lernform | Vorlesung/Seminar mit Referaten bzw. studienbegleitenden | | | |
| | Arbeiten bzw. Klausuren | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.) | | | |
| Modulprüfungsleistung | 2 Klausuren bzw. studienbegleitende Leistungen | | | |
| Anzahl Credits | 6 (davon 3 Fachdidaktik) | | | |

| Modulname | L1/Modul 4: | | |
|--|---|--|--|
| | Schulpraktische Studien | | |
| Zahl dar Varanstaltungen | (Vertiefungsmodul) 2 Veranstaltungen: | | |
| Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten | Schulbesuche | | |
| Veranstaltungsarten | 1 Seminar à 2 SWS | | |
| | (Pflicht) | | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Elemente aus den Themenbereichen: | | |
| Lemmate, Quamitations21c1 | - Strukturierung des Unterrichts in den Bereichen des | | |
| | literalen und literarischen Lehrens und Lernens der | | |
| | deutschen Sprache (auch unter den Bedingungen der | | |
| | Mehrsprachigkeit) | | |
| | - Beobachtung sprachlicher und literarischer Lernprozesse | | |
| | - Reflexion der Beobachtungen und Bezug zur | | |
| | Fachdidaktik | | |
| | - Aufgabenstellungen und Strukturierung des Unterrichts | | |
| | - Verfahren zur Dokumentation von Unterrichtsprozessen | | |
| | - Dokumentation und Analyse der Lehr-/ Lernprozesse | | |
| | | | |
| | Qualifikationsziel: | | |
| | Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung der | | |
| | Strukturierung des Unterrichts und zur Reflexion des beobachte- | | |
| | ten und gehaltenen Unterrichts; Fähigkeit, Bezüge zwischen der | | |
| | eigenen Unterrichtspraxis und der Fachdidaktik herstellen kön- | | |
| | nen; Fähigkeit zur Herstellung und didaktischen Analyse von | | |
| | Dokumenten aus dem Unterricht im Hinblick auf die Initiierung | | |
| | von literalen und literarischen Lernprozessen | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Grundschule | | |
| Dauer des Moduls | ein Semester | | |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester | | |
| Sprache | Deutsch | | |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Blockpraktikum | | |
| Lehr-/Lernform | Seminar; Unterrichtshospitation mit Lehrpraxis | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Std. (Präsenzzeit: 45 Std.; Selbststudium: 135 Std.) | | |
| Modulprüfungsleistung | 2 Modulteilprüfungen: | | |
| | 1. schriftliche Unterrichtsplanung und schriftliche Reflexion | | |
| | des eigenen Unterrichts | | |
| | 2. semesterbegleitende Arbeiten | | |
| Anzahl Credits | 6 | | |

| Modulname | L1/Modul 5: |
|---------------------------------|---|
| Modulianie | Disziplinübergreifende Didaktik: |
| | |
| | Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft (Schwerpunktmodul) |
| Zahl der Veranstaltungen; | 3 Veranstaltungen: |
| Veranstaltungsarten | 1 Vorlesung FD |
| 3 | 1 Seminar FD |
| | 1 Seminar FW |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Elemente aus den Themenbereichen: |
| | Sprachwissenschaft: |
| | - Theorien und Methoden der pragmatischen/funktionalen |
| | Beschreibung von Sprache - Konzepte sprachlichen |
| | Handelns |
| | - Texte in der kommunikativen Praxis |
| | - Theorien der Bedeutung |
| | - Wort- Satz- und Textbedeutung |
| | - Wortschatz und Kommunikation |
| | Literaturwissenschaft: |
| | - Theorien, Ansätze, Probleme der |
| | Literaturgeschichtsschreibung |
| | - Funktion von Literatur |
| | - literarische Diskurse |
| | - literarische Wertung, Literaturkritik |
| | - Formen der Literaturvermittlung |
| | - Literatur und Lebenswelt |
| | Sprachdidaktik: |
| | Elemente aus den Themenbereichen: |
| | - Konzepte des Schrifterwerbs |
| | - Literalität und Literarität im Erwerb |
| | - phonologische und graphematische Bewusstheit |
| | - kulturelle, mediale, handlungsbezogene und strukturelle |
| | Aspekte der Schrift und des Schreibens |
| | - Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben (LRS) |
| | - Medien im sprachlichen Anfangsunterricht |
| | - Passung von Lehr- und Lernprozessen |
| | Literaturdidaktik: |
| | Elemente aus dem Themenbereich: |
| | - literarisches Lernen |
| | Qualifikationsziel: |
| | Kenntnisse insbesondere der funktionalen und kommunikativen |
| | Dimension von Sprache und Literatur; differenzierte |
| | Beschreibung und Analyse sprachlicher und schriftlicher |
| | Phänomene unter erwerbsbezogener Perspektive; Erwerb von |
| | grundlegenden Kompetenzen zur Begründung des sprachlichen |

| | Anfangsunterrichts; |
|---------------------------------|---|
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Grundschule |
| Dauer des Moduls | zwei Semester |
| Häufigkeit des Angebots | in der Regel jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Zwischenprüfung L1 |
| Lehr-/Lernform | Vorlesung bzw. Seminar; Seminar mit Referaten bzw. |
| | studienbegleitenden Arbeiten |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Std. (Präsenzzeit: 75 Std.; Selbststudium: 165 Std.) |
| Modulprüfungsleistung | 2 Klausuren bzw. Seminarleistungen als Modulteilprüfungen |
| Anzahl Credits | 8 (davon 5 Fachdidaktik) |

| Modulname L1/Modul 6: | | | |
|---------------------------------|--|--|--|
| | Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen II | | |
| | (Schwerpunktmodul) | | |
| Zahl der Veranstaltungen; | 3 Veranstaltungen: | | |
| Veranstaltungsarten | 1 Vorlesung FD | | |
| J | 1 Seminar FD | | |
| | 1 Seminar FW | | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Elemente aus den Themenbereichen: | | |
| | Sprachwissenschaft: | | |
| | Elemente aus den Themenbereichen: | | |
| | - Sprachtheorie | | |
| | - Strukturen der deutschen Sprache in Geschichte und | | |
| | Gegenwart (Laut/Buchstabe, Morphem, | | |
| | Wort/Phraseologismus, Satz, Text) | | |
| | - Das Deutsche in der Kommunikation | | |
| | - Varietäten des Deutschen | | |
| | - Texte, Diskurse und ihre Analyse | | |
| | - Sprache und Gesellschaft/Kultur | | |
| | Sprachdidaktik: | | |
| | Elemente aus den Themenbereichen: | | |
| | - Theorie des Sprachunterrichts | | |
| | - Schreiben für sich und andere | | |
| | - Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht | | |
| | - Orthographietheorie und Konzepte des | | |
| | Rechtschreibunterrichts | | |
| | - Texte lesen mit Medien umgehen | | |
| | - Lehr- und Lernprozesse im Sprachunterricht | | |
| | Qualifikationsziel: | | |
| | differenzierte Beschreibung und Analyse sprachlicher | | |
| | Phänomene in historischer und gegenwartsbezogener | | |
| | Perspektive; Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zur | | |
| | Begründung der Sprachdidaktik als der Theorie des Unterrichts; | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Grundschule | | |
| Dauer des Moduls | zwei Semester | | |
| Häufigkeit des Angebots | in der Regel jedes Semester | | |
| Sprache | Deutsch | | |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Zwischenprüfung L1 | | |
| Lehr-/Lernform | 2 Klausuren bzw. Seminarleistungen als Modulteilprüfungen | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Std. (Präsenzzeit: 75 Std.; Selbststudium: 165 Std.) | | |
| Modulprüfungsleistung | 2 Klausuren bzw. Seminarleistungen | | |
| Anzahl Credits | 8 (davon 5 Fachdidaktik) | | |

| Modulname | L1/Modul 7: | |
|---------------------------------|---|--|
| | Literaturwissenschaft und literarisches Lernen II | |
| | (Schwerpunktmodul) | |
| Zahl der Veranstaltungen; | 3 Veranstaltungen: | |
| Veranstaltungsarten | 1 Vorlesung FD | |
| | 1 Seminar FW | |
| | 1 Seminar FD | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Literaturwissenschaft: | |
| | Elemente aus den Themenbereichen: | |
| | - Literaturtheorie in Geschichte und Gegenwart | |
| | - Theorien, Ansätze, Probleme der | |
| | Literaturgeschichtsschreibung | |
| | - Wissenschaftsgeschichte | |
| | Germanistik/Literaturwissenschaft | |
| | - Epochensignaturen | |
| | - Epochendiskussion | |
| | - Epochen der Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur | |
| | Neuzeit | |
| | - literarischer Wandel | |
| | - Autorenkonzepte | |
| | - Literaturgeschichte als Kulturgeschichte | |
| | - Funktion von Literatur | |
| | - literarische Diskurse | |
| | - Geschichte der Poetik und Ästhetik | |
| | - Geschichte der Foetik und Astrietik | |
| | Literaturdidaktik/Didaktik der KJL: | |
| | Elemente aus den Themenbereichen: | |
| | - theoretische Grundlagen relevanter literaturdidaktischer | |
| | Konzepte | |
| | - Kriterien der Entwicklung eines eigenen | |
| | literaturdidaktischen Standpunkts | |
| | - Analyse literarischer Lernprozesse | |
| | - literarische Sozialisation | |
| | - Literatur und Medien in der frühen Kindheit | |
| | - literarästhetische Konzepte der KJL | |
| | | |
| | Qualifikationsziel: | |
| | Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene in | |
| | historischer Perspektive; methodologische und | |
| | wissenssoziologische Kenntnisse und ihre Anwendung; Kenntnis | |
| | historischer und aktueller Konzepte der Literaturdidaktik; Wissen | |
| | und Verstehen von literarisch-ästhetischen Lernprozessen, | |
| | literarischen Sozialisationsprozessen und von kultureller Teil- | |
| | habe auch unter mediendidaktischen Gesichtspunkten | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Grundschule | |
| Dauer des Moduls | zwei Semester | |
| Häufigkeit des Angebots | in der Regel jedes Semester | |
| Sprache | Deutsch | |
| - | | |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Zwischenprüfung L1 | |

| Lehr-/Lernform | 2 Klausuren bzw. Seminarleistungen als Modulteilprüfungen | | | |
|------------------------------|---|--|--|--|
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Std. (Präsenzzeit: 75 Std.; Selbststudium: 165 Std.) | | | |
| Modulprüfungsleistung | 2 Klausuren bzw. Seminarleistungen | | | |
| Anzahl Credits | 8 (davon 5 Fachdidaktik) | | | |

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

| Modulbescheinigung | Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften | Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Deutsch | Name der / des Studierenden Modulname | | Matrikel-Nr. Modulcode/ -nummer | |
|---|--|---|--|-------------------------------|---|--|
| Semester | Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) | Modulkoordinator | | | | |
| Datum, Unterschrift Art/ Thema der Modulprüfungsi | | eistung | Gesamtzahl | Credits | Gesamtpunktzahl (-note) | |
| Stempel des Fachbereichs | | | | | | |
| Art /Thema der Modulteilprüfung | Teilmodultitel | Semester | Sprache | Punkte (Note) | Datum und Unterschrift des Lehrenden | |
| | | | | | | |
| Art / Thema der Studienleistung | Teilmodultitel | Semester | Sprache | Punkte (Note) -auf Wunsch- | Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden) | |
| | | | | | | |

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 13.07.2005

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| § 1 | Geltungsbereich |
|------|---|
| § 2 | Regelstudienzeit, Zwischenprüfung |
| § 3 | Modulprüfungsausschuss Lehramt |
| § 4 | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitze |
| § 5 | Module und Credits |
| § 6 | Anmeldung zu den Modulprüfungen |
| § 7 | Prüfungsleistungen |
| § 8 | Notenbildung und Gewichtung |
| § 9 | Versäumnis und Rücktritt |
| § 10 | Täuschung und Ordnungsverstoß |
| § 11 | Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen |
| § 12 | Anrechnung von Modulprüfungen |

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Deutsch entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Deutsch 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Deutsch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Deutsch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschusse.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Deutsch umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Deutsch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen

ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den

Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen,

dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch überprüft werden.

(4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Deutsch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Deutsch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch hat die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis heute zum Gegenstand. Es befasst sich auch mit medialen Formen und mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kulturwissenschaften. Eine besondere Bedeutung kommt der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur zu. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Gebieten erwerben und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten reflektiert, selbstständig, und erfolgreich im Lehramt an Haupt- und Realschulen einzusetzen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

| | | | T |
|-------------|--|---|------------|
| Pflicht | L2/Modul 1 Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I | | 8 Credits |
| Pflicht | L2/Modul 2 | Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft II | 8 Credits |
| Pflicht | L2/Modul 3 Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur | | 8 Credits |
| Pflicht | L2/Modul 4 Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext | | 6 Credits |
| | L2/Modul 5 | Sprachwissenschaft und ihre Didaktik | |
| Wahlpflicht | | oder | 12 Credits |
| | L2/Modul 6 | Literaturwissenschaft und ihre Didaktik | |
| Pflicht | L2/Modul 7 Schulpraktische Studien (SPS) | | 6 Credits |
| | L2/Modul 8 | Literatur und Medien | |
| | | | |
| Wahlpflicht | L2/Modul 9 | Text und Diskurs | 12 Credits |
| wampinent | | | |
| | L2/Modul 10 | Deutsche Sprache und Literatur: komparatistische Aspekte | |

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Deutsch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bestanden sind.
- (3) Die folgenden Module gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:
 - a. L2/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I
 - b. L2/Modul 4: Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext
 - c. eines der fachdidaktischen Vertiefungsmodule:
 - i. L2/Modul 5: Sprachwissenschaft und ihre Didaktik
 - ii. L2/Modul 6: Literaturwissenschaft und ihre Didaktik
 - d. eines der Schwerpunktmodule:
 - 1. L2/Modul 8: Literatur und Medien
 - 2. L2/Modul 9: Text und Diskurs
 - 3. L2/Modul 10: Deutsche Sprache und Literatur: komparatistische Aspekte

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Deutsch an Hauptschulen und Realschulen

| Sem. | Sprach- und Literaturwiss | enschaft | Sprach- wissenschaft | Literaturwissenschaft | Fachdidaktik (Sprache und Literatur) | |
|----------------------------|---|--------------------------------------|-------------------------|---|--|---|
| | LV SWSCr | LV SWS Cr | LV SWS Cr | LV SWSCr | LV SWS Cr | LV SWS Cr |
| 1 SWS 8 Cr 8 | V Spr 2 3 T Spr 2 1 | | | | M 3: V LD 2 3 T LD 2 1 | |
| 2 SWS10 Cr 12 | Grundlagen der Sprach- und Lite- raturwissen- schaft I (8 Cr) | | | | Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (8 Cr) | |
| 3 SWS 8 Cr 12 | | S Spr 2 3 schaft T Spr 2 1 (8 Cr) | | | | V SD 2 3 S SD 2 5 M 5: Sprach- |
| | M 4: V Lit 2 3 Sprache und Literatur in ihrem historischen , sozialen | | | | M 7: UBes 1 3 S 2 3 SPS (6 Cr) | wissenschaft SSD 2 4 und ihre Didaktik (12 Cr) |
| | und V Spr 2 3 kulturellen Kontext (6 Cr) | | | M 8/1: S Lit 2 5 Literatur und Medien [Anteil | | M 8/2: Literatur und Medien [Anteil |

| 6 SWS 4 Cr 7 | | | | Fachw (8 C | | 3 | | Fach- didaktik] (4 Cr) | S SD 2 4 |
|--------------------|--------------------------|----|-------------------|---------------|------------------|----------|-------|------------------------------|----------|
| M | 1 Modul | LV | Lehrveranstaltung | Spr S | orachwissenscha | ft UBes | Unter | richtsbesuche | |
| C | Cr Credits | V | Vorlesung | Lit L | teraturwissensch | naft SPS | Schul | praktische Stu | dien |
| S | WS Semesterwochenstunden | Т | Tutorium | SD S | orachdidaktik | | | | |
| | | S | Seminar | LD L | teraturdidaktik | | | | |

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Deutsch an Hauptschulen und Realschulen

| Modulname | L2/Modul 1: | |
|---------------------------------|--|--|
| | Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I | |
| | (Basismodul) | |
| Zahl der Veranstaltungen; | 2 Veranstaltungen: | |
| Veranstaltungsarten | 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS | |
| | (Pflicht) | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Elemente aus den Themenbereichen: | |
| | | |
| | Sprachwissenschaft: | |
| | - Sprache als Gegenstand der Germanistik | |
| | - Sprachtheorie | |
| | - Strukturen der Sprache (Laut/Buchstabe, Morphem, | |
| | Wort/Phraseologismus, Satz, Text) | |
| | - Funktionen der Sprache | |
| | - Semantik | |
| | - Schnittstelle Systemlinguistik/Pragmatik: Textlinguistik | |
| | - Sprachgeschichte | |
| | - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- | |
| | und Gruppensprachen) | |
| | - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexi- | |
| | kographie, Übersetzungswissenschaft u.a. | |
| | Literaturwissenschaft: | |
| | - Literatur als Gegenstand der Germanistik | |
| | - Literatur- und Medientheorie | |
| | - Fachgeschichte | |
| | - Literaturgeschichte | |
| | - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen | |
| | - literarische Wertung, Literaturkritik | |
| | - Literaturtheorien [Ansätze, Methode, Begriffe] | |
| | - Formen der Literaturvermittlung | |
| | - Literatur und Lebenswelt | |
| | literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: | |
| | Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u.a. | |
| | Qualifikationsziel: | |
| | Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der | |
| | germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium; BA | |
| | Germanistik; NF in BA-Studiengängen | |
| Dauer des Moduls | zwei Semester | |
| Häufigkeit des Angebots | jährlich (Sprachwissenschaft im WS; Literaturwissenschaft im SS) | |
| Sprache | Deutsch | |
| Voraussetzung für die Teilnahme | keine | |
| Lehr-/Lernform | Vorlesung mit Tutorium | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 120 Std.) | |
| Modulprüfungsleistung | 2 Klausuren als Modulteilprüfungen | |
| Anzahl Credits | 8 | |
| | • | |

| Modulname | L2/Modul 2: | | |
|--|---|--|--|
| Modulianie | Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft II | | |
| | (Basismodul) | | |
| Zahl der Veranstaltungen; | 2 Veranstaltungen: | | |
| Veranstaltungsarten | 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS; 1 Seminar à 2 SWS; | | |
| Veranstaltungsarten | 1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS | | |
| | (Pflicht) | | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Elemente aus den Themenbereichen: | | |
| Lemmate, Quamikationsziei | Liemente aus den memenbereichen. | | |
| | Sprachwissenschaft: | | |
| | | | |
| | - Sprachgeschichte als Konstruktion und Rekonstruktion | | |
| | - Strukturen der historischen Varietäten des Deutschen | | |
| | - historische Kommunikationsformen | | |
| | - Geschichte der Sprache und der Sprachreflexion | | |
| | - Theorien der Grammatik | | |
| | - Stukturen des Deutschen der Gegenwart (Morphologie | | |
| | und Syntax) | | |
| | - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln | | |
| | (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.) | | |
| | | | |
| | Literaturwissenschaft: | | |
| | | | |
| | - Literatur als Gegenstand der Germanistik | | |
| | - Literatur- und Medientheorie | | |
| | - Fachgeschichte | | |
| | - Literaturgeschichte | | |
| | - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen | | |
| | - literarische Wertung, Literaturkritik | | |
| | - Literaturtheorien [Ansätze, Methode, Begriffe] | | |
| | - Formen der Literaturvermittlung | | |
| | - Literatur und Lebenswelt | | |
| | - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: | | |
| | Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u.a. | | |
| | | | |
| | Qualifikationsziel: | | |
| | Grundkenntnisse der historischen Entwicklung des Deutschen in | | |
| | seinen Strukturen und zeittypischen Verwendungsformen; | | |
| | theoretische und praktische Kenntnisse morphologischer und | | |
| | syntaktischer Eigenschaften des Deutschen; erweiterte | | |
| | Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der | | |
| Maria de la constanta de la co | germanistischen Literaturwissenschaft | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Haupt- und Realschule | | |
| Dauer des Moduls | ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienverlauf) | | |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester | | |
| Sprache | Deutsch | | |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Die sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung kann erst nach | | |
| | erfolgreichem Abschluss der Modulteilprüfung Sprachwissen- | | |
| | schaft von L2/Modul 1 belegt werden. | | |

| Lehr-/Lernform | Vorlesung bzw. Seminar mit Tutorium; Seminar mit Referaten | |
|------------------------------|--|--|
| | bzw. studienbegleitenden Arbeiten | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 150 Std.) | |
| Modulprüfungsleistung | 2 Modulteilprüfungen: | |
| | 1. Klausur bzw. studienbegleitende Arbeiten | |
| | 2. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/schriftliche | |
| | Hausarbeit/studienbegleitende Arbeiten | |
| Anzahl Credits | 8 | |

| Modulname | L2/Modul 2: | | |
|---------------------------------|--|--|--|
| Modulname | L2/Modul 3: | | |
| | Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und | | |
| | Literatur (Basismodul) | | |
| Zahl der Veranstaltungen; | | | |
| _ : | 2 Verlagungen: | | |
| Veranstaltungsarten | 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht) | | |
| Larninhalta, Qualifikationszial | † ` · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Elemente aus den Themenbereichen: | | |
| | Sprachdidaktik: | | |
| | - Gegenstände | | |
| | - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele | | |
| | - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit | | |
| | Sprache im Deutschunterricht | | |
| | - Geschichte des Deutschunterrichts | | |
| | - historische Entwicklung des Faches | | |
| | - Spracherwerb | | |
| | Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache | | |
| | - Formen des Grammatikunterrichts | | |
| | - Wortschatzarbeit | | |
| | - Texte und ihre Gestaltung | | |
| | - Lesesozialisation | | |
| | - Vermittlung kommunikativer Kompetenz | | |
| | - Sprache und Medien | | |
| | - sprachliche Normen und Stilideale | | |
| | Spracificate Normen and Stillacate | | |
| | Literaturdidaktik: | | |
| | - Gegenstände | | |
| | - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele | | |
| | - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit | | |
| | Literatur im Deutschunterricht | | |
| | - Geschichte des Deutschunterrichts | | |
| | - historische Entwicklung des Faches | | |
| | - Literaturbegriff | | |
| | - Kanonfrage | | |
| | - Leserorientierung | | |
| | - Lesesozialisation und literarische Sozialisation | | |
| | - Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht | | |
| | - Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien | | |
| | - Medienerziehung | | |
| | | | |
| | Qualifikationsziel: | | |
| | Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der | | |
| | germanistischen Sprach- und Literaturdidaktik | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Haupt- und Realschule, Gymnasium | | |
| Dauer des Moduls | zwei Semester | | |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester (Literaturdidaktik im WS; Sprachdidaktik im SS) | | |
| Sprache | Deutsch | | |
| Voraussetzung für die Teilnahme | keine | | |

| Lehr-/Lernform | Vorlesung mit Tutorium |
|------------------------------|---|
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 120 Std.) |
| Modulprüfungsleistung | 2 Klausuren bzw. studienbegleitende Arbeiten als |
| | Modulteilprüfungen |
| Anzahl Credits | 8 |

| Modulname | L2/Modul 4: | | |
|---------------------------------|---|--|--|
| Modumanie | Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und | | |
| | kulturellen Kontext | | |
| | (Vertiefungsmodul) | | |
| Zahl der Veranstaltungen; | 2 Veranstaltungen: | | |
| Veranstaltungsarten | 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS | | |
| | (Pflicht) | | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Elemente aus den Themenbereichen: | | |
| | Sprachwissenschaft: | | |
| | - Sprache und Kultur | | |
| | - Sprache und Gesellschaft | | |
| | - Konzepte sprachlichen Handelns | | |
| | - Theorien und Methoden der funktionalen | | |
| | grammatischen Beschreibung des Deutschen | | |
| | - der Wortschatz des Deutschen in seinen | | |
| | gesellschaftlichen und kulturellen Bezügen | | |
| | - Text und Diskurs (Strukturen und Analysen) | | |
| | - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- | | |
| | und Gruppensprachen) | | |
| | - Sprachgeschichte als Kulturgeschichte | | |
| | - Sprachkritik | | |
| | Literaturwissenschaft: | | |
| | - Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur | | |
| | - Institutionalisierungsformen von Literatur | | |
| | - literarische Strömungen, Schulen, Gruppen | | |
| | - Literatur und Lebenswelt | | |
| | - Prozesse literarischer Wertung | | |
| | - Literaturkritik | | |
| | - Prozesse literarischer Kanonisierung | | |
| | - literarische Debatten und Kontroversen | | |
| | (historische) Lese(r)forschung | | |
| | - literarische Sozialisation | | |
| | | | |
| | Qualifikationsziel: | | |
| | vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden | | |
| | der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; Einsicht | | |
| | in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit sprach- | | |
| | und literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Haupt- und Realschule | | |
| Dauer des Moduls | ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienverlauf) | | |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester | | |
| Sprache | Deutsch | | |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 1 und L2/Modul 2 | | |
| Lehr-/Lernform | Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. | | |
| 6. 1 1 6 | studienbegleitenden Arbeiten | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.) | | |
| Modul prüfungsleistung | 2 Modulteilprüfungen: | | |
| | jeweils Klausur oder studienbegleitende Arbeiten | | |
| Anzahl Credits | 6 | | |

| Modulname | L2/Modul 5: | | |
|---------------------------------|---|--|--|
| Modulianie | | | |
| | Sprachwissenschaft und ihre Didaktik (Vertiefungsmodul) | | |
| Zahl day Vayanatalturaan | | | |
| Zahl der Veranstaltungen; | 3 Verlagger (Saminara à 2 SMS | | |
| Veranstaltungsarten | 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS | | |
| | 1 Seminar à 2 SWS | | |
| | (Wahlpflicht) | | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Elemente aus den Themenbereichen: | | |
| | | | |
| | Sprachdidaktik: | | |
| | - Gegenstände | | |
| | - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele | | |
| | - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit | | |
| | Sprache im Deutschunterricht | | |
| | - Geschichte des Deutschunterrichts | | |
| | - historische Entwicklung des Faches | | |
| | - Spracherwerb | | |
| | - Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache | | |
| | - Formen des Grammatikunterrichts | | |
| | - Wortschatzarbeit | | |
| | - Texte und ihre Gestaltung | | |
| | - Lesesozialisation | | |
| | - Vermittlung kommunikativer Kompetenz | | |
| | - Sprache und Medien | | |
| | - sprachliche Normen und Stilideale | | |
| | Sprachwissenschaft: | | |
| | - Sprache als Gegenstand der Germanistik | | |
| | - Sprachtheorie/Sprachphilosophie | | |
| | - Sprachstrukturen (Laut/Buchstabe, Morphem, | | |
| | Wort/Phraseologismus, Satz) | | |
| | - Schnittstelle Systemlinguistik/Pragmatik: Textlinguistik | | |
| | - Semantik von Wort, Satz und Text | | |
| | - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- | | |
| | und Gruppensprachen) | | |
| | - Sprache und Alltag | | |
| | - Sprachwissenschaft und Öffentlichkeit | | |
| | - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: | | |
| | Lexikographie, Übersetzen etc. | | |
| | - sprachwissenschaftliche Berufsfelder außerhalb der | | |
| | Lehrberufe: Journalismus, Öffentlichkeitarbeit, | | |
| | Kulturmanagement etc. | | |
| | | | |
| | Qualifikationsziel: | | |
| | vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden | | |
| | der germanistischen Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik; | | |
| | Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit | | |
| | sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Haupt- und Realschule | | |

| Dauer des Moduls | zwei Semester |
|---------------------------------|--|
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 3 |
| Lehr-/Lernform | Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. |
| | studienbegleitenden Arbeiten |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.) |
| Modulprüfungsleistung | 2 Modulteilprüfungen: |
| | 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten |
| | 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten |
| Anzahl Credits | 12 |

| Modulname | L2/Modul 6: | | |
|---------------------------------|---|--|--|
| Modulianie | Literaturwissenschaft und ihre Didaktik | | |
| | (Vertiefungsmodul) | | |
| Zahl der Veranstaltungen; | 3 Veranstaltungen: | | |
| Veranstaltungsarten | 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS | | |
| Veranstaltungsarten | 1 Seminar à 2 SWS | | |
| | (Wahlpflicht) | | |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Elemente aus den Themenbereichen: | | |
| Lerininaite, Quanikationsziei | Liemente aus den memenbereichen. | | |
| | Literaturdidaktik: | | |
| | - Gegenstände | | |
| | - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele | | |
| | - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit | | |
| | Literatur im Deutschunterricht | | |
| | - Geschichte des Deutschunterrichts | | |
| | - historische Entwicklung des Faches | | |
| | - Literaturbegriff | | |
| | - Kanonfrage | | |
| | - Leserorientierung | | |
| | - Lesesozialisation und literarische Sozialisation | | |
| | - Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht | | |
| | - Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien | | |
| | - Medienerziehung | | |
| | | | |
| | Literaturwissenschaft: | | |
| | - Literatur als Gegenstand der Germanistik | | |
| | - Literatur- und Medientheorie | | |
| | - Fachgeschichte | | |
| | - Literaturgeschichte | | |
| | - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen | | |
| | - literarische Wertung, Literaturkritik | | |
| | - Literaturtheorien [Ansätze, Methode, Begriffe] | | |
| | - Formen der Literaturvermittlung | | |
| | - Literatur und Lebenswelt | | |
| | literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung | | |
| | Lektorat, Kulturmanagement, Leserorderung | | |
| | Qualifikationsziel: | | |
| | vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden | | |
| | der germanistischen Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik; | | |
| | Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit | | |
| | literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Haupt- und Realschule | | |
| Dauer des Moduls | zwei Semester | | |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester | | |
| Sprache | Deutsch | | |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 3 | | |
| Lehr-/Lernform | Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. | | |
| | studienbegleitenden Arbeiten | | |

| Studentischer Arbeitsaufwand | 360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.) |
|------------------------------|--|
| Modulprüfungsleistung | 2 Modulteilprüfungen: |
| | 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten |
| | 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten |
| Anzahl Credits | 12 |

| Modulname | L2/Modul 7: |
|---------------------------------|--|
| | Schulpraktische Studien |
| | (Vertiefungsmodul) |
| Zahl der Veranstaltungen; | 2 Veranstaltungen: |
| Veranstaltungsarten | Schulbesuche |
| _ | 1 Seminar à 2 SWS |
| | (Pflicht) |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Elemente aus den Themenbereichen: |
| | |
| | - Unterrichtsplanung im Fach Deutsch |
| | - Vermittlung fachdidaktischer Grundlagen |
| | - Einführung in Lehrpläne und zentrale |
| | Aufgabenstellungen |
| | - Reflexion eigener Unterrichtserfahrungen und |
| | -erwartungen |
| | - Vermittlung von Lehr- und Lernformen |
| | - Verfahren der Lernerfolgskontrolle |
| | - Lehrwerkanalyse |
| | - Unterrichtsanalyse |
| | |
| | Qualifikationsziel: |
| | Kenntnisse in Planung, Organisation und Durchführung von |
| | Deutschstunden; Fähigkeit zur didaktischen und methodischen |
| | Begründung von Unterrichtsplanungen und zur Reflexion des |
| | eigenen Unterrichts; Erfahrung in der schulpraktischen |
| | Umsetzbarkeit sprach- und literaturdidaktischer Kenntnisse und |
| | Fertigkeiten; Bereitschaft und Fähigkeit zur ständigen Reflexion |
| | der Arbeit als Lehrkraft erwerben und entwickeln |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Haupt- und Realschule, Gymnasium |
| Dauer des Moduls | ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Blockpraktikum |
| Lehr-/Lernform | Seminar; Unterrichtshospitation mit Lehrpraxis |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Std. (Präsenzzeit: 45 Std.; Selbststudium: 135 Std.) |
| Modul prüfungsleistung | 2 Modulteilprüfungen: |
| | 3. schriftliche Unterrichtsplanung und schriftliche Reflexion |
| | des eigenen Unterrichts |
| | 4. semesterbegleitende Arbeiten |
| Anzahl Credits | 6 |

| Modulname | L2/Modul 8: |
|---------------------------------|---|
| | Literatur und Medien |
| | (Schwerpunktmodul) |
| Zahl der Veranstaltungen; | 3 Veranstaltungen: |
| Veranstaltungsarten | 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS |
| | 1 Seminar à 2 SWS |
| | (Wahlpflicht) |
| Lerninhalte; | Elemente aus den Themenbereichen: |
| Qualifikationsziel/Kompetenzen | |
| | - Literatur- und Medientheorie |
| | - Literatur und Lebenswelt |
| | - Popularkultur |
| | - Kulturaustausch |
| | - Transkulturalität |
| | - Medientheorie |
| | - Mediengeschichte (der Literatur) |
| | - Medienanalyse |
| | - Medienästhetik |
| | - Medienkommunikation |
| | - Medieninstitutionen / Mediensysteme |
| | - inter- und intramediale Bezüge |
| | Medienwechsel (Oralität/ Schriftlichkeit/ |
| | Literaturverfilmung/ Hörbuch) |
| | - Geschichte der Textmedien/ Medientexte |
| | - Medienproduktion und -rezeption |
| | - Literatur- und Mediensozialisation |
| | - Kinder– und Jugendmedien |
| | - Aspekte der Verwendung und Umsetzung im |
| | Deutschunterricht |
| | Qualifikationsziele: |
| | theoriegeleitete Beschreibung und Analyse literarischer und |
| | medialer Phänomene; literatur- und medientheoretische, |
| | methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und ihre |
| | Anwendung; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische |
| | Umsetzbarkeit literatur- und medienwissenschaftlicher |
| | Kenntnisse und Fertigkeiten |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Haupt- und Realschule, Lehramt Gymnasium; Lehramt |
| | Grundschule (1 Seminar); BA Germanistik |
| Dauer des Moduls | zwei Semester |
| Häufigkeit des Angebots | in der Regel jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Zwischenprüfung L2 |
| Lehr-/Lernform | Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. |
| | studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.) |
| Modulprüfungsleistung | 2 Modulteilprüfungen: |
| | 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten |
| | 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten |
| Anzahl Credits | 12 (davon 4 Fachdidaktik) |

| Modulname | L2/Modul 9: |
|---------------------------------|--|
| | Text und Diskurs |
| | (Schwerpunktmodul) |
| Zahl der Veranstaltungen; | 3 Veranstaltungen: |
| Veranstaltungsarten | 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS |
| | 1 Seminar à 2 SWS |
| | (Wahlpflicht) |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Schwerpunkt aus den Themenbereichen: |
| | - Werk, Text und Diskurs |
| | - theoretische Positionen |
| | Textstrukturen aus der Sicht der Sprach- und der Literaturwissenschaft |
| | Verfahren sprachwissenschaftlicher Textinterpretation und Diskursanalyse |
| | - Verfahren literaturwissenschaftlicher Textinterpretation |
| | und Diskursanalyse |
| | Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunktung incht. |
| | Deutschunterricht |
| | Qualifikationsziele: |
| | Einsicht in den strukturellen Zusammenhang der beiden |
| | Teildisziplinen; diskurstheoretische Analyse sprachlicher und |
| | literarischer Phänomene; Anwendung der erworbenen sprach- |
| | und literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten auf |
| | alltagspraktische bzw. schulische Kontexte |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Gymnasium; Lehramt |
| | Grundschule (1 Seminar); BA Germanistik; MA Germanistik |
| Dauer des Moduls | zwei Semester |
| Häufigkeit des Angebots | in der Regel jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Zwischenprüfung L2 |
| Lehr-/Lernform | Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. |
| | studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.) |
| Modulprüfungsleistung | 2 Modulteilprüfungen: |
| | 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten |
| | 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten |
| Anzahl Credits | 12 (davon 4 Fachdidaktik) |

| Modulname | L2/Modul 10: Deutsche Sprache und Literatur: komparatistische Aspekte |
|---------------------------------|--|
| | (Schwerpunktmodul) |
| Zahl der Veranstaltungen; | 3 Veranstaltungen: |
| Veranstaltungsarten | 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS |
| | 1 Seminar à 2 SWS |
| | (Wahlpflicht) |
| Lerninhalte; Qualifikationsziel | Schwerpunkt aus den Themenbereichen: |
| | Sprachwissenschaft: |
| | - Sprachkontakte des Deutschen: Einflüsse und Wirkungen |
| | - Sprachtypologie |
| | - kontrastive Linguistik |
| | - Sprach- und Kulturtransfer (insbesondere im europäi- schen Raum) |
| | Sprachgeschichte: Wortschatz, Grammatik und Texte in komparatistischer Sicht |
| | - Sprachvarietäten in komparatistischer Sicht |
| | - Medien als Träger von Sprachwandel |
| | - die Übersetzung |
| | - Aspekte der Verwendung und Umsetzung im Unterricht |
| | Literaturwissenschaft: |
| | - Literaturkontakte: Reichweiten (Rezeption und Wirkung) |
| | literarischer Übersetzungen |
| | - literarische Textsorten, Motive, Schulen und Epochen in |
| | komparatistischer Perspektive |
| | - transnationale Literaturtheorien |
| | - Popularkultur |
| | - Kulturaustausch |
| | - Transkulturalität |
| | - Medien als Träger literarischen Wandels |
| | - Aspekte der Verwendung und Umsetzung im Unterricht |
| | Qualifikationsziele: |
| | Einblick in interkulturelle Phänomene sowie in Formen und Be- |
| | dingungen des Kulturtransfers; Verständnis für sprachtypologi- |
| | sche Fragen, Kontaktphänomene sowie analoge und differente |
| | Sprachentwicklungen; Kenntnisse über Prozesse kulturellen und |
| | sprachlichen Wandels und deren Bedeutung für den Schulunter- richt |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Haupt- und Realschule, Lehramt Gymnasium; Lehramt |
| | Grundschule (1 Seminar); MA Germanistik |
| Dauer des Moduls | zwei Semester |
| Häufigkeit des Angebots | in der Regel jedes Semester |
| Sprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Zwischenprüfung L2 |
| Lehr-/Lernform | Vorlesungen bzw. Seminare mit Referaten bzw. studienbeglei- |
| | tenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.) |

4.13.02/067 L2

| Modulprüfungsleistung | 2 Modulteilprüfungen: | |
|-----------------------|--|--|
| | 1. Klausur bzw. Referat bzw. studienbegleitende Arbeiten | |
| | 2. Semesterarbeit und ggf. studienbegleitende Arbeiten | |
| Anzahl Credits | 12 (davon 4 Fachdidaktik) | |

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

| Modulbescheinigung | Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften | Studiengang Lehrami und Realschulen, Teil Deutsch | | | es Studierenden | Matrikel-Nr. |
|--|--|---|--------|--------------------|-------------------------------|---|
| Semester | Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) | Modulkoordinator | | Modulname | | Modulcode/ -nummer |
| Datum, Unterschrift | Art/ Thema der Modulprüfungsleis | stung | | Gesamtzahl Credits | | Gesamtpunktzahl (-note) |
| Stempel des Fachbereichs | | | | | | |
| Art / Thema der Modulteilprüfung | Teilmodultitel | Sem | nester | Sprache | Punkte (Note) | Datum und Unterschrift des Lehrenden |
| Art / Thema der Studienleistung | Teilmodultitel | Sem | nester | Sprache | Punkte (Note) -auf Wunsch- | Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden) |
| | | | | | | |

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Spanisch für das Lehramt an Gymnasien vom 13.07.2005

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| § | 1 | Geltungsbereich |
|---|----|--|
| § | 2 | Regelstudienzeit, Zwischenprüfung |
| § | 3 | Modulprüfungsausschuss Lehramt |
| § | 4 | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer |
| § | 5 | Module und Credits |
| § | 6 | Anmeldung zu den Modulprüfungen |
| § | 7 | Prüfungsleistungen |
| § | 8 | Notenbildung und Gewichtung |
| § | 9 | Versäumnis und Rücktritt |
| § | 10 | Täuschung und Ordnungsverstoß |
| § | 11 | Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen |
| § | 12 | Anrechnung von Modulprüfungen |

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Spanisch für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Spanisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Abweichend von §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann das Studium für das Fach Spanisch in Verbindung mit Kunst oder Musik nur für das Lehramt an Gymnasien absolviert werden.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Spanisch entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Spanisch 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Spanisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und

- achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Spanisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Spanisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es

- muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
 - Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"
6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)"
3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Spanisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Spanisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Spanisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Spanisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Spanisch legen. Es befasst sich mit der Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Spaniens sowie hispanophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht. (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der spanischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

| Pflichtmodul | Modul 1: Sprachpraxis Basismodul 1 | 6 C |
|-------------------|---|------------------|
| Pflichtmodul | Modul 2: Sprachpraxis Basismodul 2 | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 3: Sprachpraxis Aufbaumodul 1 | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 4: Sprachpraxis Aufbaumodul 2 | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 5: Fachdidaktik Basismodul | 4 C |
| Pflichtmodul | Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 1 | 8 C |
| Pflichtmodul | Modul 7: Fachdidaktik Aufbaumodul 2 | 8 C |
| Pflichtmodul | Modul 8: Fachdidaktik Aufbaumodul 3 | 4 C |
| Pflichtmodul | Modul 9: Fachdidaktik SPS | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 10: Linguistik Basismodul | 6 C |
| | Modul 11: Linguistik Aufbaumodul 1 | |
| | oder | |
| 2 | Modul 12: Linguistik Aufbaumodul 2 | 10.6.6 |
| Wahlpflichtmodule | oder | Je 6 C = 12 C |
| | Modul 13: Linguistik Aufbaumodul 3 |] = 12 C |
| | oder | |
| | Modul 17: Landeswissenschaften Aufbaumodul | |
| Pflichtmodul | Modul 14: Literaturwissenschaft Basismodul | 8 C |
| Pflichtmodul | Modul 15: Literaturwissenschaft Aufbaumodul | 8 C |
| Pflichtmodul | Modul 16: Landeswissenschaft Basismodul | 6 C |

- (2) Die Zwischenprüfung für das Lehramt Spanisch ist abgelegt, wenn die Basismodule 1, 2, 5, 10, 14 und 16 sowie eines der Module 6, 7 oder 8 bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Lateinkenntnisse nachzuweisen.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8, Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 4, eines der Module 6, 7 oder 8 sowie zwei Aufbaumodule (11, 12, 13, 15, 17) aus zwei der drei Fachwissenschaften. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs 02 Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1 Beispielstudienplan für das Lehramt Spanisch an Gymnasien

| | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | 7. Semester | 8. Semester |
|----------------------------|----------------|-----------------------|----------------|----------------|--------------------|----------------|----------------|----------------|
| Sprachpraxis | Mod | | Modu | | Mod | | Modi | |
| Fachdidaktik | Modul 5 ZP | Modul 8(6/7) ZP | | > | Modul 6 | Modul 7 - | | > |
| | | | | | Modul 9 SPS | > | > | |
| Fachwiss: | | <u> </u> | <u> </u> | <u> </u> | | | <u> </u> | |
| Linguistik | | Modul 10 ZP | | > | Mod | ul 11 Modu | Modu ıl 13 | 112 |
| Literaturwis- senschaft | Modu | | > | | Мос | lul 15 | > | , |
| Landeswis- senschaft | | Modul 16 ZP | | > | Modul 17 | | > | |

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 7 Module).

Von den 4 (grau unterlegten) Wahlpflichtmodulen müssen zwei Module bestanden sein. Das Semester, in dem die jeweiligen Module zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt Spanisch an Gymnasien

| Modulname | Modul 1: Grundkompetenzen I |
|---|---|
| | Sprachpraxis Basismodul 1 |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 sprachpraktische Übungen, jeweils vierstündig, |
| Veranstaltungsarten | Anfänger I , Anfänger II |
| Kompetenzen | Hören: kurze Dialoge und Gespräche in häufigen Kommuni- |
| Thema und Inhalte | kationskontexten verstehen; kurze Aussagen aus den Medien |
| | zu bereits eingeführten oder im Unterricht behandelten The- |
| | men verstehen |
| A 1 - A 2 | Sprechen: an häufigen Kommunikationskontexten teilneh- |
| | men können; Informationen zu sich selbst und zum eigenen |
| | familiären und sozialen Umfeld vermitteln können; mit ver- |
| | schiedenen Kommunikationssituationen (Gespräch, Interview, |
| | Diskussion, usw.) umgehen können; mit Hilfe einer Glie- |
| | derung oder von Notizen ein Thema mündlich darstellen |
| | können |
| | Lesen: kurze Texte praktischer und funktionaler Natur global |
| | und im Detail verstehen; kurze erzählende Texte (real und |
| | fiktiv) verstehen sowie die Gattung erkennen; verschiedene |
| | Lesetechniken zielbezogen verwenden |
| | Schreiben: die Phasen des Schreibens planen; funktionale |
| | Texte (Ankündigungen, Nachrichten, Briefe, etc.) verfassen; |
| | gelesene Texte umgestalten (Änderung des Erzählerstand- |
| | punkts, Adressaten, etc.); kurze erzählende oder beschrei- |
| | bende Texte mit realem oder fiktivem Inhalt verfassen |
| | Grammatik: Eigenschaften der gesprochenen und geschrie- |
| | benen Sprache; paralinguistische und außersprachliche Ele- |
| | mente; sprachliche Varietäten (Register); Aspekte der kontra- |
| | stiven Grammatik; Morphosyntaktische Strukturen: ser, estar, |
| | haber; Tempora im Indikativ (presente, futuro y formas del |
| | pretérito); reflexive Verben, Verbalperiphrasen, Modalverben; |
| | Personalpronomina und ihre Fälle, Possesivpronomina; Tem- |
| | porale Konjunktionen, Zeit- und Ortsadverbien; temporale |
| | und kausale Nebensätze im Indikativ; Imperativ und Höflich- |
| | keitsform des Imperativs, Stellung des Pronomens im |
| | Imperativ, Konditional |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Zweisemestrig, jährlich bzw. einsemestrig im WS |
| Moduls | (Intensivkurs) |
| Sprache | Spanisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien |
| Organisationsform | Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 120 Stunden |
| | Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | 2 Klausuren von je 90 Minuten; Modulprüfung als Kumulation |
| Art der Prüfungen | von Teilprüfungen oder Modulabschlussprüfung als Klausur |
| | von 90 Minuten. |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |
| | 1 |

| Modulname | Modul 2: Grundkompetenzen II |
|--|--|
| | Sprachpraxis Basismodul 2 |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 sprachpraktische Übungen, jeweils vierstündig, |
| Veranstaltungsarten | Fortgeschrittene I und Fortgeschrittene II |
| Kompetenzen | Hören: Dialoge in häufigen Kommunikationskontexten ver- |
| Thema und Inhalte | stehen; Gespräche über Alltagsthemen, auch aus den Medien, verstehen |
| B 1 - B 2 | Sprechen: an häufigen Kommunikationskontexten teilnehmen können; die eigene Meinung sowie Urteile und Hypothesen darstellen und begründen können; zwischen unterschiedlichen Positionen vermitteln können, um eine Übereinkunft zu erreichen; die Reden anderer wiedergeben können; ein Thema mit Hilfe einer Gliederung sowie in freier Form darstellen können; relativ spontan Nachfragen aufgreifen und beantworten Lesen: Texte verschiedener Art und Thematik global und analytisch verstehen; verschiedene Lesetechniken zielbezogen verwenden; die Intentionen des Autors erschließen Schreiben: einen Text zusammenfassen und erörtern; Informationen und Argumente aus verschiedenen Quellen zusammenführen; funktionale Texte (Berichte, Protokolle) anfertigen; erzählende, beschreibende und argumentative Texte anfertigen; kurze Aufsätze über Themen, die im Unterricht vorbereitet wurden, verfassen Grammatik: Kennzeichen der formellen und informellen Sprache; Bindewörter im Textzusammenhang; Morphosyntaktische Strukturen: Imperfecto/Indefinido; Tempora des Subjuntivo, Nebensätze, Indirekte Rede, Hypothetische |
| | Periode, Konjunktionen |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, jährlich, WS |
| Sprache | Spanisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien; |
| | Teilnahme an Modul 1 oder Nachweis der entsprechenden |
| | Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung von Modul 1 |
| Organisationsform | Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 120 Stunden |
| | Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Studienleistung: Schriftliche Bearbeitung von Lektüretexten; |
| Art der Prüfungen | mündliche Präsentationen und unterrichtsbegleitende |
| | schriftliche Aufgaben |
| | Modulprüfungsleistungen: Abschlussklausur (ca. 90 min) |
| | oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder |
| A could go dry to the state of | Portfolio (ca. 15-20 Seiten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 3: Erweiterte Kompetenzen I |
|--|---|
| | Sprachpraxis Aufbaumodul 1 |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 Übungen im Umfang von 2 SWS bzw. 3 CR |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen | Hören: komplexe Texte, die für den jeweiligen Studiengang |
| Thema und Inhalte | relevant sind, verstehen; verschiedene Redestrategien ver- |
| | stehen; Schlussfolgerungen ziehen und zwischen einzelnen |
| C 1 | Themen flexibel wechseln |
| | Sprechen : mit einem oder mehreren Gesprächspartnern spre- |
| | chen können; den Inhalt deutscher oder anders- sprachlicher |
| | Texte in spanischer Sprache zusammenfassen können; an |
| | Diskussionen aktiv teilnehmen und einen eigenen Stand- |
| | punkt formulieren können |
| | Lesen: Texte verschiedener Art und Thematik global und |
| | analytisch verstehen; Texte, die für den jeweiligen Studien- |
| | gang relevant sind, global und analytisch verstehen; Schluss- |
| | folgerungen ziehen, um auch nicht explizite Informationen |
| | zu erfassen; verschieden Lesetechniken zielbezogen verwen- |
| | den; die Intentionen des Autors erschließen |
| | Schreiben: verschiedene Textarten verfassen können unter |
| | Berücksichtigung folgender Punkte: Ziel, Funktion, Adressat, |
| | zur Verfügung stehende Zeit; Argumente aus verschiedenen |
| | Quellen zusammenfassen und gegeneinander abwägen |
| | können |
| | Grammatik: vertiefte Kenntnis syntaktischer Strukturen; |
| | Erkennen von Textsorten und ihrer strukturellen Merkmale; |
| | Erkennen des Anteils von paralinguistischen und außer- |
| | sprachlichen Anteilen an der Kommunikation |
| | Inhalte: Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen |
| | Ausdrucks; Entwicklung von mündlichen und schriftlichen |
| N | Präsentationsstrategien; Vertiefung der Textgrammatik |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Zweisemestrig, jährlich, WS |
| Moduls | Constants |
| Sprache | Spanisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien; |
| | Teilnahme an Modul 2 oder Nachweis der entsprechenden |
| | Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung von |
| Organisationsform | Modul 2 |
| Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand | Übung Präsenzzeit: 60 Stunden |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Selbststudium: ca.120 Stunden |
| Studienleistung Modulariifungsleistung | Studienleistung: Referat und schriftliche unterrichts- |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | begleitende Aufgaben |
| Ait dei Fidiuligeli | Modulprüfungsleistungen: Abschlussklausur (ca. 90 min) |
| | oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder |
| | Portfolio (ca. 15–20 Seiten) |
| Anzahl Cradite für das Madul | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 4: Erweiterte Kompetenzen II |
|---|---|
| | Sprachpraxis Aufbaumodul 2 |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 Übungen im Umfang von 2 SWS bzw. 3 Credits |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen | Lesen: Texte verschiedener Arten und Thematik global und |
| Thema und Inhalte | analytisch verstehen; Texte, die für den jeweiligen Studien- |
| | gang relevant sind, global und analytisch verstehen; Schluss- |
| C 1 | folgerungen ziehen, um auch nicht explizite Informationen |
| | zu erfassen; verschieden Lesetechniken zielbezogen verwen- |
| | den; sprachliche Strategien erkennen, deren sich der Autor |
| | zum Erreichen seines Zieles bedient |
| | Hören: komplexere Texte, die für den jeweiligen Studiengang |
| | relevant sind, verstehen; verschiedene Redestrategien ver- |
| | stehen; Schlussfolgerungen ziehen und zwischen einzelnen |
| | Themen flexibel wechseln |
| | Sprechen: mit einem oder mehreren Gesprächpartnern |
| | sprechen; den eigenen Text kohärent strukturieren und an die Kommunikationssituation sowie an den benutzten Kanal |
| | für die Botschaften anpassen; den Inhalt deutscher Texte in |
| | spanische Sprache zusammenfassen können; den Inhalt von |
| | wissenschaftlichen Texten darstellen können; aktiv an |
| | Diskussionen teilnehmen und einen eigenen Standpunkt |
| | formulieren können |
| | Schreiben: verschieden Textarten verfassen können unter |
| | Berücksichtigung folgender Punkte: Ziel, Funktion, Adressat, |
| | zur Verfügung stehender Zeit; gut strukturierte Texte zu |
| | komplexen Themen schreiben, Standpunkte ausführlich dar- |
| | stellen können |
| | Grammatik: Beherrschung sprachlicher Strukturen und |
| | Mechanismen auf verschiedenen Ebenen: Pragmatik, Text, |
| | Semantik/Wortschatz, Morphosyntax; Erkennen von Text- |
| | sorten und ihrer strukturellen Merkmale; Erkennen der |
| | paralinguistischen und außersprachlichen Anteilen an der |
| | Kommunikation |
| | Inhalte: Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks; Entwicklung von mündlichen und schriftlichen |
| | Präsentationsstrategien; Vertiefung der Textgrammatik |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Zweisemestrig, jährlich, WS |
| Moduls | |
| Sprache | Spanisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien; |
| | Teilnahme an Modul 3 oder Nachweis der entsprechenden |
| | Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung von |
| | Modul 3 |
| Organisationsform | Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Studienleistung: Referat und schriftliche unterrichts- |
| Art der Prüfungen | begleitende Aufgaben |
| Art del Fraidingell | Modulprüfungsleistungen: Abschlussklausur (ca. 90 min) |
| | oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder |
| | Portfolio (ca. 15–20 Seiten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |
| | <u>1 - </u> |

| Modulname | Modul 5 Theorie und Praxis des Tertiärsprachenunterrichts Fachdidaktik Basismodul |
|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot |
| Veranstaltungsarten | 1 Schillar sowie computergestutzies Lenrangebot |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Kenntnisse erwerben in bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen einer ersten, zweiten und dritten Fremdsprache Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension Medien- und Methodenkompetenz erwerben Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechen- |
| Verwendbarkeit des Moduls | des Selbstkonzept ausbilden Lehramt Spanisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im WS |
| Sprache | Deutsch; teilweise Spanisch, Italienisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für das Lehramt Spanisch an Gymnasien |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Anzahl Credits für das Modul | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet sowie Präsentationen |

| Modulname | Modul 6: Sprachlehr- und -lernmedien I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 1 | |
|---|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Seminare sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien 'Ausstiege' aus dem Lehrwerk planen und analysieren die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen Medien- und Methodenkompetenz erwerben berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, geblockt, jeweils im WS | |
| Sprache | Deutsch; Spanisch (Französisch, Italienisch) | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 5 | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unter- richtsvorschlägen | |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 | |

| Modulname | Modul 7:Innovationen im Fremdsprachenunterricht I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 2 | | |
|--|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Seminare | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, geblockt, jeweils im SS | | |
| Sprache | Deutsch; Spanisch (Französisch, Italienisch) | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 5 | | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unter- richtsvorschlägen | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 | | |

| Modulname | Modul 8: Evaluation Fremdsprachenlehren und -lernen Fachdidaktik Aufbaumodul 3 | | |
|--|---|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Seminar | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben wichtige Verfahren zur Korrektur mündlicher und schriftlicher Schülerleistungen erproben europäische Modelle zur Feststellung von Fremdsprachenkenntnissen analysieren und bewerten (europäischer Referenzrahmen sowie Sprachenportfolio; nationalitätenspezifische Zertifikate) Self-assessemnt der Lernenden sowie peer revision anleiten können das Konzept "Lehrkraft als Fremdsprachenlerner/in" umsetzen Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS | | |
| Sprache | Deutsch; Spanisch (Französisch, Italienisch) | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 5 | | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Hausarbeit, Ausarbeitung und Darstellung von Evaluationen | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 | | |

| Modulname | Modul 9: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Spanisch | | |
|--|---|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts | | |
| Thema und Inhalte | den Arbeitsplatz 'Schule', insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienischund Spanischunterrichts, kennenlernen Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, in jedem Semester | | |
| Sprache | Deutsch; Spanisch (Französisch, Italienisch) | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 5 Teilnahme ab 5. Semester möglich | | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veran- staltungen | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Praktikumsbericht (ca. 15 S.), Präsentationen von Unter- richtsvorschlägen, schriftliche Ausarbeitung eines Unter- richtsentwurfs | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | |

| Modulname | Modul 10: Einführung in die romanische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul | | |
|--|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar | | |
| Veranstaltungsarten | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der romanischen Sprachwissenschaft in ihren Grundzügen kennen Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremd-sprachenvermittlung einschätzen können Die Herausbildung der romanischen Sprachen in ihren Grundzügen kennen Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken in ihrem Stellenwert für den Französischunterricht einschätzen können Unterschiedliche Sprachbegriffe kennen und in ihrer Relevanz für den Fremdsprachenunterricht einschätzen können Verschiedene Varietäten der Zielsprache kennen und ihre Bedeutung für den Fremdspracheunterricht einschätzen können Forschungsergebnisse angemessen darstellen und ihre fachliche Bedeutung einschätzen können | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS | | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für das Lehramt Spanisch | | |
| Organisationsform | Vorlesung mit Tutorium, Seminar | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: | | |
| otavenici / ii beitsaui wana | Präsenzzeit: 90 Stunden | | |
| | Selbststudium: 90 Stunden | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, | | |
| Art der Prüfungen | wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsauf- | | |
| | gaben | | |
| | Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 | | |
| | Seiten) | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | |

| Modulname | Modul 11: Mehrsprachigkeit | |
|--|---|--|
| | Linguistik Aufbaumodul 1 | |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 Seminare, 1 Tutorium | |
| Veranstaltungsarten | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Formen der individuellen Mehrsprachigkeit kennen und psycholinguistischen Theorien zum Fremd-sprachenerwerb vertraut sein Über das eigene Lernen von Fremdsprachen reflektieren können Lernersprache beschreiben und beurteilen können Besonderheiten des Zweitsprachen- und Tertiärsprachenlernens beschreiben und in ihrer Relevanz für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können Formen der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit beschreiben können und Ausprägungen von sprachpolitischen Maßnahmen in ihrer Wirkung abschätzen lernen Forschungsmethoden der angewandten Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können Eigene empirische Explorationsstudien betreiben und ihre Ergebnisse präsentieren können | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS | |
| Sprache | Deutsch; Spanisch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiches Studiums des Moduls 10 | |
| Organisationsform | 2 Seminare, 1 Tutorium | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 1 80 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, | |
| Art der Prüfungen | wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsauf- gaben Prüfungsleistungen: 2 Klausuren (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten) | |
| | † · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | |
| | Selbststudium: 90 Stunden Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsauf- gaben Prüfungsleistungen: 2 Klausuren (90 min) und 1 Hausarbeit | |

| Modulname | Modul 12: Sprachvarietäten Linguistik Aufbaumodul 2 | |
|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Seminare, 1 Tutorium | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Unterschiedliche Varietäten der jeweiligen Zielsprache erkennen und beschreiben können und ihre Relevanz für den Fremdsprachunterricht einschätzen können Mit soziolinguistischen Fragestellungen und Ergebnissen vertraut sein und sie auf Varietäten der Zielsprache (z.B. Hispanophonie) beziehen können Forschungsmethoden der empirischen Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können Eigene empirische Explorationsstudien betreiben und ihre Ergebnisse präsentieren können | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS | |
| Sprache | Deutsch; Spanisch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiches Studiums des Moduls 10 | |
| Organisationsform | 2 Seminare, 1 Tutorium | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten) | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | |

| Modulname | Modul 13: Die spanische Sprache: Geschichte, Struktur und Tendenzen | |
|--|--|--|
| | Linguistik Aufbaumodul 3 | |
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Seminare, 1 Tutorium | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Die externe und interne Geschichte der spanischen Sprache in ihren Grundzügen kennen Die Herausbildung der spanischen Hochsprache beschreiben sowie Maßnahmen der mono- und plurizentrischen Sprachpolitik kennen und in ihren Auswirkungen beschreiben können Tendenzen des modernen Spanisch kennen und in ihrer Bedeutung für den Spanischunterricht einschätzen können | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch an Gymnasien | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, alle 2 Jahre, SS | |
| Sprache | Spanisch, Deutsch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiches Studiums des Moduls 10 | |
| Organisationsform | 2 Seminare, 1 Tutorium | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten) | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | |

| Modulname | Modul 14: Hispanistische Literaturwissenschaft | | |
|--|--|--|--|
| | Literaturwissenschaft Basismodul | | |
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Orientierungskurs, 1 Vorlesung, 1 Proseminar | | |
| Veranstaltungsarten | | | |
| Kompetenzen | Vertrautheit mit Theorien und Methoden der hispanistischen | | |
| Thema und Inhalte | Literaturwissenschaft; Überblick über die spanische und/oder | | |
| | lateinamerikanische Literaturgeschichte; Fähigkeit zur | | |
| | Analyse und Interpretation literarischer Texte. Einübung | | |
| | wissenschaftlicher Arbeitsweisen. | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch an Gymnasien | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, jährlich (Beginn jeweils im Wintersemester) | | |
| Sprache | Deutsch und Spanisch | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien; spani- | | |
| | sche Grundkenntnisse | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: ca. 90 Stunden | | |
| | Selbststudium: ca. 150 Stunden | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | 2 Klausuren von je 90 Minuten (OK und V), (Studiennachweis) | | |
| Art der Prüfungen | und Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten (PS); | | |
| - | Modulprüfung als Kumulation von Teilprüfungen | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 | | |

| Modulname | Modul 15: Hispanistische Literaturwissenschaft |
|---|---|
| | Literaturwissenschaft Aufbaumodul |
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Hauptseminar, 1 Vorlesung oder ein Kolloquium, 1 Übung |
| Veranstaltungsarten | in Stilistik und Textanalyse unter bes. Berücksichtigung der |
| | Sprachpraxis |
| Kompetenzen | Vertiefte Kenntnisse in der spanischen und/oder lateinameri- |
| Thema und Inhalte | kanischen Literatur- und Kulturgeschichte (vertiefte Kennt- |
| | nisse einzelner Werke, Gattungen oder Epochen); Fähigkeit |
| | zur Analyse und Interpretation literarischer Texte unter |
| | Berücksichtigung interkultureller wie intermedialer Aspekte. |
| | Fähigkeit zu theoriegeleitetem, methodenbewussten wissen- |
| | schaftlichen Arbeiten. Fähigkeit zu mündlicher und schriftli- |
| | cher Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Zweisemestrig, jährlich, WS |
| Moduls | |
| Sprache | Deutsch und Spanisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien; aktive |
| | Beherrschung des Spanischen; Basismodul hispanistische |
| | Literaturwissenschaft |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: ca. 90 Stunden |
| | Selbststudium: ca. 150 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | 1 Klausur von 90 Minuten (V) bzw. mdl. Präsentation |
| Art der Prüfungen | (Studiennachweis) und Portfolio (Kolloquium) + 1 Referat |
| | (Studiennachweis) und Hausarbeit im Umfang von 15-30 |
| | Seiten (HS) + 1 Portfolio (Übung); |
| | Modulprüfung als Kumulation von Teilprüfungen |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 |

| Modulname | Modul 16: Spanien im 19. und 20. Jahrhundert | | |
|--|---|--|--|
| | Landeswissenschaften Basismodul | | |
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Vorlesung / Orientierungskurs à 2 SWS | | |
| Veranstaltungsarten | 1 begleitendes Tutorium à 2 SWS | | |
| Kompetenzen | Erwerben von Grundkenntnissen der spanischen | | |
| Thema und Inhalte | Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und | | |
| | 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang | | |
| | Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissen- | | |
| | schaftlicher Methoden und Techniken als Basis | | |
| | eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch an Gymnasien | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Einsemestrig, jährlich jeweils im Sommersemester | | |
| Moduls Sprache | Deutsch, teilweise Spanisch | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien | | |
| Organisationsform | Vorlesung / Orientierungskurs mit Tutorium | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden | | |
| | Selbststudium: 120 Stunden | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Abschlussklausur | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | |

| Modulname | Modul 17: Spanien in Europa | |
|---|---|--|
| | Landeswissenschaften Aufbaumodul | |
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Veranstaltung à 2 SWS | |
| Veranstaltungsarten | | |
| Kompetenzen | Vertiefen der Kenntnisse spanischer Geschichte im | |
| Thema und Inhalte | (west-)europäischen Zusammenhang; Einblicke in | |
| | Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und | |
| | kulturellen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert | |
| | eigenständige Anwendung geschichts- und landes- | |
| | wissenschaftlicher Arbeitstechniken und -methoden | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Spanisch an Gymnasien | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Einsemestrig, jährlich | |
| Moduls | | |
| Sprache | Deutsch, teilweise Spanisch | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Spanisch an Gymnasien | |
| | Erfolgreicher Abschluss von Modul 16 | |
| Organisationsform | Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnung, Bearbeitung | |
| | und Präsentation historischer und landeswissenschaftlicher | |
| | Informationen | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 30 Stunden | |
| | Selbststudium: 150 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Text- und Quellenarbeit; | |
| Art der Prüfungen | Prüfungsleistung: Referat und Ausarbeitung sowie Hausarbeit | |
| | von ca. 15-20 Seiten | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | |

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

| Modulbescheinigung Semester | Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul | Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Spanisch Modulkoordinator sleistung | | Name der / des Studierenden Modulname | | Matrikel-Nr. Modulcode/ -nummer |
|---|---|--|----------|--|-------------------------------|---|
| Datum, Unterschrift | (nicht zutreffendes streichen) Art/ Thema der Modulprüfungsle | | | Gesamtzahl (| Credits | Gesamtpunktzahl (-note) |
| Stempel des Fachbereichs | | | | | | |
| Art /Thema der Modulteilprüfung | Teilmodultitel | | Semester | Sprache | Punkte (Note) | Datum und Unterschrift des Lehrenden |
| | | | | | | |
| Art / Thema der Studienleistung | Teilmodultitel | | Semester | Sprache | Punkte (Note) -auf Wunsch- | Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden) |
| | | | | | | |

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Italienisch für das Lehramt an Gymnasien vom 13.07.2005

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

| § 1 | Geltungsbereich |
|------|---|
| § 2 | Regelstudienzeit, Zwischenprüfung |
| § 3 | Modulprüfungsausschuss Lehramt |
| § 4 | Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitze |
| § 5 | Module und Credits |
| § 6 | Anmeldung zu den Modulprüfungen |
| § 7 | Prüfungsleistungen |
| § 8 | Notenbildung und Gewichtung |
| § 9 | Versäumnis und Rücktritt |
| § 10 | Täuschung und Ordnungsverstoß |
| § 11 | Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen |
| § 12 | Anrechnung von Modulprüfungen |

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Italienisch für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Italienisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Abweichend von §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann das Studium für das Fach Italienisch in Verbindung mit Kunst oder Musik nur für das Lehramt an Gymnasien absolviert werden.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Italienisch entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Italienisch 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Italienisch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschusse.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Italienisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Italienisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen.

Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note "sehr gut (1)", |
|-----------------|---|
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note "gut (2)" |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note "befriedigend (3)" |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note "ausreichend (4)" |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note "mangelhaft (5)" |

0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den

Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen,

dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn
 sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt,
 wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit
 erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

- Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Italienisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Italienisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Italienisch ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Italienisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Italienisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Italiens und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der italienischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

| Pflichtmodul | Modul 1: Sprachpraxis Basismodul 1 | 6 C |
|-------------------|---|------------------|
| Pflichtmodul | Modul 2: Sprachpraxis Basismodul 2 | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 3: Sprachpraxis Aufbaumodul 1 | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 4: Sprachpraxis Aufbaumodul 2 | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 5: Fachdidaktik Basismodul | 4 C |
| Pflichtmodul | Modul 6: Fachdidaktik Aufbaumodul 1 | 8 C |
| Pflichtmodul | Modul 7: Fachdidaktik Aufbaumodul 2 | 8 C |
| Pflichtmodul | Modul 8: Fachdidaktik Aufbaumodul 3 | 4 C |
| Pflichtmodul | Modul 9: Fachdidaktik SPS | 6 C |
| Pflichtmodul | Modul 10: Linguistik Basismodul | 6 C |
| | Modul 11: Linguistik Aufbaumodul 1 | |
| | oder | |
| 2 | Modul 12: Linguistik Aufbaumodul 2 | :- 6 6 |
| 2 | oder | je 6 C = 12 C |
| Wahlpflichtmodule | Modul 13: Linguistik Aufbaumodul 3 | |
| | oder | |
| | Modul 17: Landeswissenschaften Aufbaumodul | |
| Pflichtmodul | Modul 14: Literaturwissenschaft Basismodul | 8 C |
| Pflichtmodul | Modul 15: Literaturwissenschaft Aufbaumodul | 8 C |
| Pflichtmodul | Modul 16: Landeswissenschaft Basismodul | 6 C |

(2) Die Zwischenprüfung für das Lehramt Italienisch ist abgelegt, wenn die Basismodule 1, 2, 5, 10, 14 und 16 sowie eines der Module 6, 7 oder 8 bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Lateinkenntnisse nachzuweisen.

4.13.02/084 L3

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8, Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein: Modul 4, eines der Module 6, 7 oder 8 sowie zwei Aufbaumodule (11, 12, 13, 15, 17) aus zwei der drei Fachwissenschaften. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 24.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs (02) Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1

Beispielstudienplan für das Lehramt Italienisch an Gymnasien

| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|-------------------------|----------|--------------|----------|----------|----------|-----------|----------|----------|
| | Semester | Semester | Semester | Semester | Semester | Semester | Semester | Semester |
| Sprachpraxis | Mod | ul 1 ZP | Modu | ıl 2 ZP | Mod | ul 3 | Mod | ul 4 |
| Fachdidaktik | Modul 5 | Modul | | | Modul 6 | Modul 7 - | | > |
| | ZP | 8(6/7) ZP | | > | | | > | |
| | | | | | Modul 9 | | | |
| | | | | | SPS | > | > | |
| Fachwiss: | | | | | | | | |
| Linguistik | | Modul 10 | | | Mod | ul 11 | Modu | ıl 12 |
| | | ZP | | > | | Modu | ıl 13 | |
| Literaturwis- | Mod | lul 14 | | • | Мос | lul 15 | | |
| senschaft | | ZP | > | | | | > | |
| Landeswis- senschaft | | Modu | ıl 16 | | Mod | dul 17 | | > |
| Scrisciare | | | ZP | | | | | |

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 7 Module).

Von den 4 (grau unterlegten) Wahlpflichtmodulen müssen zwei Module bestanden sein. Das Semester, in dem die jeweiligen Module zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt Italienisch an Gymnasien

| Modulname | Modul 1: Grundkompetenzen I |
|---------------------------|--|
| | Sprachpraxis Basismodul 1 |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 sprachpraktische Übungen jede von ihnen vierstündig, |
| Veranstaltungsarten | Anfänger I , Anfänger II |
| Kompetenzen | Hören: |
| Thema und Inhalte | kurze Dialoge und Gespräche in häufigen |
| | Kommunikationskontexten verstehen |
| | kurze messages aus den Medien zu bereits eingeführten |
| A 1 - A 2 | oder im Unterricht behandelten Themen verstehen |
| | Sprechen: |
| | an häufigen Kommunikatikonskontexten teilnehmen können |
| | Informationen zu sich selbst und zum eigenen familiären und |
| | sozialen Umfeld vermitteln können |
| | persönliche Gefühlszustände ausdrücken können |
| | mit verschiedenen Kommunikationssituationen (Gespräch, |
| | Interview, Diskussion etc.) umgehen können |
| | mit Hilfe einer Gliederung oder Notizen ein Thema mündlich |
| | darstellen können |
| | Lesen: |
| | kurze Texte praktischer und funktionaler Natur global und |
| | im Detail verstehen |
| | kurze erzählende Texte (real und fiktiv) verstehen sowie die |
| | Gattung erkennen |
| | verschiedene Lesetechniken zielbezogen verwenden |
| | Schreiben: |
| | die Phasen des Schreibens planen |
| | funktionale Texte (Ankündigungen, Nachrichten, Briefe etc.) |
| | verfassen |
| | gelesene Texte umgestalten (Änderung des |
| | Erzählerstandpunkts, des Adressaten etc.) |
| | kurze erzählende oder beschreibende Texte mit realem oder |
| | fiktivem Inhalt verfassen |
| | Grammatik: |
| | Eigenschaften der gesprochenen und geschriebenen Sprache |
| | Paralinguistische und außersprachliche Elemente |
| | Sprachliche Varietäten (Register, Dialekteinflüsse) |
| | Aspekte der kontrastiven Grammatik |
| | |
| | Morphosyntaktische Strukturen: |
| | Tempora im Indikativ mit den Hilfszeitwörtern essere und |
| | avere, |
| | reflexive Verben, |
| | Modalverben |
| | Personalpronomina und ihre Fälle, |
| | Temporale Konjunktionen, |
| | Zeit- und Ortsadverbien, |
| | temporale und kausale Nebensätze, |
| | Imperativ und Höflichkeitsform des Imperativs, |

4.13.02/084 L3

| | Stellung des Pronomens im Imperativ, |
|---|--|
| | Konditional. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Italienisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Zweisemestrig, jährlich, WS |
| Moduls | |
| Sprache | Italienisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien |
| Organisationsform | Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 120 Stunden |
| | Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | 2 Klausuren von je 90 Minuten; Modulprüfung als Kumulation |
| Art der Prüfungen | von Teilprüfungen oder Modulabschlussprüfung als Klausur |
| | von 90 Minuten. |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 2: Grundkompetenzen II |
|---|---|
| | Sprachpraxis Basismodul 2 |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 sprachpraktische Übungen jede von ihnen vierstündig, |
| Veranstaltungsarten | Fortgeschrittene I und Fortgeschrittene II |
| Kompetenzen | Hören: |
| Thema und Inhalte | Dialoge in häufigen Kommunikationskontexten verstehen Casarii ele üler Allterathoman auch aus den Madien |
| B 1 - B 2 | Gespräche über Alltagsthemen, auch aus den Medien, verstehen |
| B I - B Z | Sprechen |
| | an häufigen Kommunikatikonskontexten teilnehmen |
| | können |
| | • die eigene Meinung sowie Urteile und Hypothesen |
| | darstellen und begründen können |
| | zwischen unterschiedlichen Positionen vermitteln |
| | können, um eine Übereinkunft zu erreichen |
| | die Reden anderer wiedergeben können din Thoma mit Hilfs einer Cliederung sowie in freier Form |
| | ein Thema mit Hilfe einer Gliederung sowie in freier Form darstellen können |
| | Lesen: |
| | Texte verschiedener Art und Thematik global und |
| | analytisch verstehen |
| | verschiedene Lesetechniken zielbezogen verwenden |
| | die Intentionen des Autors erschließen |
| | Schreiben: |
| | ein Exzerpt eines Textes anfertigen können in an Texte annang fragen und eine gestellten. |
| | einen Text zusammenfassen und umgestalten funktionale Texte (Berichte, Protokolle etc.) anfertigen |
| | erzählende, beschreibende und expositorische Texte |
| | anfertigen |
| | kurze Aufsätze über Themen, die im Unterricht |
| | vorbereitet wurden, verfassen |
| | Grammatik: |
| | Unterschiede zwischen Hochsprache und regionalen |
| | Varietäten |
| | Kennzeichen der formellen und informellen Sprache Bindewörter im Textzusammenhang |
| | Bindeworter im Textzusammenhang Morphosyntaktische Strukturen: |
| | Tempora des Konjunktivs, |
| | Nebensätze, |
| | Indirekte Rede, |
| | Hypothetische Periode, Konjunktionen. |
| | Lehramt Italienisch an Gymnasien |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Zweisemestrig, jährlich, WS |
| Moduls | |
| Sprache | Italienisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien; |
| | Teilnahme an Modul 1 oder Nachweis der entsprechenden Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung des |
| | Modules 1 |
| Organisationsform | Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 120 Stunden |
| | Selbststudium: 60 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Studienleistung: Schriftliche Bearbeitung von Lektüretexten; |
| Art der Prüfungen | mündliche Präsentationen und unterrichtsbegleitende |
| | schriftliche Aufgaben |
| | Modulprüfungsleistungen: Abschlussklausur (ca. 90 min) |
| | oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder Portfolio (ca. 15–20 Seiten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |
| MIZAIII CIEUILS IUI UAS MOUUI | Įυ |

| Modulname | Modul 3: Erweiterte Kompetenzen I |
|---|--|
| Modulianie | Sprachpraxis Aufbaumodul 1 |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 Übungen im Umfang von 2 SWS bzw. 3 CR |
| Veranstaltungsarten | 119 |
| Kompetenzen | Hören: |
| Thema und Inhalte | komplexe Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant sind verstehen. |
| C 1 | relevant sind, verstehen verschiedene Redestrategien verstehen |
| - | verschiedene Redestrategien verstehenSchlussfolgerungen ziehen und zwischen einzelnen |
| | Themen flexibel wechseln |
| | Sprechen: |
| | mit einem oder mehreren Gesprächspartnern |
| | sprechen können |
| | • den Inhalt deutscher oder anders sprachlicher Texte |
| | in italienischer Sprache zusammenfassen können |
| | aktiv an Diskussionen teilnehmen können |
| | an Diskussionen aktiv teilnehmen und einen eigenen |
| | Standpunkt formulieren können |
| | Lesen: |
| | Texte verschiedener Art und Thematik global und |
| | analytisch verstehen |
| | Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant sind, global und analytisch verstehen |
| | Schlussfolgerungen ziehen, um auch nicht |
| | explizierte Informationen zu erfassen |
| | verschiedene Lesetechniken zielbezogen verwenden |
| | die Intentionen des Autors erschließen |
| | Schreiben: |
| | verschiedene Textarten verfassen können, unter |
| | Berücksichtigung folgender Punkte: Ziel, Funktion, Adressat, |
| | zur Verfügung stehende Zeit |
| | Vorlesungen mitschreiben und wissenschaftliche |
| | Texte in der Fremdsprache verfassen können |
| | Grammatik: |
| | Vertiefte Kenntnis syntaktischer Strukturen |
| | Erkennen von Textsorten und ihrer strukturellen Markensele |
| | Merkmale • Erkennen des Anteils von paralinguistischen und |
| | außersprachlichen Anteilen an der Kommunikation |
| | ausersprachmenen Antenen an der Kommunikation |
| | Inhalte: |
| | Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen |
| | Ausdrucks einschließlich Übersetzung |
| | Entwicklung von mündlichen und schriftlichen |
| | Präsentationsstrategien |
| | Vertiefung der Textgrammatik |
| | Lehramt Italienisch an Gymnasien |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Zweisemestrig, jährlich, WS |
| Moduls | |
| Sprache Sin Taileahan | Italienisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien; |
| | Teilnahme an Modul 2 oder Nachweis der entsprechenden |
| | Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung von |
| | Modul 2 Übung |
| Organisationsform | obung |
| Organisationsform | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden |
| Canadian laterum a Mandrelland Constitution | Selbststudium: ca.120 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Studienleistung: Referat und schriftliche |
| Art der Prüfungen | unterrichtsbegleitende Aufgaben Modulpröfungsleitungen: Abschlussklausur (ca. 00 min) |
| | Modulprüfungsleistungen: Abschlussklausur (ca. 90 min) oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder |
| | Portfolio (ca. 15–20 Seiten) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |
| Allean Cicard ful das Modul | <u> </u> ~ |

| Modulname | 4.13.02/08 Modul 4: Erweiterte Kompetenzen II |
|---|---|
| Modulname | Sprachpraxis Aufbaumodul 2 |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 Übungen im Umfang von 2 SWS bzw. 3 CR |
| Veranstaltungsarten | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Lesen: • Texte verschiedener Art und Thematik global und |
| Thema and imake | analytisch verstehen |
| C 1 | Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant |
| | sind, global und analytisch verstehen • Schlussfolgerungen ziehen, um auch nicht explizier- |
| | te Informationen zu erfassen |
| | verschiedene Lesetechniken zielbezogen verwenden |
| | sprachliche Strategien und graphische Instrumente erkennen, deren sich der Autor zum Erreichen seines |
| | Ziels bedient. |
| | Hören: |
| | komplexe Texte, die für den jeweiligen Studiengang relevant sind, verstehen |
| | verschiedene Redestrategien verstehen |
| | Schlussfolgerungen ziehen und zwischen einzelnen |
| | Themen flexible wechseln Messages der Medien nutzen, die Ziele des Senders, |
| | sowie die sprachlichen Strategien, graphischen bild- |
| | lichen und klanglichen Instrumente, mit denen diese |
| | Ziele verfolgt werden, erkennen können |
| | Sprechen: • mit einem oder mehreren Gesprächspartnern spre- |
| | chen können |
| | den eigenen Text kohärent strukturieren und an die Kanananian in den den den den den den den den den de |
| | Kommunikationssituation sowie an den benutzten Kanal für diese Botschaften anpassen |
| | den Inhalt deutscher oder anderssprachlicher Texte |
| | in italienischer Sprache zusammenfassen können |
| | den Inhalt von wissenschaftlichen Texten darstellen können |
| | aktiv an Diskussionen teilnehmen können |
| | an Diskussionen aktiv teilnehmen und einen eigenen |
| | Standpunkt formulieren können Schreiben: |
| | • verschiedene Textarten verfassen können, unter |
| | Berücksichtigung folgender Punkte: Ziel, Funktion, |
| | Adressat, zur Verfügung stehende Zeit |
| | die Rechtschreibung beherrschen Vorlesungen mitschreiben und wissenschaftliche |
| | Texte in der Fremdsprache verfassen können |
| | Grammatik: |
| | Beherrschung sprachlicher Strukturen und Mechanis- men auf verschiedenen Ebenen: Pragmatik, Text, |
| | Semantik/Wortschatz, Morphosyntax |
| | Erkennen von Textsorten und ihrer strukturellen |
| | Merkmale |
| | außersprachlichen Anteilen an der Kommunikation |
| | Inhalte |
| | Weiterentwicklung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks |
| | Entwicklung von mündlichen und schriftlichen |
| | Präsentationsstrategien |
| Verwendbarkeit des Moduls | Vertiefung der Textgrammatik Lehramt Italienisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Zweisemestrig, jährlich, WS |
| Moduls | 5,5 5, |
| Sprache | Italienisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien; |
| | Teilnahme an Modul 3 oder Nachweis der entsprechenden Kompetenz durch Ablegen der Modulabschlussprüfung von |
| | Modul 3 |
| Organisationsform | Übung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden |
| | Selbststudium: 120 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Studienleistung: Referat und schriftliche |
| Art der Prüfungen | unterrichtsbegleitende Aufgaben |
| | Modulprüfungsleistungen: Abschlussklausur (ca. 90 min) |
| | oder eine Teilprüfung je Übung: Klausur (90 min) oder |

4.13.02/084 L3

| | Portfolio (ca. 15-20 Seiten) |
|------------------------------|------------------------------|
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Modul 5: Theorie und Praxis des Tertiärsprachenunterrichts |
|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | Fachdidaktik Basismodul 1 Seminar sowie computergestütztes Lehrangebot |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Kenntnisse erwerben in bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen einer ersten, zweiten und dritten Fremdsprache Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension Medien- und Methodenkompetenz erwerben Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Italienisch an Gymnasien |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im WS |
| Sprache | Deutsch; teilweise Italienisch, Spanisch |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für das Lehramt Italienisch an Gymnasien |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet sowie Präsentationen |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 |

| Modulname | Modul 6: Sprachlehr- und -lernmedien I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 1 | |
|--|---|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Seminare sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien ,Ausstiege' aus dem Lehrwerk planen und analysieren die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmög-lichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen Medien- und Methodenkompetenz erwerben berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Italienisch | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, geblockt, jeweils im WS | |
| Sprache | Deutsch; Italienisch (Französisch, Spanisch) | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 5 | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unterrichtsvorschlägen | |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 | |

| Modulname | Modul 7: Innovationen im Fremdsprachenunterricht I und II Fachdidaktik Aufbaumodul 2 | |
|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Seminare | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Italienisch | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, geblockt, jeweils im SS | |
| Sprache | Deutsch; Italienisch (Französisch, Spanisch) | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 5 | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebo | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 240 Stunden: Präsenzzeit: 80 Stunden Selbststudium: 160 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | schriftliche Ausarbeitungen zu den Lerneinheiten im Internet, Präsentationen, Ausarbeitung und Darstellung von Unter- richtsvorschlägen | |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 | |

| Modulname | Modul 8: Evaluation Fremdsprachenlehren und -lernen Fachdidaktik Aufbaumodul 3 | |
|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Seminar | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben wichtige Verfahren zur Korrektur mündlicher und schriftlicher Schülerleistungen erproben europäische Modelle zur Feststellung von Fremdsprachenkenntnissen analysieren und bewerten (europäischer Referenzrahmen sowie Sprachenportfolio; nationalitätenspezifische Zertifikate) Self-assessement der Lernenden sowie peer revision anleiten können das Konzept "Lehrkraft als Fremdsprachenlerner/in" umsetzen Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Italienisch | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS | |
| Sprache | Deutsch; Italienisch (Französisch, Spanisch) | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie computergestütztes Lehrangebot | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 120 Stunden: Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 80 Stunden | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Hausarbeit, Ausarbeitung und Darstellung von Evaluationen | |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 | |

| Modulname | Modul 9: Schulpraktische Studien Fremdsprachenunterricht Italienisch | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts | | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | den Arbeitsplatz 'Schule', insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französisch-, Italienisch- und Spanischunterrichts, kennenlernen Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechen- | | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | des Selbstkonzept ausbauen Lehramt Italienisch | | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, in jedem Semester | | | | |
| Sprache | Deutsch; Italienisch (Französisch, Spanisch) | | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | erfolgreiches Studium des Moduls 5 Teilnahme ab 5. Semester möglich | | | | |
| Organisationsform | Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Ver- anstaltungen | | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 105 Stunden | | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten), Präsentationen von Unterrichtsvorschlägen, schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs | | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | | | |

| Modulname | Modul 10: Einführung in die romanische Sprachwissenschaft Linguistik Basismodul | | | |
|--|---|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Vorlesung, 1 Tutorium, 1 Seminar | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Systematik der romanischen Sprachwissenschaft in ihren Grundzügen kennen Sprachwissenschaftliche Fragestellungen, Methoder und Inhalte in ihrer Bedeutung für die Fremd-sprachenvermittlung einschätzen können Die Herausbildung der romanischen Sprachen in ihren Grundzügen kennen Wissenschaftliche und pädagogische Grammatiken ihrem Stellenwert für den Französischunterricht ein schätzen können Unterschiedliche Sprachbegriffe kennen und in ihre Relevanz für den Fremdsprachenunterricht einschätzen können Verschiedene Varietäten der Zielsprache kennen un ihre Bedeutung für den Fremdspracheunterricht ein schätzen können Forschungsergebnisse angemessen darstellen und | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | ihre fachliche Bedeutung einschätzen können Lehramt Italienisch | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Einsemestrig, jährlich, jeweils im SS | | | |
| Sprache | Deutsch; Französisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für das Lehramt Italienisch | | | |
| Organisationsform | Vorlesung mit Tutorium, Seminar | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsauf- gaben Prüfungsleistungen: Klausur (90 min) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten) | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | | |

| Modulname | Modul 11: Mehrsprachigkeit | | | |
|---|--|--|--|--|
| 7ahl dar Varanstaltungan | Linguistik Aufbaumodul 1 | | | |
| Zahl der Veranstaltungen, | 2 Seminare, 1 Tutorium | | | |
| Veranstaltungsarten | - Farman day individuallan Mahannaahinkait kannan | | | |
| Thema und Inhalte | Formen der individuellen Mehrsprachigkeit kennen und psycholinguistischen Theorien zum Fremdsprachenerwerb vertraut sein Über das eigene Lernen von Fremdsprachen reflektieren können Lernersprache beschreiben und beurteilen können Besonderheiten des Zweitsprachen- und Tertiärsprachenlernens beschreiben und in ihrer Relevanz für die Fremdsprachenvermittlung einschätzen können Formen der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit beschreiben können und Ausprägungen von sprachpolitischen Maßnahmen in ihrer Wirkung abschätzen lernen Forschungsmethoden der angewandten Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können Eigene empirische Explorationsstudien betreiben und | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | ihre Ergebnisse präsentieren können Lehramt Italienisch | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des | Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS | | | |
| Moduls | Zweisemestrig, jamineri, jeweils im ws | | | |
| Sprache | Deutsch; Italienisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiches Studiums des Moduls 10 | | | |
| Organisationsform | 2 Seminare, 1 Tutorium | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, | | | |
| Art der Prüfungen | wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsauf- | | | |
| | gaben | | | |
| | Prüfungsleistungen: 2 Klausuren (90 min) und 1 Hausarbeit | | | |
| | (ca. 15–20 Seiten) | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | | |

| Modulname | Modul 12: Sprachvarietäten | | | |
|--|---|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | Linguistik Aufbaumodul 2 2 Seminare, 1 Tutorium | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Unterschiedliche Varietäten der italienischen Sprach erkennen und beschreiben können und ihre Relevan für den Fremdsprachunterricht einschätzen können Mit soziolinguistischen Fragestellungen und Ergebnissen vertraut sein und sie auf Varietäten der Zielsprache beziehen können Forschungsmethoden der empirischen Linguistik beschreiben, anwenden und bewerten können Eigene empirische Explorationsstudien betreiben un ihre Ergebnisse präsentieren können | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Italienisch | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS | | | |
| Sprache | Deutsch; Italienisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiches Studiums des Moduls 10 | | | |
| Organisationsform | 2 Seminare, 1 Tutorium | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca 15–20 Seiten) | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | | |

| Modulname | Modul 13: Die italienische Sprache: Geschichte, Struktur und Tendenzen | | | |
|--|---|--|--|--|
| | Linguistik Aufbaumodul 3 | | | |
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 2 Seminare, 1 Tutorium | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Die externe und interne Geschichte der italienischen Sprache in ihren Grundzügen kennen Die Herausbildung der italienischen Hochsprache be schreiben können Tendenzen des modernen Italienisch kennen und in ihrer Bedeutung für den Italienischunterricht einschätzen können | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Italienisch an Gymnasien | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, alle 2 Jahre, SS | | | |
| Sprache | Italienisch, Deutsch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Erfolgreiches Studiums des Moduls 10 | | | |
| Organisationsform | 2 Seminare, 1 Tutorium | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden: Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, | Mögliche Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Portfolio, | | | |
| Art der Prüfungen | wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsauf- gaben | | | |
| | Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 min) und 1 Hausarbeit (ca. 15–20 Seiten) | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | | |

| Modulname | Modul 14: Basismodul italienische Literaturwissenschaft | | | |
|--|--|--|--|--|
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Orientierungskurs, 1 Vorlesung, 1 Proseminar | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Vertrautheit mit den Methoden der italienischen Literatur- wissenschaft, den Grundzügen der italienischen Literatur- geschichte in ihren geistesgeschichtlichen und gesellschaft- lichen Voraussetzungen, Fähigkeit zur Analyse literarischer italienischer Texte in Zusammenhang mit ihrem kulturellen Hintergrund | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Italienisch an Gymnasien | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, jährlich (Beginn jeweils im Wintersemester) | | | |
| Sprache | Deutsch und Italienisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien; (passive) italienische Grundkenntnisse | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | 2 Klausuren von je 90 Minuten (OK und V), Referat und Aus- arbeitung (PS); Modulprüfung als Kumulation von Teilprü- fungen | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 | | | |

| | Modul 15: Aufbaumodul italienische Literaturwissenschaft | | | |
|---|--|--|--|--|
| Modulname | | | | |
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Hauptseminar, 1 Vorlesung, 1 Übung in Textanalyse unte bes. Berücksichtigung der Sprachpraxis | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Vertiefte Kenntnisse in der italienischen Literatur- und Kulturgeschichte (vertiefte Kenntnisse einzelner Werke, Gattungen oder Epochen); Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Berücksichtigung interkultureller wie intermedialer Aspekte. Fähigkeit zu theoriegeleitetem, methodenbewussten wissenschaftlichen Arbeiten. Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse. | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Italienisch an Gymnasien | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, jährlich | | | |
| Sprache | Deutsch und Italienisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien; aktive Beherrschung des Italienischen; Basismodul italienische Literaturwissenschaft | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | 1 Klausur von 90 Minuten (V) + 1 Referat mit Ausarbeitung (HS) + eine mündliche Prüfung von 20 Minuten (in italienischer Sprache) (Übung);Modulprüfung als Kumulation von Teilprüfungen | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 8 | | | |

| Modulname | Modul 16: Landeswissenschaften Italien | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | Landeswissenschaften Basismodul | | | | |
| Zahl der Veranstaltungen, | 1 Orientierungskurs, 2 SWS | | | | |
| Veranstaltungsarten | • 1 Proseminar, 2 SWS (konsekutiv) | | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | OK: Erlernen methodischer Grundfertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens spezifisch für die Landeswissenschaften Italien; Kenntnis zentraler Arbeitsinstrumente; Grundfragen der Geschichte Italiens im 18.–20. Jh. und der italienischen Politik Proseminar: Vertiefung der methodischen Kompetenzen; Kenntnisse der Geschichte Italiens im 18.–20. Jh. und der italienischen Politik, exemplarisch (Epochen oder zentrale Probleme) | | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Italienisch an Gymnasien | | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, jährlich jeweils im Sommersemester | | | | |
| Sprache | Deutsch, teilweise Italienisch | | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien | | | | |
| Organisationsform | Orientierungskurs bzw. Proseminar mit Kurzreferaten, ggfs. mit Ausarbeitungen, und Thesenpapieren, bibliographischen Übungen sowie Diskussion kürzerer Quellen- und Literatur- auszüge | | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden | | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Abschlussklausur (90 min.) | | | | |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 | | | | |

| Modulname | Modul 17: Landeswissenschaften Italien | | | |
|--|---|--|--|--|
| | Landeswissenschaften Aufbaumodul | | | |
| Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten | 1 Vorlesung, 1 Hauptseminar | | | |
| Kompetenzen Thema und Inhalte | Vorlesung: Überblick über Epochen oder zentrale Probleme der neueren Geschichte Italiens und/oder der italienischen Politik im europäischen Kontext Hauptseminar: Vertiefte Kenntnisse der neueren Geschichte Italiens (bes. 18.–20. Jh.) exemplarisch ar ausgewählten Epochen, Strukturen, Akteuren und Themen bzw. vertiefte Kenntnisse der italienischen Politik exemplarisch an ausgewählten Akteuren und Themen | | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Lehramt Italienisch an Gymnasien | | | |
| Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls | Zweisemestrig, jährlich | | | |
| Sprache | Deutsch, teilweise Italienisch | | | |
| Voraussetzung für Teilnahme | Immatrikulation für Lehramt Italienisch an Gymnasien Erfolgreicher Abschluss von Modul 16 | | | |
| Organisationsform | Vorlesung, Hauptseminar mit Quellen- und Textlektüre, Referaten und schriftlicher Ausarbeitung/ Hausarbeiten | | | |
| Studentischer Arbeitsaufwand | Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden | | | |
| Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen | Referat und schriftliche Ausarbeitung/Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) | | | |
| Anzahl der Credits für das Modul | 6 | | | |

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

| Modulbescheinigung | Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften | Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Italienisch | Name der / | des Studierenden | Matrikel-Nr. Modulcode/ -nummer |
|---|--|--|------------|-------------------------------|---|
| Semester | Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen) | Modulkoordinator | Modulname | | |
| Datum, Unterschrift | Art/ Thema der Modulprüfungsle | ∥ Art/ Thema der Modulprüfungsleistung | | Credits | Gesamtpunktzahl (-note) |
| Stempel des Fachbereichs | | | | | |
| Art /Thema der Modulteilprüfung | Teilmodultitel | Semester | Sprache | Punkte (Note) | Datum und Unterschrift des Lehrenden |
| | | | | | |
| Art / Thema der Studienleistung | Teilmodultitel | Semester | Sprache | Punkte (Note) -auf Wunsch- | Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden) |
| | | | | | |